

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 319

47. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 23. Dezember 2004

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | I <i>Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 2004/C 319/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
| 2004/C 319/02 | Mitteilung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) ⁽¹⁾ | 2 |
| 2004/C 319/03 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3671 — De Raekt/ING/VGG) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ | 5 |
| 2004/C 319/04 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3598 — REPSOL/BOREALIS POLÍMEROS) ⁽¹⁾ | 6 |
| 2004/C 319/05 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3602 — JABIL/PHILIPS CONSUMER ELECTRONICS POLAND) ⁽¹⁾ | 6 |
| | EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM | |
| | EFTA-Überwachungsbehörde | |
| 2004/C 319/06 | Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 25. Februar 2004 betreffend die Besteuerung internationaler Handelsgesellschaften (Island) | 7 |
| 2004/C 319/07 | Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommens zur staatlichen Beihilfe in Form von Befreiungen von der Dokumentenabgabe und Eintragungsgebühr bei der Errichtung des norwegischen Unternehmens Entra Eiendom AS (nachstehend Entra) | 17 |
| 2004/C 319/08 | Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 148/04/KOL vom 30. Juni 2004 über Umweltsteuerregelungen (Norwegen) | 30 |

DE

Preis:
18 EUR⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|------------------------------------|---|-------|
| 2004/C 319/09 | Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 9. September 2004 über den Status Islands im Hinblick auf die Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) | 62 |
| 2004/C 319/10 | Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 9. September 2004 zur Genehmigung des von Norwegen vorgelegten Plans zur Entfernung aller Fische aus norwegischen Betrieben, die von der infektiösen Anämie des Lachses (ISA) befallen sind | 65 |
| 2004/C 319/11 | Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 9. September 2004 zur Anerkennung des gesamten Küstengebiets Norwegens als hinsichtlich der Weichtierkrankheiten Bonamiose (<i>Bonamia ostreae</i>) und Marteiliose (<i>Marteilia refringens</i>) zugelassenes Gebiet | 67 |
| EFTA-Gerichtshof | | |
| 2004/C 319/12 | Klage der Fesil ASA und Finnfjord Smelteverk AS vom 31. August 2004 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde (Rs. E-5/04) | 70 |
| 2004/C 319/13 | Klage der Prosessindustriens Landsforening, Borregaard, Elkem ASA, Norsk Hydro ASA, Eramet Norway AS, Norske Skogindustrier ASA, Södra Cell Folla AS, Tinfos Titan & Iron KS und Yara International ASA vom 31. August 2004 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde (Rs. E-6/04) | 71 |
| 2004/C 319/14 | Klage des Königreichs Norwegen vom 1. September 2004 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde (Rechtssache E-7/04) | 72 |
| <hr/> | | |
| II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i> | | |
| | | |
| <hr/> | | |
| III <i>Bekanntmachungen</i> | | |
| Kommission | | |
| 2004/C 319/15 | Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — EAC65/04 — Tempus III: Leitlinien für Antragsteller 2004/2005 | 73 |
| 2004/C 319/16 | Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit | 75 |



I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs⁽¹⁾

22. Dezember 2004

(2004/C 319/01)

1 Euro =

| Währung | Kurs | Währung | Kurs | | |
|---------|--------------------|---------|------|-------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,3384 | LVL | Lettischer Lat | 0,6895 |
| JPY | Japanischer Yen | 139,18 | MTL | Maltesische Lira | 0,4329 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4351 | PLN | Polnischer Zloty | 4,0908 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,69905 | ROL | Rumänischer Leu | 37 946 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,0245 | SIT | Slowenischer Tolar | 239,73 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,5436 | SKK | Slowakische Krone | 38,750 |
| ISK | Isländische Krone | 83,59 | TRL | Türkische Lira | 1 860 200 |
| NOK | Norwegische Krone | 8,2830 | AUD | Australischer Dollar | 1,7442 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9559 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,6478 |
| CYP | Zypern-Pfund | 0,5788 | HKD | Hongkong-Dollar | 10,4143 |
| CZK | Tschechische Krone | 30,563 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,8735 |
| EEK | Estnische Krone | 15,6466 | SGD | Singapur-Dollar | 2,1940 |
| HUF | Ungarischer Forint | 245,71 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 410,27 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 7,5985 |

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) ⁽¹⁾

(2004/C 319/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 gibt die Kommission allen betroffenen Personen und Organisationen Gelegenheit, sich zu dem beigefügten Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen im Seeschiffsverkehr zu äußern. Stellungnahmen sind binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Referat COMP/D2, Büro J70 2/55
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 01 28
E-Mail: april.spallin@cec.eu.int.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3. Vermerk des Herausgebers: Der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 479/92 wurde angepasst, um der gemäß Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam vorgenommenen Umnummerierung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Bezugnahme betraf Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages.

Vorentwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../2004 DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 des Rates zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 479/92 des Rates vom 25. Februar 1992 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) ⁽¹⁾,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung ⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission ⁽³⁾ gewährt Linienschiffahrtskonsortien unter bestimmten Voraussetzungen eine Gruppenfreistellung vom Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG-Vertrag.

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 endet am 25. April 2005. Im Lichte der Erfahrung, die die Kommission mit Gruppenfreistellungen gemacht hat, ist eine Gruppenfreistellung für Konsortien nach wie vor gerechtfertigt. Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 kann daher um fünf Jahre verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 29.2.1992, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2004 (AbL. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C ... vom ... 2004, S.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 463/2004 der Kommission (AbL. L 77 vom 13.3.2004, S. 23).

(3) Die Gruppenfreistellung der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 gilt für Konsortien, die im Rahmen oder außerhalb von Linienkonferenzen tätig sind. Daher steht sie in engem Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr⁽¹⁾, die eine Gruppenfreistellung von Linienkonferenzen gewährt. Die Kommission hat eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 in die Wege geleitet.

(4) Angesichts der laufenden Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 ist es weder erforderlich noch angebracht, die Verordnung vor Beendigung der Überprüfung grundlegend zu ändern.

(5) Manche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 stehen jedoch in gewisser Weise im Widerspruch zur Praxis im Schifffahrtsgewerbe. Damit die Verordnung ihren eigentlichen Zweck besser erfüllt, sollten daher bestimmte geringfügige Änderungen an der Verordnung vorgenommen werden.

(6) Insbesondere müssen nach der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 Konsortialvereinbarungen den Mitgliedern des Konsortiums das Recht gewähren, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Konsortium auszuscheiden, ohne sich einer finanziellen oder sonstigen Sanktion auszusetzen. In der Praxis ist jedoch nicht klar, wie diese Bestimmung in dem Fall auszulegen ist, wenn die Konsortialvereinbarung vor dem Zeitpunkt in Kraft tritt, an dem der Dienst auch tatsächlich aufgenommen wird, wenn beispielsweise keine Schiffe verfügbar sind oder Schiffe noch im Bau befindlich sind. Daher sollte dieser Fall berücksichtigt werden.

(7) Es ist nachzuvollziehen, wenn Konsortien neue Investitionen in einen bestehenden Dienst absichern wollen. Daher sollten die Parteien einer Konsortialvereinbarung auch dann die Möglichkeit haben, eine Ausschlussklausel zu vereinbaren, wenn die Parteien einer geltenden Konsortialvereinbarung umfangreiche neue Investitionen beschlossen haben und die Höhe solcher neuen Investitionen eine neue Ausschlussklausel rechtfertigt.

(8) In Verordnung (EG) Nr. 823/2000 ist die Freistellung an bestimmte Bedingungen geknüpft. Hierzu gehört, dass ein wirksamer Preiswettbewerb zwischen den Mitgliedern einer Konferenz, in deren Rahmen das Konsortium tätig ist, herrscht, weil die Mitglieder durch die Konferenzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt sind, alle im Konferenztarif vorgesehenen Frachtraten unabhängig festzusetzen. Die Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die unabhängige Festsetzung von Frachtraten nicht mehr als allgemeine Marktpraxis betrachtet werden kann. Inzwischen haben vielmehr vertrauliche Einzelvereinbarungen in verschiedenen Fahrtgebieten größere Bedeutung erlangt. Solche vertraulichen Vereinbarungen könnten ebenfalls zu einem wirksamen Wettbewerb zwischen Mitgliedern von Linienkonferenzen führen. Daher sollten vertrauliche Einzelvereinbarungen

als ein Indikator für einen wirksamen Preiswettbewerb zwischen den Mitgliedern der Konferenz betrachtet werden.

(9) Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden folgende Absätze 6 und 7 hinzugefügt:

„(6) ‚Aufnahme des Dienstes‘ der Zeitpunkt, an dem das erste Schiff den Liniendienst aufnimmt bzw. im Falle einer umfangreichen neuen Investition der Zeitpunkt, an dem das erste Schiff erstmals unter den Bedingungen auf der Linie eingesetzt wird, die sich unmittelbar aus dieser umfangreichen neuen Investition ergeben;

(7) ‚umfangreiche neue Investition‘ eine Investition, die zum Bau, Kauf oder langfristigen Chartern eines neuen Schiffs führt, wenn das Schiff speziell für den Verkehrsdienst gebaut wird, für ihn erforderlich und von wesentlicher Bedeutung ist und wenn mindestens die Hälfte der Gesamtinvestition der Mitglieder des Konsortiums in die von dem Konsortium angebotenen Seeverkehrsdienste für dieses Schiff bestimmt ist.“

2. Artikel 5 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Zwischen den Mitgliedern einer Konferenz, in deren Rahmen das Konsortium tätig ist, herrscht ein wirksamer Preiswettbewerb, weil die Mitglieder durch die Konferenzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt sind, aufgrund einer gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtung alle im Konferenztarif vorgesehenen Frachtraten unabhängig festzusetzen und/oder vertrauliche Einzelvereinbarungen zu schließen;“.

3. Artikel 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Die Konsortialvereinbarung gewährt den Mitgliedern des Konsortiums das Recht, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten nach einer Anlaufzeit von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Konsortialvereinbarung oder der Vereinbarung, eine umfangreiche neue Investition in den gemeinsamen Seeverkehrsdienst zu tätigen, aus dem Konsortium auszuscheiden, ohne sich einer finanziellen oder sonstigen Sanktion auszusetzen, wie insbesondere der Verpflichtung, ihre Beförderungstätigkeiten in dem Verkehrsgebiet aufzugeben, möglicherweise verbunden mit der Auflage, diese Tätigkeiten erst nach einer bestimmten Frist wiederaufnehmen zu dürfen. Wenn die Vereinbarung vor dem Zeitpunkt in Kraft tritt, an dem der Dienst aufgenommen wird, dann darf die Anlaufzeit 24 Monate ab Inkrafttreten der Konsortialvereinbarung bzw. der Vereinbarung, eine umfangreiche neue Investition in den gemeinsamen Seeverkehrsdienst zu tätigen, nicht überschreiten.“

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 24.

Für hoch integrierte Konsortien mit Ergebnispool und/oder sehr hohem Investitionsgrad, der sich aus dem Kauf oder dem Chartern von Schiffen im Hinblick auf dessen Schaffung durch seine Mitglieder ergibt, beginnt die Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten nach Ablauf einer Anlaufzeit von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Konsortialvereinbarung oder der Vereinbarung, eine umfangreiche neue Investition in den gemeinsamen Seeverkehrsdienst zu tätigen. Wenn die Vereinbarung vor dem Zeitpunkt in Kraft tritt, an dem der Dienst aufgenommen wird, dann darf die Anlaufzeit 36 Monate ab Inkrafttreten der Konsortialvereinbarung bzw. der

Vereinbarung, eine umfangreiche neue Investition in den gemeinsamen Seeverkehrsdienst zu tätigen, nicht überschreiten.“

4. In Artikel 14 wird das Datum „25. April 2005“ durch „25. April 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2005 in Kraft.

Sie gilt bis zum 25. April 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3671 — De Raekt/ING/VGG)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2004/C 319/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Dezember 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen De Raekt B.V. („De Raekt“, Niederlande) und ING Corporate Investments Participaties B.V. („ING CIP“, Niederlande) die zu der Gruppe ING Groep N.V. („ING Group“, Niederlande) gehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Van Gansewinkel Groep B.V. („VGG“, Niederlande) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- De Raekt: private Holding Gesellschaft;
- ING CIP: venture capitalist;
- VGG: Dienstleistungen im Bereich des Abfallmanagements.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3671 — De Raekt/ING/VGG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3598 — REPSOL/BOREALIS POLÍMEROS)

(2004/C 319/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. November 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32004M3598. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3602 — JABIL/PHILIPS CONSUMER ELECTRONICS POLAND)

(2004/C 319/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. November 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32004M3602. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

vom 25. Februar 2004

**betreffend die Besteuerung internationaler Handelsgesellschaften
(ISLAND)**

(2004/C 319/06)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

Gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63 und das Protokoll 26 zu diesem Abkommen,

Gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 1 in Teil I des Protokolls 3 ⁽³⁾ zu diesem Abkommen,

Gestützt auf die verfahrens- und materielle rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ⁽⁴⁾, insbesondere auf deren Kapitel 17B ⁽⁵⁾,

Gestützt auf den Beschluss der Überwachungsbehörde, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten ⁽⁶⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

1. Verfahren

Im März 1999 wurde in Island das Gesetz Nr. 31/1999 über internationale Handelsgesellschaften verabschiedet, mit dem die Voraussetzungen und Bedingungen für die Errichtung und Registrierung von Unternehmen mit neuartigen Rechtsformen in Island, so genannten internationalen Handelsgesellschaften („International Trading Companies“ — ITC), festgelegt wurden. Zusammen mit dem Gesetz Nr. 29/1999, mit dem verschiedene Steuergesetze im Hinblick auf ihre Anwendung auf die internationalen Handelsgesellschaften geändert wurden, bilden diese Rechtsvorschriften ein einheitliches Gesetzespaket zur Förderung der Errichtung von internationalen Handelsgesellschaften in Island.

⁽¹⁾ Nachstehend „EWR-Abkommen“.

⁽²⁾ Nachstehend „Überwachungs- und Gerichtsabkommen“.

⁽³⁾ Bekanntlich traten die Änderungen von Protokoll 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen in der von den EFTA-Staaten am 10. Dezember 2001 verabschiedeten Fassung zur Änderung des Protokolls 3 zu dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs am 28. August 2003 in Kraft. Mit diesen Änderungen wurde auch die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von [ex-] Artikel 93 des EG-Vertrages in das Protokoll 3 aufgenommen.

⁽⁴⁾ Leitfaden für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens und des Artikels 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen, von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 angenommen und bekannt gegeben, ABL L 231 vom 3. September 1994, EWR-Beilage Nr. 32, zuletzt geändert durch Beschluss der Überwachungsbehörde Nr. 198/03/KOL vom 5. November 2003, noch nicht veröffentlicht.

⁽⁵⁾ Kapitel 17B über die Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung in der durch Beschluss der Überwachungsbehörde Nr. 149/99/KOL vom 30. Juni 1999 verabschiedeten Fassung, ABL L 137 vom 8. Juni 2000, Seite 20, EWR-Beilage Nr. 26.

⁽⁶⁾ Beschluss Nr. 392/01/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 6. Dezember 2001, ABL C 87 vom 11. April 2002, Seite 10.

Aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen gelangte das Direktorat für Wettbewerb und staatliche Beihilfen der EFTA-Überwachungsbehörde zu der vorläufigen Auffassung, dass die nach den o. a. Gesetzesvorschriften vorgesehene steuerliche Behandlung internationaler Handelsgesellschaften möglicherweise Elemente staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens enthält. Mit Schreiben vom 28. Juli 2000 (Dok. Nr. 00-4830-D) ersuchte die Überwachungsbehörde die isländische Regierung, Stellung zu nehmen und sämtliche Informationen zu übermitteln, die für die Feststellung erforderlich sind, ob die steuerlichen Maßnahmen Islands zugunsten internationaler Handelsgesellschaften staatliche Beihilfen darstellen, und wenn Elemente staatlicher Beihilfen enthalten sein sollten, ob diese für mit Artikel 61 des EWR-Abkommens vereinbar erklärt werden können.

Nach der Bewertung der von der isländischen Regierung mit Schreiben vom 24. Oktober 2000 (Dok. Nr. 00-7751-A) vorgelegten Informationen hatte das Direktorat für Wettbewerb und staatliche Beihilfen nach wie vor Zweifel an der Vereinbarkeit der steuerlichen Maßnahmen mit den Regeln für staatliche Beihilfen des EWR-Abkommens. Daher legte die Überwachungsbehörde der isländischen Regierung mit Schreiben vom 24. Juli 2001 (Dok. Nr. 01-5609-D) eindringlich nahe, Information vorzulegen, anhand derer die Zweifel ausgeräumt werden könnten.

Nachdem die isländische Regierung mit Schreiben vom 20. September 2001 (Dok. Nr.: 01-7477-A) geantwortet hatte, leitete die Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 392/01/KOL vom 6. Dezember 2001 das förmliche Prüfverfahren ein und unterrichtete die isländische Regierung mit selbem Datum durch eine Abschrift dieses Beschlusses (Dok. Nr. 01-9848-D).

Mit Schreiben vom 8. Januar 2002 (Dok. Nr. 02-243-A) nahm die Regierung Islands zu diesem Beschluss der Überwachungsbehörde Stellung und trug erneut die Argumente vor, die sie bereits mit ihren Schreiben vom 24. Oktober 2000 und 20. September 2001 geltend gemacht hatte. Ferner unterrichtete sie die Überwachungsbehörde von einigen Änderungen im Steuerrecht, die generell für alle Unternehmen gelten, die in Island der Besteuerung unterliegen. Die Überwachungsbehörde erhielt keinerlei Anmerkungen vonseiten Dritter.

2. Beschreibung der für die internationalen Handelsgesellschaften in Island geltenden steuerlichen Maßnahmen

Im März 1999 verabschiedete das Parlament Islands das Gesetz Nr. 31/1999 mit den Rechtsvorschriften, die bei der Errichtung und Registrierung von internationalen Handelsgesellschaften in Island einzuhalten sind. Eine internationale Handelsgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das in Island errichtet und als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung registriert ist. Nach der amtlichen Registrierung benötigt die internationale Handelsgesellschaft zur Aufnahme ihrer Tätigkeiten eine Betriebsgenehmigung.

Das Gesetz Nr. 31/1999 beschränkt die Tätigkeiten, die von einer internationalen Handelsgesellschaft ausgeübt werden dürfen, auf folgende Bereiche:

- Handel im eigenen Namen mit ausländischen Unternehmen außerhalb Islands, oder als Vermittler bei solchen Handelsgeschäften, mit Waren, die nicht unter das EWR-Abkommen fallen und ihren Ursprung nicht in Island haben;
- Vermittlung von Dienstleistungen im Handel zwischen ausländischen Unternehmen außerhalb des isländischen Hoheitsgebiets;
- Tätigkeit als Holdinggesellschaft, die außerhalb Islands amtlich registrierte ausländische Unternehmen oder immaterielle Anlagewerte wie Warenzeichen, Patente, geschützte Muster und Veröffentlichungsrechte besitzt oder in diese investiert;
- Besitz oder Kontrolle und Zulassung von Flugzeugen und Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von Fischfangschiffen in Island, sofern diese Flugzeuge und Wasserfahrzeuge nur für Tätigkeiten genutzt werden, die von internationalen Handelsgesellschaften ausgeübt werden dürfen;
- Besitz oder Kontrolle und Zulassung von Flugzeugen oder Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von Fischfangschiffen in Island und Vermietung oder Untervermietung an ausländische Unternehmen zur Beförderung außerhalb des isländischen Hoheitsgebiets.
- Sie darf im eigenen Namen weder mit Parteien in Island noch mit Parteien außerhalb Islands mit Waren handeln, darf nicht als Vermittler bei solchen Geschäften dienen und darf Waren in Island weder zum Teil noch vollständig verarbeiten.

Parallel zur Annahme des Gesetzes Nr. 31/1999 verabschiedete das isländische Parlament im März 1999 das Gesetz Nr. 29/1999, mit dem verschiedene Steuergesetze im Hinblick auf ihre Anwendung auf die internationalen Handelsgesellschaften geändert wurden, nämlich das Gesetz Nr. 75/1981 über die Einkommen- und die Vermögensteuer, das Gesetz Nr. 83/1989 über die Sondervermögensteuer, das Gesetz Nr. 36/1978 über die Stempelsteuer und das Gesetz Nr. 88/1991 über die Sondereinnahmen des Fiskus.

Nach den von der Regierung Islands vorgelegten Informationen unterliegen die internationalen Handelsgesellschaften dem isländischen Steuerrecht und damit denselben Regelungen und Anforderungen bezüglich der Rechnungslegung, der Abgabe von Steuererklärungen und der Auskunftspflicht gegenüber den Steuerbehörden wie die anderen isländischen Unternehmen. In Sachen Definition der Einkünfte, Mobilität der Einkünfte, Steuerabzug und Abschreibung gelten für die internationalen Handelsgesellschaften dieselben Regelungen wie für die anderen isländischen Unternehmen.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes Nr. 29/1999 unterliegen die internationalen Handelsgesellschaften der Zahlung der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 5 %, der damit unter dem Körperschaftsteuersatz von 30 % liegt, der regulär in Island Anwendung findet (später auf 18 % gesenkt, siehe unten).

Gemäß Artikel 84 des Gesetzes Nr. 75/1981 über die Einkommen- und die Vermögensteuer und Artikel 3 des Gesetzes Nr. 83/1989 über die Sondervermögensteuer unterliegen alle isländischen Unternehmen der Zahlung einer Vermögensteuer von 1,2 % (später auf 0,6 % gesenkt, siehe unten). Internationale Handelsgesellschaften sind aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 29/1999 von der Zahlung dieser Vermögensteuer befreit.

Obwohl die isländischen Unternehmen nach dem Gesetz Nr. 36/1978 über die Stempelsteuer stempelsteuerpflichtig sind, sind die internationalen Handelsgesellschaften aufgrund von Artikel 6 des Gesetzes Nr. 29/1999, mit dem Artikel 3 des Gesetzes Nr. 36/1978 über die Stempelsteuer geändert wurde, teilweise von der Zahlung dieser Stempelsteuer befreit. Denn die Befreiung von der Stempelsteuer erstreckt sich nicht auf das Betriebsvermögen, das von den internationalen Handelsgesellschaften in Island erworben wird; dabei handelt es sich somit um Geschäftsvorgänge, die der regulären Zahlung dieser Stempelsteuer unterliegen.

Des Weiteren wurden mit Artikel 7 des Gesetzes Nr. 29/1999 dem Gesetz Nr. 88/1991 über die Sondereinnahmen des Fiskus zwei neue Rechtsvorschriften hinzugefügt. Für die Erteilung der erforderlichen Betriebsgenehmigung ist von den internationalen Handelsgesellschaften eine Abgabe von 100 000 ISK (etwa 1 153 €) zu entrichten. Ferner unterliegen die internationalen Handelsgesellschaften einer jährlichen Aufsichtsgebühr von 100 000 ISK. Die anderen isländischen Unternehmen unterliegen keiner dieser Sonderabgaben.

Nach Verabschiedung des Gesetzes Nr. 133/2001, mit dem mehrere Steuergesetze geändert wurden, und mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde der für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltende Körperschaftsteuersatz von 30 % auf 18 % gesenkt. Gesenkt wurde auch der Vermögensteuersatz, und zwar von 1,2 % auf 0,6 %.

Gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 29/1999 traten dessen Bestimmungen zur Änderung der Steuergesetze im Hinblick auf die Besteuerung von internationalen Handelsgesellschaften am 1. Januar 1999 in Kraft und finden somit ab dem Steuerjahr 1999 Anwendung.

3. Stellungnahme der Regierung von Island

In ihrem Schreiben vom 8. Januar 2002 wies die isländische Regierung darauf hin, dass Kapitel 17B der Leitlinien für staatliche Beihilfen drei Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes über die internationalen Handelsgesellschaften in Kraft trat.

Nichtsdestoweniger bestritt die isländische Regierung in ihrem mehrfachen Schriftverkehr mit der Überwachungsbehörde, dass die für die internationalen Handelsgesellschaften geltenden Steuermaßnahmen von ihrer Rechtsnatur her staatliche Beihilfen darstellen, und vertrat die Auffassung, wonach die Tatsache, dass für unterschiedliche Unternehmensformen unterschiedliche Steuerregelungen gelten, für sich genommen nicht die Annahme begründen kann, dass diese unterschiedliche Behandlung eine staatliche Beihilfe darstellt. Sie trug vor, das Gesetz über die internationalen Handelsgesellschaften begünstige nicht bestimmte Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Waren. Sie wies darauf hin, dass die isländische Steuerregelung für internationale Handelsgesellschaften weder branchenspezifisch ist noch bestimmte geografische Gebiete bevorteilt. Darüber hinaus lasse die Regelung für internationale Handelsgesellschaften ein breites Spektrum von Tätigkeiten zu, und alle auf diesen Gebieten tätige Unternehmen könnten innerhalb des EWR diese Regelung unabhängig vom Wohnsitz des Gründers oder anderen einschlägigen Faktoren in Anspruch nehmen. Ferner zahlten alle als internationale Handelsgesellschaften eingetragene Unternehmen denselben Körperschaftsteuersatz in Höhe von 5 %. Es handle sich bei der Steuerregelung für internationale Handelsgesellschaften folglich um eine allgemeine Regelung, von der nicht behauptet werden kann, dass „sie eine Ausnahme von der Anwendung des Steuersystems für bestimmte Unternehmen darstellt“.

Die isländische Regierung trug ferner vor, dass das Gesetz über die internationalen Handelsgesellschaften keine Verfälschung des Wettbewerbs oder Beeinträchtigung des Handels bewirkt. Seine Regelungen stünden allen offen, welche die in diesem Gesetz festgelegten objektiven und transparenten Voraussetzungen erfüllen. Die isländische Regierung vertrat die Auffassung, dass die steuerliche Behandlung der internationalen Handelsgesellschaften nach isländischem Recht nicht schon an sich spezifische Unternehmen oder Unternehmensgruppen eines speziellen Marktes gegenüber ihren Konkurrenten begünstigt. Die Errichtung internationaler Handelsgesellschaften stehe allen Personen und Unternehmen innerhalb des EWR offen, so dass hieraus keinerlei Wettbewerbsvorteile für bestimmte Unternehmen erwachsen würden. Angesichts der gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugangsmöglichkeiten für Unternehmen, die von ihrem Tätigkeitsbereich her für die Rechtsstellung einer internationalen Handelsgesellschaft in Frage kommen, bestehe kein Grund für die Anscheinsvermutung, dass der Wettbewerb in einem speziellen Marktsegment verfälscht werde. Folglich war die isländische Regierung der Auffassung, dass die Beweislast für die Unvereinbarkeit der Maßnahme mit Artikel 61 des EWR-Abkommens weiterhin bei der Überwachungsbehörde liegt.

Der isländischen Regierung zufolge ist bei einem Vergleich des Körperschaftsteuersatzes für internationale Handelsgesellschaften mit dem Regelsteuersatz die Tatsache zu berücksichtigen, dass für die Besteuerung der Dividendenausschüttungen einer internationalen Handelsgesellschaft an die Anteilseigner mit Wohnsitz in Island spezielle Regelungen gelten. In Island gelte für die Besteuerung von Dividenden die allgemeine Regelung, dass die Dividendenzahlungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an ein anderes Unternehmen steuerfrei sind. Die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an natürliche Personen ausgeschütteten Dividenden werden mit einer Abgeltungssteuer von 10 % an der Quelle besteuert. Handelt es sich bei der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft jedoch um eine internationale Handelsgesellschaft, so werden diese Dividenden als Einkünfte des Empfängers erfasst und unterliegen der regelmäßigen Einkommensbesteuerung, und zwar unabhängig davon, ob der Empfänger eine Gesellschaft oder eine natürliche Person ist. Daher handele es sich bei den 5 % Körperschaftsteuer lediglich um einen Steueraufschlag, bis die Gewinne als Dividenden ausgeschüttet werden.

Die isländische Regierung war überdies der Ansicht, dass die Kriterien des „De-minimis-Grundsatzes“ in diesem Fall erfüllt sind. Sollte die Überwachungsbehörde daher zu dem Ergebnis kommen, dass eine staatliche Beihilfe vorliegt, würde diese unter dem einschlägigen „De-minimis-Schwellenwert“ liegen, so dass sie als Maßnahme ohne wesentliche Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb innerhalb des EWR einzustufen wäre.

Schließlich hat die isländische Regierung übersehen, dass die internationale Handelstätigkeit als solche, auch wenn sie zwischen Nichtvertragsparteien stattfindet, unter Umständen als Dienstleistung anzusehen ist, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet:

„Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.“

Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe betrachtet werden kann, muss sie somit einen selektiven Vorteil zugunsten bestimmter Unternehmen darstellen, aus staatlichen Mitteln gewährt werden und den Wettbewerb und den Handel zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens beeinträchtigen.

1. Selektiver Vorteil zugunsten bestimmter Unternehmen

Erstens muss die Maßnahme bestimmten Unternehmen einen Vorteil verschaffen, der die Kosten senkt, die sie normalerweise bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu tragen haben, und der sie von Belastungen befreit, die sie für gewöhnlich aus ihrem Unternehmensbudget bestreiten müssen.

Nach Kapitel 17B Abschnitt 3.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen kann der Vorteil durch eine Verringerung der Steuerlast des Unternehmens gewährt werden, und zwar auf unterschiedliche Art und Weise, so unter anderem durch eine vollständige oder teilweise Reduzierung der Steuerschuld, z. B. im Rahmen einer Steuerbefreiung oder einer Steuergutschrift.

Hauptkriterium bei der Anwendung von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens auf eine steuerliche Maßnahme ist daher, ob diese Maßnahme in dem betreffenden EFTA-Staat eine Ausnahmeregelung von der Anwendung des Steuersystems zugunsten bestimmter Unternehmen schafft⁽¹⁾. Zunächst ist also das allgemein geltende Steuersystem zu untersuchen. Dann ist zu prüfen, ob aufgrund der Rechtsnatur und der allgemeinen Systematik des Steuersystems Ausnahmen von diesem Steuersystem oder Differenzierungen innerhalb dieses Systems gerechtfertigt sind, d. h. also, ob diese Ausnahmen sich unmittelbar aus den Grundlagen oder den leitenden Grundsätzen des Steuersystems des betreffenden Staates ableiten lassen. Ist dies nicht der Fall, so ist staatliche Beihilfe im Spiel.

Der Hauptvorteil für internationale Handelsgesellschaften besteht darin, dass sie einem niedrigeren Körperschaftsteuersatz unterliegen als dem, der für jedes steuerpflichtige Unternehmen in Island regulär gilt. Während die normale Körperschaftsteuer für Unternehmen bei 30 % (und ab Januar 2002 bei einem reduzierten Satz von 18 %) liegt, beträgt die für internationale Handelsgesellschaften geltende Körperschaftsteuer nur 5 %. Dieser für internationale Handelsgesellschaften ermäßigte Körperschaftsteuersatz erfüllt das Kriterium nach Kapitel 17B Abschnitt 3.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen, da er die steuerliche Belastung für internationale Handelsgesellschaften im Vergleich zu der anderer in Island steuerpflichtiger Unternehmen reduziert.

Die Überwachungsbehörde kann der Argumentation der isländischen Regierung nicht folgen, der zufolge beim Vergleich des Körperschaftsteuersatzes für internationale Handelsgesellschaften mit dem regulären Steuersatz zu berücksichtigen ist, dass für die Besteuerung der Dividendenausschüttung einer internationalen Handelsgesellschaft an ihre Anteilseigner mit Wohnsitz in Island spezielle Regelungen gelten. In Island gilt für die Besteuerung von Dividenden die allgemeine Regelung, dass die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an eine andere Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden keiner weiteren Besteuerung unterliegen. Im Unterschied dazu gelten Dividendenausschüttungen einer internationalen Handelsgesellschaft derzeit als Teil der Einkünfte des empfangenden Unternehmens und werden mit einem Steuersatz von 18 % besteuert. Überdies werden die Dividendenausschüttungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an natürliche Personen mit einer Abgeltungssteuer von 10 % an der Quelle besteuert, wohingegen der Empfänger die Einkommensteuer in voller Höhe zu entrichten hat, wenn es sich bei der Dividende ausschüttenden Gesellschaft um eine internationale Handelsgesellschaft handelt. Die Besteuerung der Dividendenausschüttungen von internationalen Handelsgesellschaften an Anteilseigner mit Wohnsitz im Ausland ist dieselbe wie die Besteuerung von Dividendenausschüttungen von anderen isländischen Unternehmen an im Ausland ansässige Anteilseigner.

Nach Auffassung der Überwachungsbehörde stellt das Besteuerungssystem für internationale Handelsgesellschaften eine Steuerentlastung dar. Denn der den Unternehmen nicht entnommene Gewinn wird nur mit einem Steuersatz von 5 % besteuert. Die Besteuerung der Dividendenausschüttungen internationaler Handelsgesellschaften bedeutet, dass der Steuersatz auf den ausgeschütteten Gewinn bei internationalen Handelsgesellschaften insgesamt etwas höher liegt als bei den anderen isländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nichtsdestoweniger haben die Anteilseigner Einfluss auf die Gewinnausschüttung und daher auch Einfluss auf die Dauer des Steueraufschubs. Aus diesen Gründen hat das Steuersystem eine bevorzugte steuerliche Behandlung des nicht an die Anteilseigner ausgeschütteten sondern in der internationalen Handelsgesellschaft thesaurierten Gewinns zur Folge.

Zusätzlich sind die internationalen Handelsgesellschaften vollständig von der Vermögensteuer und teilweise von der Stempelsteuer befreit, mit Ausnahme des in Island erworbenen Betriebsvermögens, bei dem es sich auch für internationale Handelsgesellschaften um einen steuerpflichtigen Geschäftsvorgang handelt. Die obigen Rechtserwägungen zum reduzierten Körperschaftsteuersatz treffen auch auf diese Ausnahmen zu.

Um unter Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens zu fallen, muss die Maßnahme spezifisch oder selektiv sein, indem sie bestimmte Unternehmen oder die Herstellung bestimmter Waren begünstigt. Die bevorzugte steuerliche Behandlung gilt nur für Unternehmen, welche die Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 31/1999 über die internationalen Handelsgesellschaften erfüllen. Ferner gilt die vorteilhafte steuerliche Behandlung (einschließlich des niedrigeren Körperschaftsteuersatzes und der teilweisen oder vollständigen Befreiung von der Vermögensteuer und/oder der Stempelsteuer) nur für Unternehmen mit einem nach dem Gesetz Nr. 31/1999 beschränkten Tätigkeitsbereich und mit der Rechtsform einer internationalen Handelsgesellschaft, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt.

⁽¹⁾ Kapitel 17B Abschnitt 3.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen.

Die Überwachungsbehörde kann sich dem Argument der isländischen Regierung nicht anschließen, wonach die im Gesetz Nr. 29/1999 festgelegte Steuerregelung zugunsten internationaler Handelsgesellschaften allgemeiner Art ist und keinerlei Vorteile für bestimmte Unternehmen mit sich bringt, weil sie allen Personen und Unternehmen innerhalb des EWR offen steht, die sich im Rahmen der Tätigkeitsfelder der internationalen Handelsgesellschaften betätigen. Im Unterschied zu dieser Auffassung ist der Vorteil im Rahmen der Prüfung von staatlichen Beihilfen ausschließlich auf nationaler Ebene zu beurteilen, im vorliegenden Fall im Hinblick auf jedes andere Unternehmen, das in Island der Besteuerung unterliegt⁽¹⁾.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass jede Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt, wenn sie darauf abzielt, Unternehmen eines speziellen Wirtschaftszweiges ganz oder teilweise von den öffentlichen Lasten freizustellen, die sich aus der normalen Anwendung des allgemeinen Systems der gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben ergeben, ohne dass diese Befreiung durch die Natur oder den inneren Aufbau dieses allgemeinen Systems gerechtfertigt ist⁽²⁾. Zur Feststellung der allgemeinen Systematik des Steuersystems als mögliche Rechtfertigung für die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes oder für die Befreiung von der Vermögensteuer oder der Stempelsteuer ist daher zu untersuchen, ob die fraglichen steuerlichen Maßnahmen die dem Steuersystem inhärenten Zielsetzungen erfüllen, oder ob sie im Gegenteil andere, möglicherweise legitime Zielsetzungen außerhalb des Steuersystems verfolgen. In dieser Hinsicht stellt die Überwachungsbehörde fest, dass es Sache des betreffenden EFTA-Staates ist, darzulegen, dass die fraglichen Maßnahmen der inneren Logik des Steuersystems folgen⁽³⁾.

Die isländische Regierung hat nach Auffassung der Überwachungsbehörde keine auf der Art oder dem allgemeinen Charakter des Systems basierende Begründung für diese Ausnahme vom allgemeinen Steuersystem vorgelegt. Nach Ansicht der Überwachungsbehörde ist es schwer nachvollziehbar, dass die günstigere Steuerregelung für internationale Handelsgesellschaften in die Logik und Natur des Steuersystems fällt; sie ist vielmehr der Auffassung, dass eine steuerliche Maßnahme, deren Hauptwirkung in der Förderung eines Tätigkeitssektors besteht, das Kriterium der Selektivität erfüllt und somit eine staatliche Beihilfe darstellt⁽⁴⁾. Denn die Körperschaftsteuer, die für alle Unternehmen gilt, die in Island der Besteuerung unterliegen, belief sich bis 2002 auf 30 % und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf einen Steuersatz von 18 % gesenkt, wohingegen die internationalen Handelsgesellschaften nur mit einem Steuersatz in Höhe von 5 % besteuert werden. Die zu bewertende Steuerregelung ist einzig und allein auf internationale Handelsgesellschaften ausgerichtet und sieht eine günstigere steuerliche Behandlung ausschließlich für diesen Unternehmenstyp vor, was den selektiven Charakter der Maßnahme zeigt. Das von der isländischen Regierung mit der Verabschiedung des legislativen Maßnahmenpakets für die Errichtung und Registrierung von internationalen Handelsgesellschaften verfolgte Ziel war nicht vorrangig durch steuerliche Erwägungen bestimmt, sondern durch wirtschaftspolitische Absichten, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Steuersystem stehen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Überwachungsbehörde die Zweckdienlichkeit und Berechtigung derartiger Überlegungen nicht in Frage stellt, möchte sie an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichts erster Instanz erinnern, wonach der legitime Charakter der mit einer öffentlichen Maßnahme verfolgten Ziele nicht ausreicht, um von einer Überprüfung im Hinblick auf Elemente staatlicher Beihilfe abzusehen: „Folgte man diesem Vorbringen, so genügte es für die Einstufung einer Beihilfe als von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag nicht erfasste allgemeine Maßnahme, dass die Behörden lediglich die Berechtigung der mit dem Erlass der Maßnahme verfolgten Ziele geltend machen. Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag unterscheidet jedoch nicht nach den Gründen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen, sondern beschreibt diese nach ihren Wirkungen⁽⁵⁾.“

Schließlich hat die isländische Regierung noch behauptet, dass die internationalen Handelsgesellschaften insofern unter einer größeren Belastung stehen als die anderen isländischen Unternehmen, als sie eine Betriebsgenehmigung benötigen, für deren Erteilung eine Abgabe in Höhe von ISK 100 000 (etwa € 1 153) zu entrichten ist. Sie unterliegen außerdem im Gegensatz zu allen anderen Unternehmen in Island einer jährlichen Überwachungsgebühr in Höhe von ISK 100 000. Die Überwachungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Erhebung derartiger Zusatzgebühren in einer Entscheidung des isländischen Staates begründet liegt, die nicht denselben logischen Erwägungsgründen folgt wie die hier zu bewertenden Steuervorteile, sondern der Zielsetzung dient, die Rechtmäßigkeit und ordnungsgemäße Funktionsweise von allen internationalen Handelsgesellschaften, die im Lande errichtet werden sollen, gemäß den Gesetzen Islands zu gewährleisten.

(1) Ähnlich siehe z. B. die Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2003 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Unternehmen mit internationalen Finanzierungstätigkeiten durchgeführt haben, ABl. L 180 vom 18.7.2003, Seite 52, Rdnr. 82.

(2) Rechtssache 173/73 Italien/Kommission, Slg. 1974, 709.

(3) Siehe in diesem Zusammenhang die Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo in der Rechtssache C-6/97 Italienische Republik/Kommission, Slg. 1999, I-2981, Rdnr. 27.

(4) Kapitel 17B Abschnitt 3.2 der Leitlinien für staatliche Beihilfen.

(5) Rechtssache T-55/99 Confederación Española de Transporte de Mercancías (CETM)/Kommission, Slg. 2000, II-3207, Rdnr. 53.

2. Staatliche Mittel

Zweitens muss der Vorteil durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden.

Die bevorzugte steuerliche Behandlung von internationalen Handelsgesellschaften ist für den Staat hinsichtlich eines bestimmten Volumens an Unternehmenserträgen mit einem Verlust an Steuereinnahmen verbunden. Die Gewährung einer Steuerermäßigung führt unabhängig davon, ob sie in Form einer Steuerbefreiung, eines niedrigeren Steuersatzes oder eines Steueraufschubs erfolgt, zu geringeren staatlichen Einnahmen. Nach Kapitel 17B Abschnitt 3.3 der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen ist ein derartiger Verlust von Steuereinnahmen dem Verbrauch staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleichwertig.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist es unerheblich, ob die begünstigten Unternehmen vollständig oder teilweise von einer bestimmten Steuer befreit sind⁽¹⁾. Dem ist so, weil jede Ausnahme von einer geschuldeten Steuer die Kostenbelastung senkt, der ein Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf normalerweise ausgesetzt ist, und die auf alle anderen Unternehmen zutrifft, die nach dem regulären nationalen Steuersystem besteuert werden.

Schließlich ist die Tatsache, dass die geringeren staatlichen Einnahmen später durch die infolge der Maßnahme steigende Zahl der Steuerzahler ausgeglichen werden können, nicht damit gleichzusetzen, dass die Maßnahme nicht aus staatlichen Mitteln finanziert wird. Ob eine Maßnahme eine Beihilfe darstellt, ist zu gegebener Zeit auf der Ebene der einzelnen Unternehmen und unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, ob einige Unternehmen mehr staatliche Beihilfen erhalten oder weniger zur Finanzierung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen beitragen. Andernfalls wäre jede Art von Beihilfe insofern gerechtfertigt, als sie ein Unternehmen dazu veranlasst, sich in dem jeweiligen Vertragsstaat niederzulassen, der ihm den Zuwachs seiner künftigen steuerbaren Einkünfte ermöglichte.

3. Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels

Drittens muss die Maßnahme den Wettbewerb und den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen.

Die Überwachungsbehörde weist darauf hin, dass die Analyse der Auswirkungen einer besonderen Steuerregelung auf den Handel, die definitionsgemäß abstrakter und allgemeiner Natur ist, auch nur auf allgemeiner und abstrakter Ebene erfolgen kann⁽²⁾. Es ist nicht möglich, die Wirkungen auf einen bestimmten Markt, Sektor oder auf ein bestimmtes Produkt konkret festzustellen, da internationale Handelsgesellschaften in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen aktiv sein können. Denn internationale Handelsgesellschaften können mit Waren handeln, die nicht unter das EWR-Abkommen fallen und ihren Ursprung nicht in Island haben. Die Handelstätigkeit als solche kann aber als Dienstleistung angesehen werden, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass internationale Handelsgesellschaften als Vermittler beim Handel mit Dienstleistungen zwischen ausländischen Unternehmen außerhalb des isländischen Hoheitsgebiets fungieren können. Internationale Handelsgesellschaften können auch Flugzeuge besitzen oder betreiben und zulassen, sofern diese für Tätigkeiten verwendet werden, die von internationalen Handelsgesellschaften ausgeübt werden dürfen. Darüber hinaus können internationale Handelsgesellschaften Flugzeuge besitzen oder betreiben und zulassen und diese an ausländische Unternehmen für Beförderungen außerhalb Islands vermieten oder untervermieten. Diese Dienstleistungen fallen entgegen der Rechtsauffassung der isländischen Regierung unter das EWR-Abkommen.

Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die Haupttätigkeiten, die von internationalen Handelsgesellschaften ausgeübt werden können, internationale Handelstätigkeiten sind, bei denen sie in direktem Wettbewerb mit anderen im EWR niedergelassenen Unternehmen stehen. Denn die isländische Regierung hat indirekt zugegeben, dass die Steuermaßnahmen zugunsten der internationalen Handelsgesellschaften den Handel und den Wettbewerb beeinträchtigen, indem sie nämlich behauptet, dass die Unternehmen, welche die für internationale Handelsgesellschaften erlaubten Tätigkeiten ausüben, ohne das Gesetz über die internationalen Handelsgesellschaften ihren Sitz nicht in Island hätten und somit ihre Steuern in anderen Hoheitsgebieten entrichteten. Daraus zieht die Überwachungsbehörde also den Schluss, dass die für die internationalen Handelsgesellschaften geltende Steuerregelung den Wettbewerb und Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt.

⁽¹⁾ Kapitel 17B Abschnitt 3 der Leitlinien für staatliche Beihilfen.

⁽²⁾ Siehe in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 über eine spanische Beihilferegelung aus dem Jahr 1993 zugunsten neu gegründeter Unternehmen in Vizcaya (Spanien), ABl. L 40 vom 14.2.2003, Seite 11, Randnr. 64.

Schließlich hat die isländische Regierung in ihrem Schreiben vom 20. September 2001 den Standpunkt vertreten, dass bisher nur zehn internationalen Handelsgesellschaften Betriebsgenehmigungen erteilt wurden, von denen einige inaktiv sind. Nach Aussage der isländischen Regierung war die Beihilfe aufgrund ihres geringen Umfangs nicht geeignet, den Handel zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens zu beeinflussen, so dass die Kriterien des Geringfügigkeitsprinzips ⁽¹⁾ in diesem Fall erfüllt werden.

In Bezug auf die Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten ausschließt ⁽²⁾. Ferner erfüllt die mit den zu bewertenden Steuermaßnahmen eingeführte Beihilfe nicht die Anforderungen an „De-minimis-Beihilfen“, so vor allem, weil keine Garantie dafür besteht, dass die „De-minimis-Schwelle“ nicht überschritten wird, und weil eine Überschneidung mit anderen staatlichen Beihilfen nicht ausgeschlossen ist.

4. Neue Beihilfe

Die zu bewertende Steuerregelung kann nicht als bestehende Beihilfe eingestuft werden, da sie keine der Anforderungen nach Artikel 1 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen erfüllt. Das EWR-Abkommen trat in Island 1994 in Kraft, wohingegen die Steuerregelung erst 1999 verabschiedet wurde.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen hat Island die Überwachungsbehörde über alle Vorhaben zur Gewährung oder Änderung von Beihilfen in Kenntnis zu setzen. Die zu bewertenden Steuermaßnahmen hätten bis zur endgültigen Entscheidung der Überwachungsbehörde über die Beihilfemaßnahme nicht in Kraft gesetzt werden dürfen. Im vorliegenden Fall wurde die Steuermaßnahme der Überwachungsbehörde nicht mitgeteilt und auch nie von ihr genehmigt. Insofern Beihilfen gewährt wurden, sind sie als formell rechtswidrig anzusehen.

Alle staatlichen Maßnahmen, welche die Kriterien gemäß Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erfüllen, stellen staatliche Beihilfen dar. Entgegen der Argumentation der isländischen Regierung ist es irrelevant, ob Kapitel 17B der Leitlinien für staatliche Beihilfen drei Monate nach dem Gesetzespaket über die internationalen Handelsgesellschaften verabschiedet wurde. Die Verabschiedung des Kapitels 17B über die Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der direkten Unternehmensbesteuerung änderte nichts daran, dass steuerliche Maßnahmen zugunsten von internationalen Handelsgesellschaften ihrer Rechtsnatur nach staatliche Beihilfen darstellen. Ihre Einstufung als staatliche Beihilfe durch die Überwachungsbehörde beruht auf den Bestimmungen des EWR-Abkommens, wonach eine Maßnahme, welche die Kriterien nach Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens erfüllt, eine staatliche Beihilfe ist. Die Überwachungsbehörde hat die Leitlinien auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens am 19. Januar 1994 erlassen und die verschiedenen Kapitel nach und nach ergänzt, so wie es dem Klarstellungsbedarf im Hinblick auf die Beurteilung bestimmter staatlicher Beihilfemaßnahmen entsprach. Jedoch enthalten die Leitlinien nur die Auslegung des Artikels 61 des EWR-Abkommens durch die Überwachungsbehörde, die letztlich der Kontrolle durch den EFTA-Gerichtshof unterliegt.

Aufgrund vorstehender Erwägungen ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass die Steuermaßnahmen zugunsten internationaler Handelsgesellschaften eine neue staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen. Daher ist zu untersuchen, ob diese Beihilfe mit dem reibungslosen Funktionieren des EWR-Abkommens im Rahmen der Ausnahmen in Artikel 61 Absätze 2 und 3 vereinbar ist.

⁽¹⁾ Kapitel 12 der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen, die das Geringfügigkeitsprinzip betrafen. Dieses Kapitel wurde durch Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 198/03/KOL vom 5. November 2003 gestrichen. Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2002 vom 25. Juni 2002 (ABl. L 266 vom 3.10.2002, S. 56) wurde die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30) in den Anhang XV des EWR-Abkommens aufgenommen.

⁽²⁾ Siehe Rechtssache C-142/87 Belgien/Kommission („Tubemeuse“), Slg. 1990, I-959, Rdnr. 43, und verbundene Rechtsachen C-278/92, C-279/92 und C-280/92 Spanien/Kommission, Slg. 1994, I-4103, Rdnrn. 40 bis 42.

5. Vereinbarkeit mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens

Die Überwachungsbehörde verweist darauf, dass die für internationale Handelsgesellschaften geltenden steuerlichen Maßnahmen, die hier zu bewerten sind, d. h. also die herabgesetzte Körperschaftsteuer, die vollständige Befreiung von der Vermögensteuer und die teilweise Befreiung von der Stempelsteuer, eine Beihilferegelung darstellen. Angesichts ihrer Rechtsnatur ist es nicht möglich, die Situation jedes einzelnen potenziellen Beihilfeempfängers eigenständig zu überprüfen; vielmehr betrifft die Überprüfung die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen für die Anwendung der steuerlichen Maßnahmen.

In Bezug auf Artikel 61 Absatz 2 des EWR-Abkommens ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine der Ausnahmeregelungen dieser Bestimmung anwendbar ist, da sie sich auf andere Fälle beziehen. Nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des EWR-Abkommens können Beihilfen als mit dem EWR-Abkommen vereinbar angesehen werden, wenn sie der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten dienen, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, wie auch dann, wenn sie als Beihilfe zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete angesehen werden können, sofern eine derartige Beihilfe die Handelsbedingungen nicht nachteilig und in einem dem allgemeinen Interesse entgegenstehenden Ausmaß beeinträchtigt. Nach Kapitel 17B Abschnitt 4 der Leitlinien für staatliche Beihilfen muss die staatliche Beihilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete verhältnismäßig zu den angestrebten Zielen und auf diese Ziele ausgerichtet sein, wenn sie von der Überwachungsbehörde als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar eingestuft werden soll. Wo Ausnahmeregelungen aufgrund regionaler Kriterien zugestanden werden, muss die Überwachungsbehörde insbesondere sicherstellen, dass die betreffenden Maßnahmen zur regionalen Entwicklung beitragen und mit Tätigkeiten zusammenhängen, die lokale Auswirkungen haben, sich auf regionale Nachteile beziehen und im EWR-Zusammenhang untersucht werden (¹).

Die zu beurteilenden staatlichen Beihilfemaßnahmen erfüllen nicht die Kriterien der regionalen Beihilfe, um als mit dem EWR vereinbar gelten zu können. Denn erstens sind sie nicht auf Fördergebiete begrenzt, sondern gelten für das gesamte Hoheitsgebiet Islands. Zweitens erfüllen sie nicht die weiteren Kriterien für Regionalbeihilfen gemäß Kapitel 25 der Leitlinien für staatliche Beihilfen, weil sie nicht an materielle oder immaterielle Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder spezifische Projekte geknüpft sind, wie dies nach den einschlägigen Bestimmungen für Regionalbeihilfen erforderlich ist.

Die nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b) des EWR-Abkommens vorgesehene Freistellungsmöglichkeit, die sich auf Beihilfen zur Förderung der Durchführung von wichtigen Projekten von allgemeinem europäischem Interesse oder zur Behebung von ernsthaften Störungen in der Wirtschaft eines EG-Mitgliedstaates oder eines EFTA-Staates bezieht, ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Denn die bevorzugte steuerliche Behandlung, die in Island für internationale Handelsgesellschaften gilt, erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als Projekt von allgemeinem europäischem Interesse. Auch dient sie nicht der Behebung ernsthafter Störungen in der Wirtschaft Islands.

Da die Steuerregelung zugunsten internationaler Handelsgesellschaften in Island eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 des EWR-Abkommens darstellt und unter keinen der Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 61 Absätze 2 und 3 fällt, ist sie nach Auffassung der Überwachungsbehörde mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar.

6. Rückforderung der bereits geleisteten Beihilfen

Gemäß Artikel 14 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen fordert die Überwachungsbehörde in Fällen rechtswidriger Beihilfen mit ihrer ablehnenden Entscheidung den betreffenden EFTA-Staat auch auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beihilfen vom Empfänger zurückzufordern.

Aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen darf die Überwachungsbehörde die Rückforderung der Beihilfen nicht verlangen, wenn dies einem allgemeinen Grundsatz des EWR-Rechts zuwiderliefe. Die Entscheidung, die Beihilfe zurückzufordern, stellt dann eine Verletzung eines allgemeinen Grundsatzes des EWR-Rechts dar, wenn die Überwachungsbehörde mit ihrem Handeln bei den Empfängern die berechtigte Erwartung ausgelöst hat, dass die Beihilfe in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht gewährt wurde.

(¹) Rechtssache 730/79 Philip Morris/Kommission, Slg. 1980, 2671.

Soweit Beihilfen nach den in Frage stehenden steuerlichen Maßnahmen gewährt wurden, hat die isländische Regierung das Beihilfeelement herauszurechnen und die jeweiligen Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern. Die Rückforderung erfolgt ab dem Steuerjahr 1999.

7. Schlussfolgerung

Die Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass die spezielle Steuerregelung, die in Island auf internationale Handelsgesellschaften Anwendung findet, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellt. Die Durchführung der in Frage stehenden Beihilferegulierung erfolgte unter Verletzung von Artikel 1 Absatz 3 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen und war rechtswidrig. Die Beihilfe ist außerdem mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar und daher einzustellen.

Gemäß Artikel 14 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen sind alle Beihilfen, die mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens nicht vereinbar sind, von den Empfängern zurückzufordern. Dabei kann Island alle Rückzahlungen anrechnen, die bereits an die zuständigen Behörden geleistet wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Die in Island mit Gesetz Nr. 31/1999 und Gesetz Nr. 29/1999 sowie der damit verbundenen Gesetzgebung erlassenen Steuermaßnahmen zugunsten internationaler Handelsgesellschaften stellen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 des EWR-Abkommens dar. Diese für internationale Handelsgesellschaften in Island geltende Steuerregelung ist mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar.
2. Island hat die in Ziffer 1 bezeichneten Steuermaßnahmen zu beenden.
3. Island hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Ziffer 1 bezeichneten und den Empfängern rechtswidrig gewährten Beihilfen von diesen zurückzufordern, wobei die an die zuständigen Behörden bereits geleisteten Rückzahlungen abzuziehen sind.
Die Rückforderung erfolgt unverzüglich und gemäß den Verfahren des nationalen Rechts, soweit diese eine unmittelbare und wirksame Vollstreckung dieser Entscheidung zulassen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst auch die Zinsen ab dem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit für die Empfänger bis zum Zeitpunkt ihrer Wiedereinziehung. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage des von der Überwachungsbehörde festgelegten Referenzsatzes und unter Abzug der Zinsen, die bereits von der jeweiligen Behörde in Rechnung gestellt wurden.
4. Island unterrichtet die Überwachungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die das Land zur Erfüllung der vorliegenden Entscheidung ergriffen hat.
5. Diese Entscheidung ist an Island gerichtet. Die isländische Regierung wird hiervon schriftlich und unter Beifügung einer Kopie dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
6. Diese Entscheidung ist in der englischen Sprachfassung verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 2004.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Hannes HAFSTEIN
Präsident

Einar BULL

Mitglied des Kollegiums

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommens zur staatlichen Beihilfe in Form von Befreiungen von der Dokumentenabgabe und Eintragungsgebühr bei der Errichtung des norwegischen Unternehmens Entra Eiendom AS (nachstehend Entra)

(2004/C 319/07)

Mit Beschluss 132/04/COL vom 16. Juni 2004, der nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung wiedergegeben wird, hat die EFTA-Überwachungsbehörde das Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 in Teil I des Protokolls 3 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (Überwachungs- und Gerichtshofabkommen) eingeleitet. Die norwegische Regierung ist mit einer Kopie übermittelt von dem Beschluss unterrichtet worden.

Die EFTA-Überwachungsbehörde fordert hiermit die EFTA-Staaten, die EU-Mitgliedstaaten und interessierte Dritte auf, ihre Stellungnahmen zu der fraglichen Maßnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Anschrift zu richten:

EFTA-Überwachungsbehörde
74, Rue de Trèves/Trierstraat 74
B-1040 Brüssel.

Die Stellungnahmen werden der norwegischen Regierung übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Verfahren

Am 22. Mai 2002 hat die EFTA-Überwachungsbehörde die norwegische Regierung aufgefordert, Informationen über eine mutmaßliche staatliche Beihilfe zugunsten der Immobilienfirma Entra Eiendom A/S zu übermitteln. Anschließend wurden weitere Schreiben zwischen der norwegischen Regierung und der Überwachungsbehörde ausgetauscht.

Beschreibung der Beihilfemaßnahme

Am 4. Juni 1999 hat die norwegische Regierung dem Parlament die Umstrukturierung des staatlichen Organs der Direktion für öffentliche Bauten und Immobilien („Statsbygg“) und die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Entra vorgelegt.

Grundstücke, Kapital und Personal (Aktiva und Passiva) wurden mit Wirkung vom 1. Juli 2000 im Austausch gegen Aktien vom Staat auf Entra übertragen. Eigentum und Eigentumsrechte an den fraglichen Besitztümern wurden vom norwegischen Staat auf Entra übertragen und auf den Namen von Entra eingetragen. Das Unternehmen befindet sich zu 100 % im Besitz des norwegischen Staats. Der Immobilienbestand besteht aus insgesamt etwa 120 Grundstücken mit einer Fläche von 880 000 m².

Alle Immobilien in Norwegen sind im Liegenschaftskataster gemäß dem Eintragungsgesetz Nr. 2 vom 7. Juni 1935 eingetragen. Gemäß Artikel 7(1) des Verbrauchsteuergesetzes 1975 Nr. 59 ist für die Eintragung der Übertragung von Grundbesitz eine Dokumentenabgabe zu entrichten. Bei der Eintragung der Übertragung des Eigentums im Liegenschaftskataster wird gemäß dem Gerichtsgebührengesetz 1982 Nr. 86 eine Eintragungsgebühr fällig.

In dem Gesetz, das dem Parlament am 4. Juni 1999 vorgelegt wurde, ist vorgesehen, dass die Immobilieneintragung und andere öffentliche Registrierungen als Namensänderung vorgenommen werden. Folglich war Entra nicht verpflichtet, Dokumentenabgaben und Eintragungsgebühren zu entrichten. Nach Ansicht der Regierung stimmt dieses Verfahren mit früheren Umorganisationen staatlicher Einrichtungen überein.

Nach den vorgelegten Angaben würden sich die zu zahlenden Abgaben/Gebühren für die Übertragung des Immobilieneigentums auf Entra auf etwa 80,6 Mio. NOK (etwa 10,4 Mio. EUR) belaufen.

Würdigung

Durch die Verabschiedung besonderer gesetzlicher Regelungen wird Entra von den Kosten der Dokumentenabgabe und Eintragungsgebühr befreit. Die Überwachungsbehörde ist der Ansicht, dass dies einen finanziellen Vorteil darstellt. Keine andere norwegische gesetzliche Bestimmung sieht vor, dass eine solche Transaktion von der allgemeinen Regel ausgenommen ist, nach der bei der Eintragung der Änderung des Eigentums eine Dokumentenabgabe und Eintragungsgebühr fällig wird.

Die norwegische Regierung vertritt die Auffassung, dass die Maßnahme Entra keinen Vorteil gegenüber privaten Unternehmen in einer vergleichbaren Situation einräumt. Nach einer besonderen gesetzlichen Regelung wird eine staatliche Maßnahme definiert als die Bevorzugung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen, die sich im Hinblick auf das verfolgte Ziel in einer vergleichbaren rechtlichen und konkreten Situation befinden. Die Überwachungsbehörde ist nach wie vor nicht überzeugt, dass Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen nicht auf die Befreiung von der Dokumentenabgabe und der Eintragungsgebühr nach einem Vergleich mit privaten Unternehmen anwendbar ist.

Die norwegische Regierung vertritt außerdem die Ansicht, dass die Befreiung von oder die Nichtzahlung der Dokumentenabgabe und der Eintragungsgebühr keinen Vorteil verschaffe, da die Kapitalstruktur, die Solidität und der Gesamtwert des Unternehmens nach der Eröffnungsbilanz unverändert bleiben. Die Überwachungsbehörde ist jedoch vorläufig der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Dokumentenabgabe und Eintragungsgebühr eine Verbindlichkeit für das Unternehmen ist, und dass die Befreiung von einer solchen Verbindlichkeit einen Vorteil darstellt, der dem Unternehmen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens gewährt wird. Dieser Vorteil kann nicht wegen der Art und Weise, in der die Eröffnungsbilanz erstellt wird, als inexistent angesehen werden.

Die Überwachungsbehörde ist weiter der Ansicht, dass Steuermindereinnahmen dem Verbrauch staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich gestellt sind.

Nach Ansicht der norwegischen Behörden handelt es sich bei der fraglichen Maßnahme um eine allgemeine Maßnahme, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1 fällt. In diesem Zusammenhang weist die Überwachungsbehörde darauf hin, dass Steuermaßnahmen, die allen in einem EFTA-Staat tätigen Unternehmen offen stehen, im Prinzip allgemeine Maßnahmen sind. Die Verschiedenartigkeit bestimmter Maßnahmen ist nicht unbedingt ein Grund, sie als staatliche Beihilfe anzusehen. Dies gilt für Maßnahmen, die aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen für das reibungslose Funktionieren und die Effizienz des Steuersystems notwendig sind. Nach Ansicht der Überwachungsbehörde lässt es sich nicht aus der allgemeinen Logik des geltenden Rechts und der Praxis im Bereich der Verbrauchsteuern ableiten, dass Entra in Bezug auf die Dokumentenabgabe und die Eintragungsgebühr weiter als (Teil von) Statsbygg angesehen werden sollte. Die Maßnahme ist folglich als selektiv im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 anzusehen.

Die Überwachungsbehörde stellt weiter fest, dass das Unternehmen überall in Norwegen auf einem Markt tätig ist, der Wirtschaftsteilnehmern aus allen anderen EWR-Staaten offen steht. Die Maßnahme verfälscht daher den Wettbewerb und den Handel zwischen den Vertragsparteien oder droht diese zu verfälschen.

Schlussfolgerung

Angesichts der vorstehenden Ausführungen bezweifelt die Überwachungsbehörde die Vereinbarkeit der Befreiung von der Dokumentenabgabe und der Eintragungsgebühr im Zusammenhang mit der Gründung von Entra Eiendom AS mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens. Die Überwachungsbehörde ist daher gezwungen, das förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Teil I des Protokolls 3 des Überwachungs- und Gerichtshofabkommens einzuleiten.

EFTA SURVEILLANCE AUTHORITY DECISION**No 132/04/COL****of 16 June 2004****to initiate the procedure provided for in Article 1 (2) in Part I of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement with regard to the exemptions from document duties and registration fees provided for in the establishment of Entra Eiendom as****(NORWAY)**

THE EFTA SURVEILLANCE AUTHORITY,

Having regard to the Agreement on the European Economic Area ⁽¹⁾, in particular to Articles 61 to 63 and Protocol 26 thereof,

Having regard to the Agreement between the EFTA States on the establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice ⁽²⁾, in particular to Article 24 and Article 1 in Part I of Protocol 3 thereof,

Having regard to the Authority's Guidelines ⁽³⁾ on the application and interpretation of Articles 61 and 62 of the EEA Agreement,

Whereas:

I. FACTS**1. PROCEDURES AND CORRESPONDENCE**

According to allegations in Norwegian newspapers ⁽⁴⁾, the real estate enterprise Entra Eiendom AS (hereinafter „Entra“) received state aid when the enterprise was founded in 2000. Based on these reports, the Authority requested the Norwegian Government, by letter dated 22 May 2002 (Doc. No: 02-3856 D), to submit relevant information regarding the establishment of Entra to enable the Authority to assess whether the founding of the enterprise was in accordance with the state aid rules. The Norwegian authorities responded by letter from the Mission of Norway to the European Union dated 25 June 2002, forwarding a letter dated 20 June 2002 from the Ministry of Labour and Government Administration, both received and registered by the Authority on 26 June 2002 (Doc. No: 02-4850 A).

By letter dated 10 October 2002 (Doc. No: 02-7036 D) the Authority requested additional information. The letter addressed, as point 1, the exemption from document duties and registration fees connected with the change of ownership of real estate, and as point 2, the deduction in the assessed value on the basis of special termination conditions. The Norwegian authorities submitted the additional information by letter from the Mission of Norway to the European Union dated 14 November 2002, forwarding a letter from the Ministry of Trade and Industry dated 7 November 2002, both received and registered by the Authority on 14 November 2002 (Doc. No: 02-8219 A).

By telefax from the Ministry of Trade and Industry dated 9 December 2002, received and registered by the Authority the same day (Doc. No: 02-8912 A), the Norwegian Government requested that the Authority provide its conclusion in the case regarding the establishment of Entra. By letter to the Mission of Norway to the European Union dated 17 December 2002, (Doc. No: 02-9062 D) the Authority informed the Norwegian authorities that the Authority might be in a position to close the part of the case as regards deduction in the assessed value on the basis of special termination conditions depending upon the submission of additional specified and detailed documentation concerning this issue.

Such detailed documentation was submitted by a telefax from the Ministry of Trade and Industry dated 23 January 2003, received and registered by the Authority on 23 January 2003 (Doc. No: 03-424 A). By a letter to the Mission of Norway to the European Union dated 31 January 2003 (Doc. No: 03-588 D), the Authority informed the Norwegian authorities that – since no aid seemed to be involved - it „will not raise objections to the value assessment made in the opening balance of the properties transferred from the Norwegian State to Entra Eiendom AS“. However, the Authority stressed that this statement was without prejudice to the issue on document duties and registration fees.

⁽¹⁾ Hereinafter referred to as the EEA Agreement.

⁽²⁾ Hereinafter referred to as the Surveillance and Court Agreement.

⁽³⁾ Procedural and Substantive Rules in the Field of State Aid (State Aid Guidelines), adopted and issued by the EFTA Surveillance Authority on 19 January 1994, published in Official Journal L 231, 03.09.1994, as amended by Decision No: 90/04/COL, 23 April 2004 (not yet published). The State aid guidelines are available on the Authority's website: www.eftasurv.int.

⁽⁴⁾ In particular in „Dagens Næringsliv“ on 9 April 2002.

By letter dated 2 April 2003 (Doc. No: 03-1827 D), the Authority once more addressed the issue of exemption from registration fees and excise duties and requested the Norwegian authorities to provide additional and clarifying information. By letter from the Mission of Norway to the European Mission dated 5 June 2003, forwarding a letter from the Ministry of Trade and Industry dated 4 June 2003, both received and registered by the Authority on 10 June 2003 (Doc. No: 03-3631 A), additional information was submitted.

2. THE ESTABLISHMENT OF ENTRA

The Norwegian Government presented the reorganisation of the public body, the Directorate of Public Construction and Property („Statsbygg“), and the establishment of Entra, on 4 June 1999⁽¹⁾. On the same date, the Government presented a special Act on the conversion of parts of the real estate activity of Statsbygg to a limited liability company⁽²⁾ to resolve some transitional questions concerning the transformation and establishment of Entra⁽³⁾. Paragraph 3 of this Act states that re-registration in the real estate registry and other public registries are to be done as a change of name. As a consequence of this, Entra was not obliged to pay document duties and registration fees.

Statsbygg is an administrative body („forvaltningsbedrift“), responsible to the Ministry of Labour and Government Administration. Statsbygg acts on behalf of the Norwegian Government as manager and advisor in construction and property affairs and offers premises to governmental organisations. Statsbygg continued operations and management of the property stock that was not transferred to Entra.

On 5 November 1999, the Government presented the opening balance of Entra and a list of properties to be transferred to the new company⁽⁴⁾. In cases where there were genuine providers of comparable and competing buildings on the private market, responsibility for the properties was transferred from Statsbygg to Entra.

Entra was originally founded as a „minimum“ company based on cash contributions. Subsequently, property, capital and personnel (assets and liabilities) were transferred from the State to Entra in exchange for the issue of shares, with effect from 1 July 2000. Ownership and title of the properties in question were transferred from the Norwegian State to Entra and registered in Entra's name. The company is 100 per cent owned by the Norwegian State.

Entra has the following object clause in its bylaws: „The main purpose of the company is to provide state agencies with premises. The company may own, purchase, sell, operate and administer real estate and conduct other businesses in connection with this. The company may also own shares or interests in and participate in other companies that conduct activities such as those mentioned in the previous sentence“ (our translation).

The company (group⁽⁵⁾) had an operating income of NOK 856 million (some EUR 103 million) in 2003, and a profit before tax of NOK 26 million (some EUR 3.1 million)⁽⁶⁾. The group's consolidated equity (book value) as of 31.12.2003 was NOK 1,207 million (some EUR 145 million). At year-end, the group's property portfolio (book value) was NOK 8,127 million (some EUR 979 million). As of 31.12.2003, Entra had 135 employees. The total property portfolio consists of some 120 properties, amounting to 880 000 m².

More detailed descriptions of the Norwegian legislation and practice concerning document duties and registration fees on the registration of transfer of real estate property in connection with reorganisation of undertakings, and the Norwegian Government's assessment of whether the exemption of document duties and registration fees is in compliance with the state aid provisions of the EEA Agreement, are given in points I 3 and I 4, respectively.

⁽¹⁾ „St prp nr 84 (1998-99) Om ny strategi for Statsbygg og etablering av Statens utleiebygg AS“.

⁽²⁾ The original name of the company was „Statens utleiebygg AS“. Hereinafter Entra is used for Entra and Statens utleiebygg AS.

⁽³⁾ „Ot prp nr 83 (1998-99) Om lov om omdanning av deler av Statsbyggs eiendomsvirksomhet til aksjeselskap“. Law of 18 February 2000, No.11.

⁽⁴⁾ „St.prp. nr. 1 Tillegg nr. 10 (1999-2000) Om etablering av Statens utleiebygg AS“.

⁽⁵⁾ The group consists, in addition to Entra Eiendom AS, of Entra Eiendom Drift AS, Universitetsgaten 2 AS, Biskop Gunnerus gate 14 AS, Instituttveien 24 AS and Tollpakkhuset AS. Source: Annual report 2002. See http://www.entraeiendom.no/files/pdf/aarsrapport_2002.pdf

⁽⁶⁾ Preliminary accounts for 2003 presented on 19 February 2004. See http://www.entraeiendom.no/files/Entra_Eiendom_AS_Preliminary_results_2003.pdf

3. THE NORWEGIAN LEGISLATION AND PRACTICE CONCERNING DOCUMENT DUTIES AND REGISTRATION FEES ON THE REGISTRATION OF TRANSFER OF REAL ESTATE PROPERTY IN CONNECTION WITH REORGANISATION OF UNDERTAKINGS

3.1. Introduction

All real estate in Norway is identified in the real estate registry („Grunnboken“), established pursuant to the Registration Act 1935 No 2 („Lov om tinglysing“). Every property is identified by a registry identification under which information about the ownership, title and encumbrances etc. may be entered. In short, the register contains information on various rights and obligations to the property in question. Interested parties acting in good faith are entitled to rely on the information contained in the real estate registry.

There is no legal obligation to register rights related to real estate (ownership etc.) in the registry. It is not necessary to register transfer of title in order to affect the transfer of ownership. The holder of the rights may however choose to register his rights in order to protect his rights against third parties.

Pursuant to Section 7(1) of the Excise Tax Act 1975 No 59 („Lov om dokumentavgift“), the registration of transfer of ownership title („skjøte“) to real property releases an obligation to pay document duties („dokumentavgift“). The tax rate is 2.5 % based on the sales value of the property.

In addition, the registration of transfer of title in the real estate registry is subject to a registration fee („tinglygingsgebyr“) pursuant to the Court fee Act 1982 No 86 („Rettsgebyrloven“). This fee is currently (as of 1 January 2004) fixed at NOK 1.480,- (some EUR 180,-) ⁽¹⁾ per document registered. The provisions concerning the conditions for levying the document duty and registration fee are identical.

Hereinafter, „excise duty“ will be used as the common term for document duty and registration fee.

As mentioned above, the excise duty is released by the registration of the transfer of title to another legal entity. Consequently, if there is no transfer of title to another legal entity, but only a change of name of the same legal entity in the registry, no excise duty will be payable.

In cases where real estate is transferred in connection with restructuring or reorganisation of companies or other legal persons, the general point of departure is that a transfer of title occurs and that registration triggers the levy of excise duty since the property is transferred to another legal entity.

However, exemptions may follow either from the Registration Act construed in the light of the company legislation or from special legislation.

3.2. Exemptions based on the Registration Act construed in the light of the company legislation

According to the information received from the Norwegian Government, the Registration Act should be read in light of the general company legislation, which states that some kinds of reorganisations are to be carried out according to rules based on the so-called continuity principle. Continuity is an umbrella term for a number of rules that presuppose that the acquiring undertaking takes over the legal position of the transferring company. Continuity with regard to tax and duty positions is an important aspect of the principle. The purpose of the continuity principle is to facilitate mergers and de-mergers. When the continuity principle applies, the transferring undertaking's legal situation is deemed to continue in the acquiring company. That entails with respect to the rules on excise duty that the registration of a transfer of real estate is treated not as a transfer of title but as a change of name.

The actual scope of the general statutory rules on reorganisations carried out according to the continuity principle and the effect of these provisions regarding the levy of excise duties are described below. The description is given in relation to three different kinds of reorganisations.

Generally, it may be noted that the scope of the exemptions from excise duties based on the application of the continuity principle, as stated in the general corporate legislation, is restricted to the specific kinds of corporations/legal entities and the specific kinds of reorganisations covered by these general company rules. A general feature of the corporate legislation at issue is that the rules apply irrespective of i.a. public or private ownership.

⁽¹⁾ The registration fee („tinglygingsgebyret“) is 2 times the basic court fee („rettsgebyret“), see § 21 of the Court fee Act 1982 No 86 („Rettsgebyrloven“).

Mergers

By merger in this context is meant that one or more undertakings are amalgamated into one by means of an undertaking taking over the assets, rights and obligations of another or several other undertakings as a whole, against the owners of the transferring undertaking receiving shares of ownership in the acquiring company.

Statutory rules on mergers based on the continuity principle can for instance be found in Chapters 13 and 14 of the Act on Limited Companies 1997 No. 44, in Chapters 13 and 14 of the Act on Public Limited Companies No. 45, Chapter 8 of the Act on Savings Banks 1961 No. 1, Section 10-5 of the Act on Insurance Activities 1988 No. 39, Section 54 of the Act on State-Owned Enterprises 1991 No. 54, Section 53 of the Act on Foundations 2001 No. 59 (not yet entered into force).

The Norwegian authorities state that to the extent a merger is covered by such statutory rules, it will be treated according to the continuity principle also for excise duty purposes. The Authority notes that the current statutory provisions on mergers only cover mergers between a specific legal entity merging with another legal entity of the same kind.

De-mergers

By de-merger is understood that an undertaking's assets, rights and obligations are to be apportioned between the undertaking itself and one or more acquiring undertakings, against the owners of the transferring undertaking receiving shares of ownership in one or more of the acquiring companies. It is also a de-merger where the undertaking ceases to exist in connection with the distribution.

According to the circular G-37/90 issued by the Ministry of Justice, a change of name is considered to be present if it is the continued company, and not the unbundled one, and the unbundled company has the same name as the original company, that is to be the title holder. A pure change of name is not deemed to be a transfer of title. It is the reality of the ownership that is the decisive aspect.

If the real estate is transferred to the unbundled company, then it is considered a transfer of title which releases excise duty.

The Norwegian authorities have further informed the Authority that during the last decade, new statutory corporative rules have been adopted that treat de-mergers based on the continuity principle. Examples are the rules in Chapter 14 of the Act on Limited Companies 1997 No. 44 and the Act on the Public Limited Companies 1997 No. 45, the rules in Section 10-5 second paragraph of the Act on Insurance Activities 1988 No. 39 and Section 54 of the Act on Foundations 2001 No. 59.

However, although it is under consideration with the Ministry of Justice, the new legislation has not yet made any changes to the treatment of transfers of property to the acquiring/unbundled company of the de-merger for excise duty purposes.

Conversion/transformation of the legal status/organisation

As regards the conversion of an undertaking from one form of corporation to another, the main rule is that there must be a transfer of title. However, exemptions may be considered pursuant to the interpretation of the Registration Act as construed on the basis of company law. The provisions of Chapter 15 of the Limited Companies Act and of the Public Limited Companies Act, on the conversion from a limited company to a public limited company, or vice versa, are mentioned by the Norwegian authorities as provisions based on the continuity principle. The Norwegian authorities assume that these provisions will also have affect on the interpretation of the Registration Act in the sense that the conversion of this type will be considered as a name change and not as a transfer of title.

3.3. Exemptions based on special legislation

To the extent that exemption from excise duty does not follow from the Registration Act construed in the light of general company legislation, exemptions from excise duty must be laid down in special legislation.

Such special acts and provisions providing exemptions from excise duty on specific and individual reorganisations have been adopted with special regard to several reorganisations of public bodies and publicly owned enterprises in Norway during the recent years. The Norwegian Government has not submitted information on the adoption of such specific legal measures to exempt any reorganisations of privately owned enterprises from excise duty.

3.4. Methods used to avoid excise duties

As the registration of the transfer of title is not mandatory, enterprises can, regardless of whether they are privately or publicly owned, lawfully avoid document duties and registration fees by simply not registering any transfer of ownership. To let the title remain with the original owner constitutes a risk for the new owner for „holder of good faith“ towards third party. However, it is possible to eliminate that risk by the registration of a „restriction of the right of ownership“. The registration of declaration on the restriction of the right to ownership does not exclude the risk of execution proceedings/creditor's or bankruptcy estate's extinction of the rights of a legal successor to the debtor's property. According to the Norwegian authorities, that method is widely used by privately owned enterprises, especially between related parties.

According to the submitted information, the registration of a restriction of ownership to real property may constitute a legal obstruction to use the real property as contribution in kind in exchange for the issue of shares in limited liability companies. Contribution in kind in accordance with the Limited Companies Act must be without political or legal reservations. The contribution in kind also has to be irrevocable.

4. THE NORWEGIAN GOVERNMENT'S ASSESSMENT OF WHETHER THE EXEMPTION OF DOCUMENT DUTIES AND REGISTRATION FEES IS IN COMPLIANCE WITH THE STATE AID PROVISIONS OF THE EEA AGREEMENT

4.1. Assessment in connection with the establishment of Entra

The Norwegian Government's assessment of whether the exemption from excise duties and registration fees is in compliance with the State aid provisions of the EEA Agreement is given in Proposition no 84 (1998-99) ⁽¹⁾. The Government argues that it is highly uncertain whether the transfer of properties from the State to Entra is a transfer that releases document duties and registration fees. It is argued that it is more natural to consider the transfer a change of the organisation of the State's real estate activities whereby the State will keep the title to the properties and, consequently, there is no transfer of title in the real estate registry, only a change of name. Change of name does not release document duties and registration fees.

The Government proposes in the special Act referred to above that the transfer is to be considered as a change of name, and not a transfer of title. The Government considers this procedure to be in accordance with previous reorganisations of state entities.

As to whether this puts Entra in a more favourable position than other private companies reorganising their activities, the Government refers to the fact that private undertakings can reorganise their activities by keeping the title in a holding company (change of name) and thus escape the obligation to pay document duties and registration fees. As the Government finds that the State does not have the same possibilities, and because it is more convenient for the State to organise the activities in a separate undertaking, the Government concludes that the exemption from document duties and registration fees is not in conflict with the State aid rules. The Government refers in this context to Chapters 19 and 20 of the Authority's State Aid Guidelines ⁽²⁾.

4.2. Arguments in the correspondence with the Authority

By letter dated 7 November 2002, the Ministry of Trade and Industry explains how private investors can choose solutions that avoid a formal transfer of the deed and thus avoid having to pay document duties and registration fees. It further argues why the non-payment by Entra does not constitute State aid.

⁽¹⁾ Chapter 7.6.1.

⁽²⁾ Chapter 19: Public authorities' holdings. Chapter 20: Application of State aid provisions to public enterprises in the manufacturing sector.

The Ministry argues that the methods that some private investors use to avoid document duties and registration fees described above was not an option in the case of the establishment of Entra. That is i.a. due to obstacles arising from the fact that Statsbygg is subject to public and political control. Methods like keeping the title to the properties with Statsbygg would imply that Entra would be dependent on the approval from a public body for transactions concerning the properties. If the title to the properties remained in Statsbygg, that would imply that the State was both the renter and the formal titleholder of the properties. The Ministry supposes that a private owner of Statsbygg would have de-merged Entra without releasing the obligation to pay document duties and registration fees. The Ministry argues that if such methods were used for Statsbygg/Entra, it would blur the distinction between the two entities' different roles. Statsbygg is entrusted with the task of owning and operating non-commercial public buildings, while Entra operates on a commercial basis.

In the letter dated 7 November 2002, the Ministry also argues that the non-payment of document duties and registration fees has not conferred on Entra any benefits that would constitute aid pursuant to Article 61 of the EEA Agreement. The Ministry states that if document duties and registration fees were payable, the costs would be activated as an asset, while the value of the properties would be reduced correspondingly. The Ministry states that this would not reduce Entra's total balance sheet or the total asset valuation.

By letter dated 4 June 2003, the Ministry of Trade and Industry submitted additional information and arguments concerning i.a. the so called continuity principle, clarification concerning the measures used by private undertakings, why the non-payment does not constitute an advantage, information on the current law with regard to mergers and de-mergers and on exemption from the duty to pay registration fees. The Ministry reiterates the arguments in the letter dated 7 November 2002 as to why the non-payment does not constitute an advantage for Entra. In addition, the Ministry argues that the exemption is a general measure, which does not constitute state aid within the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement. Point 9, Conclusion, of the letter dated 4 June 2003, reads:

„The common system regarding registration fee and document duty is that the continuity principle determines if conversion processes, both public and private, may be done as a name change in relation to inter alia the rules on registration fee and document duty. The purpose of the continuity principle is to facilitate the implementation of mergers, de-mergers and restructurings, which is regarded as socio-economically desirable. The special legislation and the reimbursement of accrued document duty resulting from the reorganisation of hydropower/ electricity companies are a result of the same considerations. Thus, the practice is a general measure, which according to well-established case law does not constitute State aid within the meaning of Article 61 of the EEA Agreement.“

Pursuant to the submitted information, payable excise duty for the transfer of title to the real estate received by Entra would amount to approximately NOK 80.6 million ⁽¹⁾ (some EUR 10.4 million).

II. APPRECIATION

1. The existence of State aid

Article 61(1) of the EEA Agreement reads as follows:

„Save as otherwise provided in this Agreement, any aid granted by EC Member States, EFTA States or through State resources in any form whatsoever which distorts or threatens to distort competition by favouring certain undertakings or the production of certain goods shall, in so far as it affects trade between Contracting Parties, be incompatible with the functioning of this Agreement.“

To be considered as state aid under Article 61(1) of the EEA Agreement, a tax measure must fulfil the following four criteria:

1. The measure must confer the beneficiaries an advantage that reduces the costs they normally bear in the course of the business.
2. The advantage must be granted by the State or through State resources.
3. The measure must be specific or selective in that it favours „certain undertakings or the production of certain goods“.
4. The measure must affect competition and trade between the Contracting Parties.

⁽¹⁾ Value per 2000.

Condition 1: The measure must confer on the beneficiaries an advantage that reduces the costs they normally bear in the course of the business.

According to the case law of the European Court of Justice ⁽¹⁾ and Chapter 17B.3.1(2) of the Authority's State Aid Guidelines „the measure must confer on recipients an advantage, which relieves them of charges that are normally borne from their budgets. The advantage may be provided through a reduction in the firm's tax burden in various ways, including:“ (...) „a total or partial reduction in the amount of tax (such as exemption or a tax credit)“.

By the adoption of special statutory provisions, Entra is relieved of the cost of excise duties. Prima facie, this constitutes a financial advantage for the company. The question is therefore whether the arguments presented by Norway can lead to another result.

In this respect the Authority notes, firstly, that it finds it difficult to see how the registration of the transfer of properties from the State to Entra could have been exempted from excise duty in the absence of the particular provision in paragraph 3 of the Act of 18 February 2000.

No other provision in Norwegian law prescribes that such a transaction is exempted from the general rule that registration of change of ownership triggers excise duty. Moreover, based on the information available to it, the Authority cannot see how the reorganisation of Statsbygg – in the absence of Paragraph 3 in the Act of 18 February 2000 – could have been covered by the continuity principle pursuant to the prevailing interpretation of the Registration Act. The reorganisation of Statsbygg implies the transfer of assets (as contribution in kind) to a new limited liability company in exchange for the issuing of shares. At the same time, the transaction implies a conversion of a part of the public body, Statsbygg, to a limited liability company. That reorganization is neither covered by the exemptions related to mergers/de-mergers nor to those pertaining to conversion of legal status. Finally, the Authority notes that registration of a transfer of property from one kind of legal entity to a fully owned subsidiary of that entity having a different legal status would entail excise duty under the Registration Act. Entra became the new title holder to the real estate transferred from the Norwegian State.

As for the Norwegian Government's argument that the measure does not confer on Entra an advantage as compared to private undertakings in a similar situation – and that the adoption of paragraph 3 was necessary to provide Entra with conditions equal or comparable to those available for private undertakings in a similar situation – the Authority accepts that Article 61(1) does not necessarily apply to situations where, in the context of a state privatization, a measure is introduced in order to free a public company from a structural disadvantage that it has in relation to its private sector competitors. Article 61(1) is aimed merely at prohibiting advantages for certain undertakings and the concept of aid covers only direct benefits on release of burdens normally assumed in an undertaking's budget and which are to be regarded as an economic advantage which the recipient undertaking would not have obtained under normal market conditions. Moreover, Article 61(1) requires it to be determined whether, under a particular statutory scheme, a state measure is such as to favour certain undertakings in comparison with others which, in light of the objective pursued, are in a comparable legal and factual situation ⁽²⁾.

However, in the present case, the methods described by the Norwegian authorities to avoid excise duty are legally open to all kinds of undertakings, including undertakings established in connection with state privatizations. The reason for not using these methods in relation to Statsbygg and Entra was merely that the Norwegian authorities found that the political, managerial and practical inconveniences connected to the two methods were of such magnitude that a genuine transfer and registration thereof should take place.

Moreover, while it might be correct that a non-transfer of title in practice might, in some respects, pose greater inconveniences to a publicly owned entity than to a privately owned firm, the problems are for most purposes basically the same for a publicly and a privately owned firm ⁽³⁾. In any event, the fact that public bodies, such as Statsbygg, for various reasons might not be able to apply the methods described by the Norwegian Authorities with the same flexibility and similar practical consequences as privately owned undertakings, constitutes a part of the general conditions and framework for publicly owned companies or public bodies compared to private companies or activities organised otherwise.

⁽¹⁾ Cf. Case 173/73 Italy v. Commission [1974] ECR 709.

⁽²⁾ Cf. Case T-157/01 Danske Busvognmænd v Commission, judgment of 16 March 2004, para. 57.

⁽³⁾ Cf. Case C-308/01 GIL Insurance Ltd, judgment of 29 April 2004.

Finally, the methods to avoid excise duties are, in any event, both based on the non-registration of transfer of ownership. Both methods thus fall outside the scope of the legislation of levying excise duties on registration of transfer of ownership. They can therefore not be held to an equivalent to the registration that took place in the present case.

In conclusion, the Authority remains unconvinced that the exemption from excise duty should escape Article 61(1) by reason of comparison with private undertakings.

The Authority hereafter turns to the Norwegian authorities' argument that the exemption or the non-payment of excise duty does not confer on Entra an advantage as the capital structure, the solidity and the total value of the company, according to the opening balance sheet, would remain unchanged.

The valuation of the assets in the opening balance sheet was based on the method of „net capitalisation“ which implies that the property's future cash flow was discounted to present value by a factor observing a relevant rate of return requirement. Accordingly, the „value“ or acceptable acquisition cost of the properties was a function of expected future cash flow and the rate of return requirement.

According to the Norwegian authorities, excise duties are considered an acquisition cost that is activated in the company's balance sheet pursuant to the accounting rules. As the total acceptable acquisition cost is defined by the cash flow and rate of return requirement, the activation on the balance sheet of excise duty – if paid – would necessitate a corresponding reduction in the value of the properties. Hence, neither the liabilities nor the equity, i.e. the share capital issued, according to the opening balance sheet, would be affected by the payment or non-payment of excise duty.

The application of the Norwegian accounting rules for setting up the opening balance sheet of Entra neutralizes, according to the Norwegian authorities, the financial effects of the payment compared to the non-payment of excise duties. For the assessment of whether the duties exemption constitutes an advantage for Entra in the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement, however, the Authority takes the view that the rules for treating the issue of excise duties in the opening balance sheet of Entra must be considered as another measure being distinct and separate from the measure at issue, i.e. the exemption from excise duties. Consequently, a comparison of the valuation of assets and liabilities of the submitted real opening balance on the one hand and of the hypothetical opening balance sheet adjusted for incurred excise duties on the other, cannot be considered as a relevant description of the reality of the exemption from excise duties as a financial advantage conferred on the reorganisation of Statsbygg compared to other reorganisations of companies.

The obligation to pay excise duties is a liability for the undertaking. A relief of such a liability is an advantage granted to the undertaking in the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement. This advantage cannot be considered to be non-existing due to the way the opening balance is established. Any relief from such a tax liability would in that case not be an advantage.

In conclusion, the Authority takes the preliminary view that the act in question did confer an advantage on Entra as compared to the general rules on excise duties.

Condition 2: The advantage must be granted by the State or through State resources.

This criterion is fulfilled if the grant of an excise duties exemption is implying that the State renounces or waives the levy of duties that it normally would be legally entitled to claim which involves a loss of revenue ⁽¹⁾. According to Chapter 17B.3(3) of the Authority's State Aid Guidelines, a loss of tax revenue is equivalent to consumption of State resources in the form of fiscal expenditure. As shown above, the provision in Paragraph 3 in the contested Act entails that an excise duty otherwise payable was not paid. Therefore, the second condition must be deemed to be fulfilled.

⁽¹⁾ Indeed, in some aspects, the methods described may in fact be less favourable for private undertakings compared to public ones since the registration of declaration on the restriction of the right to ownership does not exclude the risk of execution proceedings/creditor's or bankruptcy estate's extinction of the rights of a legal successor to the debtor's property.

Condition 3: The measure must be specific or selective in that it favours „certain undertakings or the production of certain goods“.

According to the Norwegian authorities, the measure at issue is a general measure that falls outside the scope of Article 61(1). This is so because the measure does not constitute an exemption to the ordinary rules in the sense that it results from, and is being justified by, the same principles as those underlying the ordinary rules. Thus, the Norwegian authorities appear to maintain that the continuity principle and the considerations for applying this principle with effect i.a. for excise duties purposes in the case at issue are to be deemed in line with the nature and logic of the current excise duty system.

Firstly, the Authority makes reference to Chapter 17B.3.1 of the Authority's State Aid Guidelines on direct business taxation concerning the specificity or selectivity of tax measures, which reads:

„Tax measures, which are open to all economic agents operating within the EFTA State, are in principle general measures. They must be effectively open to all firms on an equal access basis, and they may not de facto be reduced in scope through, for example, the discretionary power of the State to grant them or through other factors that restrict their practical effect.“

The special provision (paragraph 3 of Ot prp nr 83 (1998-99)) concerning the treatment of the present transaction for excise duty purposes applies only to a particular transaction between two explicitly identified entities. Moreover, as shown above, it constitutes an exemption from the normal application of the general rules in the Registration Act. The fact that similar rules have been introduced in relation to other state privatisations does not entail that this *lex specialis* becomes non-selective. The question is therefore whether the provisions concerning Entra should nevertheless, as argued by the Norwegian authorities, be held to be within the general logic of the Norwegian legislation concerning excise duties and exceptions thereto.

According to the case law of the Court of Justice, it is possible to draw a distinction between:

- differentiated treatment that results from the application, to specific situations, of the same principles as those underlying the ordinary rules (no aid)
- differentiated treatment, which, favouring certain undertakings, departs from the internal logic of the ordinary rules (aid) ⁽¹⁾.

This distinction is also described in Chapter 17B.3.4(1) of the Authority's State Aid Guidelines on direct business taxation concerning the justification of a derogation by „the nature or general scheme of the system“: „The differential nature of some measures does not necessarily mean that they must be considered to be State aid. This is the case with measures whose economic rationale makes them necessary to the smooth functioning and effectiveness of the tax system. However, it is up to the EFTA State to provide such justification.“

Pursuant to the description in point I 3 above, the Authority notes that, to a certain extent, the continuity principle constitutes a part of the rules on excise duties as it is open to all firms fulfilling the statutory characteristics of some kinds of reorganisations. However, for the purpose of deciding whether a given transaction triggers excise duties, the scope of the continuity principle is quite restricted. The current interpretation and practice according to the Registration Act implies that the continuity principle is only applicable to a limited number of different and specific reorganisations defined and regulated in statutory rules of the general corporate legislation. On that basis, the Authority takes the preliminary view that the continuity principle is not inherent or a general part of the underlying logic of the current rules and practice on excise duties in connection with other types of reorganisations.

In any event, the pursuance of the underlying objectives of the continuity principle cannot justify that the principle should be applicable to specific reorganisations without the same characteristics as those where the principle applies according to the current practice. A tax legislation that treats reorganisations of state undertakings more favourably than the most similar situations concerning restructurings of private undertakings, would be selective within the meaning of Article 61(1).

In the present case, the real estate was transferred from a public body to a fully owned public limited liability company. With the exception of prior specific state privatisations, the Norwegian legislation does not seem to exempt from excise duty a registration of a transfer of real estate from the original owner of the property to a fully owned subsidiary when the owner and the subsidiary do not have the same legal status.

⁽¹⁾ Cf., inter alia, Case C-157/01 Kingdom of the Netherlands v. Commission, judgment of 29 April 2004.

In view of the foregoing, it should be concluded that the treatment of the reorganisation of Statsbygg according to the continuity principle implying that Entra, for excise duties purposes, should be considered as continuing (parts of) Statsbygg, cannot be derived from the general logic of the current legislation and practice on excise duties. Therefore, the measure must be considered to be selective in the sense of Article 61 (1).

Condition 4: The measure must affect or threaten to affect competition and trade between the Contracting Parties.

According to Chapter 17B.3(2) of the Authority's State Aid Guidelines, „[u]nder settled case-law, for the purposes of this provision, the criterion of trade being affected is met if the recipient firm carries on an economic activity involving trade between Contracting Parties“. Moreover, according to case law of the Court of Justice, the condition will also be fulfilled when aid granted by the State strengthens the position of an undertaking vis-à-vis other undertakings competing in intra-community trade ⁽¹⁾.

It follows from the description in point I above that the assets and activities transferred to Entra were assumed to be exposed to competition. Accordingly, Entra competes with other providers of buildings/properties. This applies to Entra as owner, purchaser, seller, operator and administrator of real estate. It is not clear whether Entra may operate outside the Norwegian borders. However, it is definite that the company operates all over Norway in a market open to economic agents from any other EEA State. Consequently, the measure affects or threatens to affect competition and trade between the Contracting Parties.

2. Compatibility of the aid

Based on the foregoing considerations, the tax exemptions at issue appear to constitute aid within the meaning of Article 61(1) of the EEA Agreement. It is therefore necessary to determine if such an aid is compatible with the functioning of the EEA Agreement under the exceptions laid down in Article 61(2) and (3).

The Norwegian authorities have argued that the measure at issue does not contain aid, and have not put forward any arguments concerning compatibility. However, after assessing the likely involvement of state aid, it has to be considered whether such aid could be compatible with the EEA Agreement by virtue of Article 61(2) and (3) of the Agreement.

The application of the exceptions under Article 61(2) does not appear appropriate. The establishment of Entra does not entail aid having a social character granted to individual consumers or aid to make good the damage caused by natural disasters or exceptional occurrences.

Under Article 61(3)(a) aid may be considered compatible with the EEA Agreement when it is designed to promote the economic development of areas where the standard of living is abnormally low or where there is serious underemployment. Since the measure in question is not limited to such areas, this provision seems not to apply. Also the exemption laid down in Article 61(3)(b) seems not to be applicable. Lastly, as regards the exemption laid down in Article 61(3)(c), it also seems that the aid cannot be considered to facilitate the development of certain economic activities or of certain economic areas in the meaning of this Article. Consequently, the aid seems not to qualify for any of the exemptions provided for in Article 61(3) of the EEA Agreement.

3. The character of the aid

The Authority draws the attention of the Norwegian Government to Article 1 in part II of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement. The exemption from excise duties was introduced after the entry into force of the EEA Agreement. Any aid in this case should therefore be qualified as new aid. No notification of such aid has been received. Aid would in this case be considered unlawful as defined in Article 1(f) of Part II to Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement. According to Article 14 in Part II of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement, in cases of unlawful aid, should they be found incompatible, the Authority orders, as a rule, the EFTA State concerned to reclaim aid from the recipient. The amounts thus recovered will include interest calculated on the basis of the reference rates of interest, running from the date on which it was payable to the recipient until the date of recovery.

⁽¹⁾ Cf., inter alia, Case 173/73 Italy v. Commission, cited above, Case C-75/97 Kingdom of Belgium v. Commission [1999] ECR I-3671, Case C-157/01 Kingdom of the Netherlands v. Commission, cited above, and Case C-308/01 GIL Insurance Ltd, cited above.

4. Conclusion

In light of the foregoing considerations, the Authority has doubts as to the compatibility with the functioning of the EEA Agreement of the exemption from document duties and registration fees adopted in connection with the establishment of Entra Eiendom AS. Consequently, the Authority is obliged to initiate the procedure provided for in Article 1(2) in Part I of Protocol 3 of the Surveillance and Court Agreement. The decision to open the formal investigation procedure is without prejudice to the final decision of the Authority.

HAS ADOPTED THIS DECISION:

1. The Authority has decided to open the formal investigation procedure provided for in Article 1(2) in Part I of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement with regard to the exemptions from document duties and registration fees provided for in the establishment of Entra Eiendom AS.
2. The Norwegian Government is invited, pursuant to Article 6 in Part II of Protocol 3 to the Surveillance and Court Agreement, to submit its comments on the opening of the formal investigation procedure within two months from notification of this decision.
3. The Norwegian Government shall be informed by means of a letter containing a copy of this decision.
4. The EC Commission shall be informed, in accordance with Protocol 27(d) of the EEA Agreement, by means of a copy of this decision.
5. Other EFTA States, EC Member States, and interested parties shall be informed by the publishing of this decision in its authentic language version, accompanied by a meaningful summary in languages other than the authentic language version, in the EEA Section of the Official Journal of the European Communities and the EEA Supplement thereto, inviting them to submit comments within one month from the date of the publication.
6. This decision is authentic in the English language.

Done at Brussels, 16 June 2004

For the EFTA Surveillance Authority

Hannes HAFSTEIN

President

Einar M. BULL

College Member

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Nr. 148/04/KOL**vom 30. Juni 2004****über Umweltsteuerregelungen****(NORWEGEN)**

(2004/C 319/08)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

Gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 61 bis 63,

Gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 und Protokoll 3 ⁽³⁾,

Gestützt auf die verfahrens- und materielle rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Kapitel 15 ⁽⁵⁾,

Gestützt auf den Beschluss der Behörde, das förmliche Prüfungsverfahren einzuleiten ⁽⁶⁾,

Nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung ⁽⁷⁾ gemäß den Bestimmungen von Kapitel 5 des Leitfadens für staatliche Beihilfen ⁽⁸⁾ und gestützt auf deren Äußerungen,

In Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT**A. VERFAHREN**

Mit Beschluss vom 26. Juli 2002 leitete die Behörde das in Artikel 1 Absatz 2 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen vorgesehene förmliche Prüfungsverfahren ein.

⁽¹⁾ Nachstehend als „EWR-Abkommen“ bezeichnet.

⁽²⁾ Nachstehend als „Überwachungs- und Gerichtsabkommen“ bezeichnet.

⁽³⁾ Hierzu ist festzustellen, dass die Änderungen des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen nach einem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten vom 10. Dezember 2001 zur Änderung des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs am 28. August 2003 in Kraft traten. Mit diesen Änderungen wurde die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags in Protokoll 3 aufgenommen.

⁽⁴⁾ Leitlinien für die Anwendung und Auslegung der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens und des Artikels 1 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen, ursprünglich von der EFTA-Überwachungsbehörde am 19. Januar 1994 angenommen (veröffentlicht in ABl. L 231 vom 3.9.1994 und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt Nr. 32 gleichen Datums), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 62/04KOL der Behörde vom 31. März 2004 (noch nicht veröffentlicht), nachstehend als „Leitfaden für staatliche Beihilfen“ bezeichnet.

⁽⁵⁾ Kapitel 15 der Leitlinien der Überwachungsbehörde über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Umweltschutzbeihilfen, angenommen durch Beschluss Nr. 152/01/KOL der Behörde vom 23. Mai 2001 und veröffentlicht im ABl. L 237 vom 6.9.2001, S. 16, und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt Nr. 6 vom 24.1.2004, nachstehend als „Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen“ bezeichnet.

⁽⁶⁾ Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 149/02/KOL vom 26. Juli 2002 über Umweltsteuerregelungen (Norwegen), veröffentlicht im ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 36, und in der EWR-Beilage Nr. 8 vom 6.2.2003, S. 2.

⁽⁷⁾ Bekanntmachung zur Unterrichtung der EFTA-Staaten, der EU-Mitgliedstaaten und anderer Beteiligter über den Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens, mit der diesen Gelegenheit gegeben wird, sich binnen zwei Wochen nach dem Datum der Bekanntmachung dazu zu äußern, veröffentlicht im ABl. C 105 vom 1.5.2003, S. 38, und in der EWR-Beilage zum Amtsblatt Nr. 22 vom 1.5.2003.

⁽⁸⁾ Insbesondere Punkt 5.3.2. des Leitfadens.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2002 (Dok. Nr. 02-5603-D), das auch der norwegischen Mission bei der Europäischen Union per Telefax zuzuging, forderte die Behörde die norwegische Regierung auf, ihre Stellungnahme zum Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens abzugeben und der Behörde alle für die Bewertung der fraglichen Maßnahmen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Für den Eingang der Antwort bei der Behörde wurde der norwegischen Regierung eine Frist von zwei Monaten ab der Notifizierung des Beschlusses gesetzt (d. h. der 26. September 2002).

Am 3. September 2002 fand in Brüssel eine Zusammenkunft zwischen Vertretern der norwegischen Behörden und der EFTA-Aufsichtsbehörde statt.

Nach einer Fristverlängerung legte die norwegische Regierung ihre Stellungnahme zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens vor, und mit Schreiben des Finanzministeriums vom 7. Oktober 2002, am 10. Oktober 2002 bei der Behörde eingegangen und registriert (Dok. Nr. 02-7326-A), wurden ergänzende Angaben vorgelegt.

Bei einer Zusammenkunft zwischen der EFTA-Aufsichtsbehörde und den norwegischen Behörden am 22. Oktober 2002 in Oslo erinnerte die Behörde die norwegische Regierung an ihre auf den Beschluss der Behörde vom 26. Juli 2002 zurückgehende Pflicht „... alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, damit die Behörde die Vereinbarkeit der fraglichen steuerlichen Maßnahmen mit dem EWR-Abkommen überprüfen kann“.

Die norwegische Regierung legte mit Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 9. Januar 2003, am 15. Januar 2003 bei der Behörde eingegangen und registriert (Dok. Nr. 03-209-A), mit welchem sie ein Schreiben des Finanzministeriums vom 19. Dezember 2002 übermittelte, weitere Informationen vor.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2003 (Dok. Nr. 03-471-D) bestätigte die Behörde den Eingang der von den norwegischen Behörden im Oktober 2002 abgegebenen Stellungnahme sowie der von den norwegischen Behörden im Januar 2003 übermittelten ergänzenden Informationen.

Am 6. Februar 2003 wurde der Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens im EWR-Abschnitt des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften und der dazugehörigen EWR-Beilage veröffentlicht⁽⁹⁾.

Mit Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 18. Februar 2003, bei der Behörde eingegangen und registriert am 21. Februar 2003 (Dok. Nr. 03-952-A), legte die norwegische Regierung ihren Standpunkt zur Einstufung der Maßnahmen als „bestehende Beihilfe“ dar.

Die Behörde bestätigte den Eingang dieser zusätzlichen Stellungnahme mit Schreiben vom 25. Februar 2003 (Dok. Nr. 03-1135-D).

Mit Schreiben vom 25. Februar 2003, bei der Behörde eingegangen und registriert am 28. Februar 2003 (Dok. Nr. 03-1215-A), nahm der Norwegische Verband der verfahrenstechnischen Industrie (PIL) zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens Stellung.

Mit Schreiben vom 11. März 2003 (Dok. Nr. 03-1463-D) übermittelte die Behörde diese Stellungnahme der norwegischen Regierung, um ihr Gelegenheit zu bieten, sich innerhalb eines Monats ab Eingang des Schreibens der Behörde zu dieser Stellungnahme zu äußern.

Mit Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 14. April 2003, bei der Behörde eingegangen und registriert am 17. April 2003 (Dok. Nr. 03-2506-A), äußerte sich die norwegische Regierung zu der Stellungnahme Dritter.

Am 1. Mai 2003 veröffentlichte die Behörde eine Bekanntmachung, mit der die EFTA-Staaten, die EU-Mitgliedstaaten und andere Beteiligte über den Beschluss zur Einleitung eines förmlichen Prüfungsverfahrens unterrichtet wurden und Gelegenheit erhielten, sich binnen zwei Wochen nach dem Datum der Bekanntmachung zu den Maßnahmen, zu denen das förmliche Prüfungsverfahren eingeleitet worden war, zu äußern⁽¹⁰⁾.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽¹⁰⁾ Siehe Fußnote 7.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2003 (Dok. Nr. 03-3796-D) teilte die Behörde der norwegischen Regierung ihren Standpunkt zu den von Norwegen und Dritten übermittelten Informationen und Stellungnahmen mit und ersuchte die norwegische Regierung um weitere Klarstellung. Die in dem Schreiben angesprochenen Punkte waren auch Gegenstand eines bilateralen Gesprächs zwischen der Behörde und den norwegischen Behörden, das am 27. Juni 2003 in Oslo stattfand.

Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Juli 2003, bei der Behörde eingegangen und registriert am 14. Juli 2003 (Dok. Nr. 03-4679-A), übermittelte die norwegische Regierung eine weitere Klarstellung.

B. BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN BEIHILFEREGELUNGEN

1. Freistellungen von der Stromverbrauchsteuer

- a) *Freistellung des verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und von Gewächshausanlagen von der Stromverbrauchsteuer*

Die Stromverbrauchsteuer wurde 1971 eingeführt. Nach Angaben der norwegischen Regierung bestand das Ziel dieser Steuer darin, einen effektiveren Stromverbrauch zu fördern und damit positive Umwelteffekte auszulösen, die ansonsten nicht eintreten würden.

Seit der Einführung der Stromverbrauchsteuer gelten für einzelne Wirtschaftszweige (insbesondere die energieintensive Industrie) entweder ermäßigte Steuersätze oder eine vollständige Freistellung. Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und bis zum 31. Dezember 2000 wurden die Wirtschaftszweige verarbeitendes Gewerbe⁽¹⁾, Bergbau⁽²⁾ und Gewächshausanlagen⁽³⁾ vollständig von der Stromverbrauchsteuer befreit (vgl. die jährlichen Haushaltsbeschlüsse des norwegischen Parlaments und die entsprechende Durchführungsverordnung⁽⁴⁾).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 galt die Freistellung des verarbeitenden Gewerbes, des Bergbaus und von Gewächshausanlagen von der Stromverbrauchsteuer zwar weiterhin, sollte jedoch nach dem jährlichen Haushaltsbeschluss des norwegischen Parlaments auf die Verwendung in industriellen Verfahren an sich beschränkt („Fritaket omfatter kun elektrisk kraft som benyttes i selve industriprosessen“). Diese Einschränkung wurde unter Verweis auf die Nutzung von Strom in Verwaltungsgebäuden von Industrie- und Bergbauunternehmen sowie Gewächshausanlagen, die der Steuer unterliegen sollte, eingeführt („Fritaket gjelder ikke elektrisk kraft som leveres til administrasjonsbygg“)⁽⁵⁾.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde die Steuerbefreiung für das verarbeitende Gewerbe, den Bergbau und Gewächshausanlagen sowie die Ausnahme des Stromverbrauchs in Verwaltungsgebäuden von dieser Steuerbefreiung mit der Verordnung über Verbrauchsteuern (vgl. §§ 3-12-4 und 3-12-5 von Kapitel 3-12 der Verordnung über Verbrauchsteuern⁽⁶⁾) umgesetzt.

Die 2001 eingeführte Änderung, die 2002 und 2003 beibehalten wurde, ging auf ein Ersuchen des norwegischen Parlaments zurück zu prüfen, wie von der Steuer befreite Unternehmen Steuern auf den Strom zahlen könnten, der für andere als Produktionszwecke verwendet wurde.

⁽¹⁾ Die maßgeblichen Bestimmungen nehmen Bezug auf die statistische Systematik D, die den Abteilungen 15 bis 37 von Abschnitt D der NACE entspricht.

⁽²⁾ Die maßgeblichen Bestimmungen nehmen Bezug auf die statistische Systematik C, die den Abteilungen 10 bis 14 von Abschnitt C der NACE entspricht.

⁽³⁾ Hier liegt keine Bezugnahme auf eine statistische Systematik vor, allerdings wäre dieser Wirtschaftszweig wohl Abschnitt A der NACE zuzuordnen.

⁽⁴⁾ Verordnung Nr. 1203 vom 23. Dezember 1992, „Forskrift om avgiftsmessig avgrensning og praktisering av fritak og lettelse i avgift på elektrisk kraft for industrien m.v.“

⁽⁵⁾ Vgl. Verordnung Nr. 1203 vom 23. Dezember 1992, „Forskrift om avgiftsmessig avgrensning og praktisering av fritak og lettelse i avgift på elektrisk kraft for industrien m.v.“, geändert durch Verordnung Nr. 1344 vom 21. Dezember 2000.

⁽⁶⁾ Verordnung Nr. 1451 vom 11. Dezember 2001, „Forskrift om særavgifter“.

Die Änderung bedeutete, dass das verarbeitende Gewerbe, der Bergbau und Gewächshausanlagen, die im Prinzip von der Stromverbrauchsteuer freigestellt waren, für den in Verwaltungsgebäuden verbrauchten Strom der Steuer unterliegen würden. Um als „Verwaltungsgebäude“ zu gelten, mussten wenigstens 80 % der Fläche des betreffenden Gebäudes für Verwaltungszwecke genutzt werden. Wenn ein Gebäude als „Verwaltungsgebäude“ klassifiziert wurde, wurde der gesamte in diesem Gebäude genutzte Strom besteuert, und zwar auch dann, wenn tatsächlich ein Teil des Stromverbrauchs auf Produktionstätigkeit entfiel. Wenn andererseits mehr als 20 % der Gesamtfläche des Gebäudes auf Produktionstätigkeit entfielen, blieb der in dieses Gebäude geleitete Strom unbesteuert, obwohl ein Teil davon für Verwaltungszwecke genutzt wurde. Nach Ansicht der norwegischen Regierung stellte dies die einzige praktisch handhabbare Möglichkeit zur Besteuerung des Stromverbrauchs für andere als Produktionszwecke dar.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde der allgemeine Steuersatz der Stromverbrauchsteuer auf 0,093 NOK je kWh (etwa 0,012 € je kWh) gesenkt und mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf 0,095 NOK je kWh (etwa 0,013 € je kWh) ⁽¹⁷⁾ festgesetzt.

Nach Auskunft der norwegischen Regierung beliefen sich die durch die sektoralen Freistellungen bedingten Steuermindereinnahmen im Jahr 2002 auf 4 605 Mio. NOK (etwa 575 Mio. €).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wurde die Stromverbrauchsteuer nur noch von privaten Haushalten, aber nicht mehr von Unternehmen erhoben.

b) *Freistellung von Verbrauchern in bestimmten Regionen (Städten) von der Stromverbrauchsteuer*

Gemäß den jährlichen Haushaltsbeschlüssen des norwegischen Parlaments wurde die Stromverbrauchsteuer in Finnmark und sieben Städten des Nordteils der Provinz Troms (Karlsøy, Kvænangen, Kåfjord, Lyngen, Nordreisa, Skjervøy und Storfjord) nicht erhoben. Dies bedeutete, dass in diesen geografischen Gebieten sowohl der private als auch der gewerbliche Verbrauch von der Stromverbrauchsteuer befreit war.

Nach Auskunft der norwegischen Regierung beliefen sich die durch die regionale Freistellung bedingten Steuermindereinnahmen im Jahr 2002 auf 160 Mio. NOK (etwa 20 Mio. €).

Die regionale Freistellung wurde 2004 für die privaten Haushalte beibehalten. Wie bereits erwähnt, wurde von Unternehmen keine Stromverbrauchsteuer erhoben.

2. **Ausnahmen von der CO₂-Besteuerung**

Die CO₂-Steuer auf Mineralöl und Benzin wurde 1991, die Steuer auf Kohle und Koks 1992 eingeführt. Bei ihrer Einführung waren die Steuern fester Bestandteil des bestehenden Verbrauchsteuersystems für Mineralöl, Benzin, Kohle und Koks. Im Rahmen der 1999 durchgeführten ökologischen Steuerreform wurde die CO₂-Steuer im Gesetzgebungsverfahren als gesonderte Steuer festgesetzt. Nach Auskunft der norwegischen Behörden war die CO₂-Steuer auf Kohle und Koks eingeführt worden, um zum einen das Risiko der Umstellung von Mineralöl (besteuert) auf Kohle und Koks (zuvor nicht besteuert) zu verringern und zum anderen Anreize für den Verbrauch umweltfreundlicherer Erzeugnisse zu schaffen. Die auf Kohle und Koks erhobene Steuer bezog sich dabei auf Produkte, die für energetische Zwecke verwendet wurden.

Nach einer Änderung der Steuergesetzgebung unterlagen Kohle und Koks mit Wirkung vom 1. Januar 2003 nicht mehr der CO₂-Steuer.

Der Einsatz von Kohle und Koks als Rohstoff in industriellen Verfahren war nach den jährlichen Haushaltsbeschlüssen des norwegischen Parlaments von der CO₂-Steuer befreit. Diese Ausnahmeregelung wurde 1992 bei Einführung der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks getroffen.

⁽¹⁷⁾ Der anwendbare Umrechnungskurs für Norwegen betrug mit Wirkung vom 3. Januar 2002 8,0105 NOK = 1 € und mit Wirkung vom 3. Januar 2003 7,2360 NOK = 1 € (<http://www.efasurv.int/fieldsofwork/fieldstateaid/dba-File791.html>).

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verbrauchsteuern bestand beim Einsatz von Erzeugnissen als Rohstoff Anspruch auf Erstattung der Steuer, soweit die in die Luft gelangenden CO₂-Emissionen geringer waren, als der Kohlenstoffgehalt des betreffenden Produkts erwarten ließ. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht auf den Einsatz von Kohle und Koks als Rohstoff angewandt, da diese spezielle Nutzung als nicht der Besteuerung unterliegend betrachtet wurde.

Nach den jährlichen Haushaltsbeschlüssen des norwegischen Parlaments und § 3-6-4 von Kapitel 3 der Verordnung über Verbrauchsteuern (in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) war der Einsatz von Kohle und Koks als Reduktionsmittel von der Steuer befreit. Die Freistellung galt nur für die für den Reduktionsprozess erforderliche Produktmenge. Den Erläuterungen der Direktion Zoll und Verbrauchsteuern zufolge waren Kohle und Koks in manchen Fällen notwendiger Bestandteil des chemischen Prozesses, aber nicht Teil des Fertigprodukts. In derartigen Fällen seien die CO₂-Emissionen ähnlich hoch wie bei der Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke. Als Grund für die Befreiung wurde angegeben, dass für die entsprechenden Prozesse keine Alternativen zur Verfügung stünden.

Nach Auskunft der norwegischen Behörden dienten Kohle und Koks als Rohstoffe zur Herstellung von Anoden und Elektrodenmasse. Kohle und Koks würden als Reduktionsmittel bei der Herstellung von Hüttenaluminium, Eisenlegierungen (Ferrosilizium, Siliziummetall und Manganlegierungen) und Titan-dioxid eingesetzt. Bei der Herstellung von Siliziumkarbid dienten Kohle und Koks als Rohstoff und als Reduktionsmittel.

Des Weiteren waren (bis zum 31. Dezember 2002) Kohle und Koks, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Zement und Blähton⁽¹⁸⁾ zur Herstellung von Klinker eingesetzt wurden, von der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks befreit. Diese Befreiung war 1992 bei Einführung der Steuer auf Kohle und Koks festgelegt worden. Bei der Herstellung von Klinker wurden Kohle und Koks für energetische Zwecke verwendet.

Kohle und Koks wurden größtenteils als Rohstoffe oder Reduktionsmittel in industriellen Verfahren eingesetzt. In der Zement- und Blähtonindustrie wurden Kohle und Koks überwiegend für energetische Zwecke genutzt. Außerhalb dieses Wirtschaftszweigs wurde Koks nur in sehr begrenztem Umfang im Maschinenbau und in privaten Haushalten für Heizzwecke eingesetzt. Die norwegischen Behörden veranschlagten den Verlust an Steuereinnahmen durch die Abschaffung der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks 2003 auf rund 500 000 NOK (etwa 69 000 €).

Die Papier- und Zellstoffindustrie zahlte seit 1993 einen ermäßigten CO₂-Steuersatz auf Mineralöl (in Höhe von 50 % des allgemeinen Steuersatzes). Nachdem mit Wirkung vom 1. Januar 2002 der allgemeine Steuersatz auf 0,49 NOK je Liter (etwa 0,06 € je Liter) festgesetzt wurde, betrug der ermäßigte Satz 0,245 NOK je Liter (etwa 0,03 € je Liter). Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 wurde der allgemeine Steuersatz auf 0,5 NOK je Liter (etwa 0,07 € je Liter) festgesetzt, der ermäßigte Satz betrug 0,25 NOK je Liter (etwa 0,035 € je Liter).

3. Teilweise Aufhebung der SO₂-Steuer

1970 wurde eine Schwefelsteuer auf Mineralöl eingeführt. Auf Antrag konnte die Steuer ganz oder teilweise erstattet werden, sofern die aus der Verwendung des Produkts resultierenden Emissionen geringer waren, als der Schwefelgehalt erwarten ließ. Die Erstattung konnte von allen Mineralölverbrauchern beantragt werden.

Ab 1993 richtete sich die Steuer nach dem Schwefelgehalt des Öls und nahm entsprechend dem Schwefelanteil zu. Die Bemessungsgrundlage umfasste Erdöl, Gasöl, Solaröl, Dieselkraftstoff, Dieselöl und Heizöl bzw. jegliches Öl, das als Heizöl in Frage kam.

Im Rahmen einer ökologischen Steuerreform wurde 1999 eine gesonderte SO₂-Steuer eingeführt, die drei Komponenten umfasste: die Schwefelsteuer auf Mineralöl, eine neue Steuer auf den Einsatz von Kohle und Koks sowie eine neue Steuer auf SO₂-Emissionen von Erdölraffinerien.

⁽¹⁸⁾ Fußnote entfällt in DE.

Für den Einsatz von Kohle und Koks galt eine differenzierte Besteuerung auf der Basis des angenommenen Schwefelgehalts unterschiedlicher Kategorien von Kohle und Koks. Die bereits erwähnte Erstattungsregelung wurde auf die neu hinzugekommenen Erzeugnisse ausgedehnt.

Bezüglich der SO₂-Emissionen aus Erdölraffinerien wurde eine Bestimmung eingeführt, um eine zweifache Besteuerung zu vermeiden. Danach sollte für den Fall, dass die der Besteuerung unterliegende Emission von bereits besteuerten Produkten verursacht wurde, die bereits entrichtete Steuer von der nunmehr fälligen Steuer abgezogen werden. Soweit also die Erdölraffinerien bei der Erdölverarbeitung Mineralöl einsetzten, waren Emissionen vor 1999 durch das Besteuerungs- und Erstattungssystem indirekt besteuert worden. An die Stelle der indirekten Besteuerung trat nach 1999 eine direkte Emissionssteuer. Durch den Einsatz von Rohöl im Verarbeitungsprozess verursachte Emissionen, die zuvor nicht besteuert worden waren, unterlagen nun nach der neuen Regelung der Besteuerung.

Der Basissatz der SO₂-Steuer auf Mineralöl betrug 2002 0,07 NOK (etwa 0,009 €) je Liter auf jeden angefangenen 0,25-%-Gehalt an Schwefel. Der SO₂-Steuersatz auf den Einsatz von Kohle und Koks lag 2001 je nach Art und Schwefelgehalt der verwendeten Kohle bzw. des verwendeten Koks zwischen 2,58 NOK je 100 kg und 18,54 NOK je kg. Der Steuersatz auf Emissionen von Raffinerien betrug 2001 3,09 NOK je kg SO₂.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde die SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks und auf Emissionen von Erdölraffinerien abgeschafft. Die norwegische Regierung erklärte dazu, dass die Regulierung dieses bisher der SO₂-Steuer unterliegenden Industriezweigs künftig über Emissionszertifikate entsprechend dem Immissionsschutzgesetz⁽¹⁹⁾ erfolgen würde.

Nach Auskunft der norwegischen Regierung war die Abschaffung der Steuer vor dem Hintergrund der Verpflichtungen des norwegischen Staates im Rahmen des Göteborger Protokolls von 1999 zum UN-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zu sehen, wonach die norwegischen SO₂-Emissionen bis 2010 auf 22 000 Tonnen zu begrenzen sind. Um diese Vorgabe einzuhalten, müsste Norwegen seine SO₂-Emissionen um 7000 Tonnen pro Jahr reduzieren. Berechnungen der staatlichen norwegischen Immissionsschutzbehörde zufolge ließe sich diese Reduzierung am besten über die verfahrenstechnische Industrie erreichen; mit der SO₂-Steuer in der 1999 eingeführten Form würde sich die erforderliche Verringerung der Emissionen nicht erreichen lassen.

Dazu wurde am 19. September 2001 vom norwegischen Umweltministerium und dem norwegischen Verband der verfahrenstechnischen Industrie (PIL) eine nicht verbindliche Grundsatzvereinbarung unterzeichnet, mit der sich die norwegische verfahrenstechnische Industrie verpflichtete, Maßnahmen zur Senkung der SO₂-Emissionen zu ergreifen. Im Gegenzug erklärte sich die norwegische Regierung bereit, dem norwegischen Parlament einen Vorschlag zur Abschaffung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks ab dem 1. Januar 2002 zu unterbreiten⁽²⁰⁾.

⁽¹⁹⁾ In Verbindung mit der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IVU-Richtlinie, (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26, geändert durch Richtlinie 2003/87/EG, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), wie durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/97 (ABl. L 242 vom 4.9.1997, S. 76, und EWR-Beilage Nr. 37 vom 4.9.1997, S. 100) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Das Gesetz muss bis zum 30. Oktober 2007 im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie gehandhabt werden.

⁽²⁰⁾ Nach dieser Grundsatzvereinbarung erklärte der PIL im Namen der in einem Anhang aufgeführten Unternehmen (die Vereinbarung erstreckte sich auf die Sektoren Erdölraffinerien, Chemikalien/Keramik, Zement, Eisenlegierungen und Aluminium), dass man Technologien entwickeln und Reinigungsanlagen errichten werde, durch die sich die SO₂-Emissionen Norwegens um mindestens 5000 Tonnen jährlich verringern würden. Überdies werde der PIL konkrete Vorschläge zur Verwirklichung dieses Emissionsziels unterbreiten und zugleich Vorschläge dazu machen, wie sich eine Senkung um insgesamt 7000 Tonnen bewerkstelligen lässt. Der PIL errichtete einen „Umweltfonds der verfahrenstechnischen Industrie“ („der Fonds“) mit dem Zweck, zur Verringerung der SO₂-Emissionen der beteiligten Unternehmen beizutragen. Am 18. Dezember 2001 unterzeichneten alle an dem Fonds beteiligten Unternehmen mit dem Fonds eine Umsetzungsvereinbarung, nach der sich die einzelnen Unternehmen verpflichteten, an den Fonds Folgezahlungen zu leisten, die sich nach den SO₂-Emissionen der einzelnen Unternehmen und vom Fonds festgesetzten Sätzen richteten. Alle Initiativen, die Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds hatten, sollten bis Ende 2009 abgeschlossen sein. Die Umsetzungsvereinbarung trat am 1. Januar 2002 in Kraft und endet am 31. Dezember 2009.

C. IN DEM BESCHLUSS ZUR EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFUNGSVERFAHRENS ZUM AUSDRUCK
GEBRACHTE ZWEIFEL DER BEHÖRDE

1. Freistellungen von der Stromverbrauchsteuer

a) Freistellung bestimmter Wirtschaftszweige von der Stromverbrauchsteuer

In ihrem Beschluss kam die Behörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Freistellung bestimmter Produktionszweige von der Stromverbrauchsteuer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstelle. Nach Auffassung der Behörde basierte die Struktur des Systems der Stromverbrauchsteuer aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen auf der Vorschrift, wonach der gesamte Stromverbrauch der Besteuerung unterlag. Die Ausnahmeregelungen für einzelne Sektoren wurden unter Bezugnahme auf die statistische Systematik getroffen. Zudem äußerte die Behörde Zweifel, ob die Steuerbefreiungen als Einschränkung des Anwendungsbereichs der Steuer auf die Nutzung von Strom für andere als Produktionszwecke angelegt sei, da die norwegische Regierung nicht eindeutig definiert habe, was unter „Produktionszwecken“ zu verstehen sei.

Des Weiteren bezweifelte die Behörde, dass die Befreiung einzelner Wirtschaftszweige von der Stromverbrauchsteuer mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens in Verbindung mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen vereinbar sei. Insbesondere stellte die Behörde fest, dass die Befreiung weder Gegenstand von Umweltschutzvereinbarungen war, noch die in Frage kommenden Unternehmen einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer zahlten. Zudem hatte die norwegische Regierung weder nachgewiesen, dass die Ausnahmeregelungen vorübergehender Natur waren, noch hatte sie sich zur zeitlichen Begrenzung der Beihilfemaßnahmen verpflichtet.

b) Freistellung von Verbrauchern in bestimmten Regionen (Städten) von der Stromverbrauchsteuer

In ihrem Beschluss kam die Behörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Befreiung von Unternehmen in bestimmten Regionen von der Stromverbrauchsteuer eine selektive Maßnahmen darstellte, die unter Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens falle⁽²¹⁾. Angesichts des Fehlens einer Rechtfertigung äußerte die Behörde Zweifel, ob die für bestimmte Region geltende Freistellung als mit den EWR-Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar angesehen werden könnte.

2. Ausnahmen von der CO₂-Besteuerung

a) Ausnahmeregelung für Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder als Reduktionsmittel in industriellen Verfahren

In ihrem Beschluss kam die Behörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Freistellung von der CO₂-Steuer für Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder als Reduktionsmittel eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte. Der ersten Auffassung der Behörde nach würde die Freistellung von Kohle und Koks, die in bestimmten Industriezweigen für spezifische Zwecke eingesetzt würden, zwangsläufig offenbar nur bestimmten Unternehmen zugute kommen und sei daher als selektiv zu betrachten. Nachdem die norwegischen Behörden nicht nachweisen konnten, dass der Einsatz von Kohle und Koks für die dargestellten Zwecke nicht zum CO₂-Ausstoß beitrüge, äußerte die Behörde Zweifel, dass die Freistellung durch die Wesensmerkmale und die Logik des CO₂-Steuersystems gerechtfertigt werden könnte. Was das als Begründung vorgebrachte Fehlen von Alternativen für den Einsatz in den fraglichen industriellen Verfahren anbelangte, bestanden bei der Behörde Zweifel, dass eine Freistellung unter derartigen Umständen mit dem „Verursacherprinzip“ vereinbar wäre.

⁽²¹⁾ Zu regionalen Steuerbefreiungen als staatliche Beihilfe siehe: Rechtssache E-6/98, Norwegische Regierung/EFTA-Überwachungsbehörde [1999], Bericht des EFTA-Gerichtshofs, S. 74.

Die Behörde kündigte eine detailliertere Würdigung der Relevanz der Entscheidung der Kommission zur Klimaänderungsabgabe des Vereinigten Königreichs an, in welcher die Kommission zur Kenntnis genommen hatte, dass es der Logik und den Wesensmerkmalen eines Umweltsteuersystems entspreche, eine Steuer auf Energieerzeugnisse zu erheben, die als Brennstoff verwendet werden, und Energieerzeugnisse, die ausschließlich für andere als für Brennstoffzwecke verwendet werden (Freistellung bei Verwendung für andere als für Brennstoffzwecke) sowie Energieerzeugnisse, die in erster Linie anderen Zwecken und nicht Brennstoffzwecken dienen, (Freistellung der Mischanwendung) freizustellen⁽²⁾. Außerdem behielt sich die Behörde vor, eine Bewertung der Sachdienlichkeit des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen⁽³⁾ im Hinblick auf die Freistellung von der norwegischen Steuer auf Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder als Reduktionsmittel vorzunehmen⁽⁴⁾.

Darüber hinaus bekundete die Behörde Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Freistellung mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen, insbesondere da die Freistellung von Kohle und Koks von der CO₂-Steuer weder Gegenstand von Umweltschutzvereinbarungen sei, noch ersichtlich sei, dass die für eine Freistellung/Erstattung in Frage kommenden Unternehmen einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer zahlten.

b) *Ausnahmeregelung betreffend die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke bei der Herstellung von Zement und Blähton*

In ihrem Beschluss kam die Behörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Freistellung von der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks für die Herstellung von Zement und Blähton eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstelle. Nach Auffassung der Behörde handelte es sich dabei um eine branchenspezifische Freistellung. Außerdem vertrat die Behörde die Ansicht, dass die Freistellung für die Zement- und Blähtonindustrie der im Rahmen des CO₂-Steuersystems aufgestellten allgemeinen Regel zuwiderlaufe, dass die Steuer auf alle Verwendungsbereiche von Kohle und Koks für energetische Zwecke erhoben werden sollte.

Darüber hinaus bekundete die Behörde Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Freistellung mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen, insbesondere da die Freistellung weder Gegenstand von Umweltschutzvereinbarungen sei, noch ersichtlich sei, dass die für eine Freistellung in Frage kommenden Unternehmen einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer zahlten.

c) *Ermäßigter CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie*

In ihrem Beschluss kam die Behörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der ermäßigte CO₂-Steuersatz zugunsten der Papier- und Zellstoffindustrie eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstelle.

Die Behörde brachte Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des ermäßigten Satzes für die Papier- und Zellstoffindustrie zum Ausdruck. Insbesondere in Bezug auf Punkt 46.1 b) zweite Bedingung der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen schloss die Behörde nicht aus, dass der für Unternehmen der Papier- und Zellstoffindustrie geltende ermäßigte Steuersatz von 50 % des normalen CO₂-Steuersatzes als „wesentlicher Teil“ der nationalen Steuer angesehen werden könne. Ohne Informationen über die Auswirkungen des ermäßigten Satzes auf das Verhalten des betreffenden Industriezweigs und insbesondere darüber, ob der Satz einen Anreiz zur Verbesserung des Umweltschutzes biete, könne die Behörde nicht zu dem Ergebnis gelangen, dass die in den Leitlinien genannten Kriterien erfüllt würden.

3. Teilweise Aufhebung der SO₂-Steuer

In ihrem Beschluss kam die Behörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks und auf die Emissionen von Erdölraffinerien eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstelle.

⁽²⁾ Entscheidung der Kommission vom 3. April 2002 über die Freistellung der Mischanwendung, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Klimaänderungsabgabe gewähren will (staatliche Beihilfen C 18/2001 und C 19/2001), ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 15.

⁽³⁾ KOM (1997) 30 endg., ABl. C 139 vom 6.5.1997, S. 14.

⁽⁴⁾ Zwischenzeitlich wurde am 27. Oktober 2003 die Richtlinie 2003/96/EG des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (die „Energiebesteuerungsrichtlinie“) angenommen (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51), nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Die Behörde stellte fest, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks den Anwendungsbereich der SO₂-Steuer einschränke, ohne aber zwischen verschiedenen Unternehmenskategorien oder Sektoren zu unterscheiden, und dass der Anwendungsbereich der Steuer durch den Ausschluss der Verwendung von bestimmten Produkten, nämlich Kohle und Koks, bestimmt werde. Die Aufhebung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks komme somit im Prinzip allen Unternehmen in Norwegen zugute, die Kohle und Koks verwendeten. Da es aber Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Aufhebung mit Blick auf bestimmte Industriezweige erfolgt sei, könne die Behörde nicht ausschließen, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer für die Verwendung von Kohle und Koks eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Industriezweigen bewirke, die sich unter Umweltgesichtspunkten in einer vergleichbaren Situation befänden.

Des Weiteren könne die Behörde ohne ausführlichere Informationen nicht ausschließen, dass die Aufhebung der Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks als Brennstoff bestimmten Unternehmen einen Vorteil gegenüber Unternehmen in der verfahrenstechnischen Industrie verschaffe, die Mineralöl als Brennstoff verwendeten. Es könne daher zu einer Verfälschung des Wettbewerbs in den einzelnen Industriezweigen kommen, je nachdem, in welchem Umfang besteuerte und nicht besteuerte Erzeugnisse zum Einsatz gelangten.

Zur Abschaffung der SO₂-Steuer für Ölraffinerien vertrat die Behörde die Auffassung, dass es sich hierbei um eine branchenspezifische Einschränkung des Anwendungsbereichs der SO₂-Steuer handelte.

Aus den dargelegten Gründen gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks sowie auf die Emissionen von Erdölraffinerien den Unternehmen in bestimmten Sektoren einen finanziellen Vorteil verschaffte und daher von den Auswirkungen her mit einer Steuerbefreiung vergleichbar war. Die norwegische Regierung hatte nach Auffassung der Behörde auch praktisch auf ihren Steueranspruch gegenüber den Unternehmen dieser Sektoren verzichtet und gewährte ihnen dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil.

4. Einstufung als „neue Beihilfe“

Dadurch, dass die norwegische Regierung die von der Behörde vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen akzeptierte, war sie nach dem vorläufigen Standpunkt der Behörde rechtlich verpflichtet, die bestehenden Beihilferegelungen bis zum 1. Januar 2002 mit den in den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien in Einklang zu bringen. Jede Beihilferegelung, die nicht den in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien entsprach, wäre somit bis zum 1. Januar 2002 aufzuheben gewesen.

Die Tatsache, dass die norwegische Regierung den zweckdienlichen Maßnahmen zustimmte, implizierte nach Auffassung der Behörde auch, dass jegliche Beihilferegelungen, die nach dem 1. Januar 2002 galten und für unvereinbar mit den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen befunden wurden, als „neue Beihilfe“ einzustufen seien. Die Behörde erinnerte daher die norwegische Regierung daran, dass rechtswidrige Beihilfen vom Empfänger wieder eingezogen werden müssten, sollte die Behörde in ihrem endgültigen Beschluss zu dem Ergebnis gelangen, dass die fraglichen Steuermaßnahmen mit dem EWR-Abkommen unvereinbar seien.

D. STELLUNGNAHME DER NORWEGISCHEN REGIERUNG ZU DEM BESCHLUSS ZUR EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFUNGSVERFAHRENS

1. Freistellungen von der Stromverbrauchsteuer

a) Freistellung bestimmter Wirtschaftszweige von der Stromverbrauchsteuer

Die norwegische Regierung erinnerte daran, dass die Steuerbemessungsgrundlage ab 1. Januar 2001 dahingehend verbreitert wurde, dass der Stromverbrauch in Verwaltungsgebäuden von Industrie- und Bergbauunternehmen mit einbezogen wurde. Nach Auffassung der Regierung erstreckten sich somit die Befreiungen von der Stromverbrauchsteuer auf jede Art des Stromverbrauchs für Produktionszwecke. Die Freistellung für verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewächshausanlagen sei daher als eine „allgemeine Maßnahme“ zu betrachten, die nicht unter Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens falle.

Die norwegische Regierung bestätigte, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch in nicht freigestellten Wirtschaftszweigen Strom für Produktionszwecke eingesetzt werde. Nach Ansicht der Regierung sei dieses Problem darauf zurückzuführen, dass eine eindeutige Definition dafür fehle, was unter „Produktionsprozessen“ und was unter „Verwaltungszwecken“ zu verstehen sei. Die norwegische Regierung bekundete, dass „bezweifelt werden kann, dass das derzeitige System in allen seinen Bestandteilen so aufgebaut ist, dass es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, die nicht unter Artikel 61 Absatz 1 fällt“ und dass sie entschieden habe, eine Änderung des derzeitigen Systems vorzuschlagen. Das neue System, das mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft trete, werde der Behörde offiziell bekannt gegeben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Systems wurde später auf den 1. Juli 2004 verschoben.

Die norwegische Regierung stellte fest, dass in der energieintensiven Industrie die Stromkosten einen Großteil der Betriebskosten ausmachten. In den betreffenden Branchen bestünden daher auch ohne eine Stromverbrauchsteuer starke Anreize zur Einführung von Energiesparmaßnahmen. Zudem sei in privaten Haushalten, im Dienstleistungssektor und bei Verwaltungsgebäuden das Energieeinsparungspotenzial am höchsten.

b) *Freistellung von Verbrauchern in bestimmten Regionen von der Stromverbrauchsteuer*

Die norwegische Regierung teilte mit, mit dieser Freistellung solle die Abwanderung der Bevölkerung aus den betroffenen Regionen gestoppt werden.

2. **Ausnahmen von der CO₂-Besteuerung**

Nach Auffassung der norwegischen Regierung stellte eine auf ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Verwendung dieses Erzeugnisses beschränkte steuerliche Maßnahme eine „allgemeine Maßnahme“ dar, auf welche die Definition staatlicher Beihilfe nicht zutrefte.

a) *Ausnahmeregelung für Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder als Reduktionsmittel in industriellen Verfahren*

Die norwegische Regierung machte geltend, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs der CO₂-Steuer durch die Befreiung einer bestimmten Verwendung von Kohle und Koks vom Anwendungsbereich der Steuer (hier der Einsatz als Rohstoff und als Reduktionsmittel) keine Befreiung bestimmter Unternehmen oder für die Herstellung bestimmter Güter darstelle. Die Ausnahmeregelung könne von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die Kohle und Koks für diese Zwecke einsetzen. Zudem sei der Grund für diese Befreiung nicht ein allgemeines Fehlen oder die Reduzierung von CO₂-Emissionen aus den in Rede stehenden industriellen Verfahren gewesen. Vielmehr spiegele die Befreiung den Zweck der CO₂-Steuer wider, die hauptsächlich auf energiebezogene Emissionen ausgerichtet sei. Emissionen aus einer anderen Verwendung als für energetische Zwecke würden daher nicht als unter den Anwendungsbereich der CO₂-Steuer fallend betrachtet.

Die norwegische Regierung führte aus, dass Kohle und Koks, die Reduktionsprozessen zugeführt werden, den theoretischen Mindestbedarf an Kohlenstoff immer überschritten. Der „überschüssige Kohlenstoff“ leiste einen Beitrag zum Schmelzprozess (und verringere somit den Stromverbrauch). Die norwegischen Behörden seien allerdings der Auffassung, dass der Einsatz von Kohle und Koks für derartige Prozesse als Verwendung für nichtenergetische Zwecke zu betrachten sei, da das Freiwerden von „überschüssigem Kohlenstoff“ technisch nicht zu vermeiden sei. Diese Auffassung decke sich mit der amtlichen Umweltstatistik, in der das gesamte in Reduktionsprozessen freigesetzte CO₂ als Prozessemission gelte.

Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Kohle und Koks bei den befreiten Verwendungsarten durch andere Erzeugnisse ersetzt werden könnten, teilte die norwegische Regierung der Behörde mit, dass in den in Rede stehenden industriellen Verfahren der Einsatz anderer Produkte entweder technisch nicht möglich sei oder aber nicht zwangsläufig zu geringeren CO₂-Emissionen führe. In einigen Industriezweigen sei die Ersetzung von Kohle und Koks durch andere Erzeugnisse zwar technisch machbar, werde jedoch als unrentabel betrachtet ⁽²⁵⁾.

⁽²⁵⁾ Nach Auskunft der norwegischen Behörden trifft dies auf die Herstellung von Siliziummetall und Ferrosilizium zu.

Würde man in Norwegen industrielle Verfahren mit der CO₂-Steuer belegen, so würde sich dadurch die weltweite Emission von Treibhausgasen kaum verringern. Das norwegische Parlament habe daher beschlossen, mit Wirkung ab 2005 ein System für den Emissionshandel für Emissionen und klimawirksame Gase, die nicht unter die CO₂-Besteuerung fielen, einzuführen.

b) *Ausnahmeregelung betreffend die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke bei der Herstellung von Zement und Blähton*

Die norwegische Regierung bestätigte, dass diese Ausnahmeregelung die Produktion bestimmter Güter begünstige. Die norwegische Regierung teilte der Behörde mit, dass wegen des Fehlens eines eigenen Gasversorgungssystems in Norwegen Gas für die norwegische Zement- und Blähtonindustrie nicht als kostengünstiges Substitut zur Verfügung stehe. Die Ausnahmeregelung sei eingeführt worden, weil eine Substitution von Kohle und Koks in großem Maßstab unrentabel wäre und die Industrie sich im internationalen Wettbewerb behaupten müsse.

Die CO₂-Besteuerung sei auf Kohle und Koks ausgeweitet worden, um die Umstellung von (besteuertem) Mineralöl auf (bis dahin nicht besteuerte) Kohle und Koks zu verhindern. In der Zementindustrie sei allerdings Kohle und Koks, nicht jedoch Mineralöl, bereits vor Einführung der Ausnahmeregelung für energetische Zwecke verwendet worden. Nach Auffassung der norwegischen Regierung könne dieser Umstand die Freistellung rechtfertigen. Allerdings gestand die norwegische Regierung zu, dass „bezweifelt werden kann, dass aufgrund der umweltpolitischen Überlegungen, die der in Rede stehenden Rechtsvorschrift zugrunde liegen, der angeführte Grund als eine ausreichende Rechtfertigung gelten kann“. Vor diesem Hintergrund habe die Regierung vorgeschlagen, die CO₂-Steuer auf Kohle und Koks im Staatshaushalt für 2003 aufzuheben. Die norwegische Regierung gehe nicht davon aus, dass aufgrund der Aufhebung der Steuer eine Umstellung auf Kohle und Koks stattfinden werde, da die Unternehmen für die Einführung von Kohle und Koks auf breiter Front neue Emissionsgenehmigungen beantragen müssten.

c) *Ermäßigter CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie*

Die norwegische Regierung vertrat die Auffassung, dass die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes mit den Bedingungen der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen im Einklang stehe. Die Branche zahle einen Steuersatz, der über dem in der EG-Mineralölrichtlinie⁽²⁶⁾ festgesetzten Mindestsatz liege, oder alternativ einen wesentlichen Teil der Steuer. Die norwegische Regierung forderte die Behörde auf, bei der Bestimmung eines als wesentlicher Teil zu betrachtenden Betrags die kumulierte Wirkung des ermäßigten CO₂-Steuersatzes und der vollständigen Befreiung von der Basissteuer auf Heizöl zu berücksichtigen, wengleich die Basissteuer auf Heizöl nicht in den Anwendungsbereich des Beschlusses zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens falle⁽²⁷⁾. Sie verwies darauf, dass sich die allgemeinen Sätze der CO₂-Steuer und der Basissteuer auf Heizöl im Jahr 2002 auf 0,49 NOK je Liter (etwa 0,06 € je Liter) bzw. 0,389 NOK je Liter (etwa 0,05 € je Liter) beliefen. Die Zahlung von 0,245 NOK CO₂-Steuer je Liter und die Befreiung von der Basissteuer auf Heizöl bedeute, dass die Branche ca. 28 % der Mineralölsteuern zahle.

Nach Auffassung der norwegischen Regierung müssten beide Steuern gemeinsam bewertet werden, da sie beide die gleiche Wirkung auf den Einsatz von Mineralöl hätten, auf dieselben Produkte erhoben würden und von denselben Behörden verwaltet würden.

Auf der Grundlage neuerer Untersuchungen teilte die norwegische Regierung der Behörde mit, dass die Anwendung der ermäßigten CO₂-Steuer auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie bis 1999 zu einer direkten Reduzierung der CO₂-Emissionen um 60 000 t geführt habe.

Abschließend wurde angeführt, dass ab 2005 ein System für den Handel mit Emissionen eingeführt werde, das für alle CO₂-Emissionen und sonstigen Treibhausgase gelte. Energieintensive und emissionsintensive Industriezweige seien somit verpflichtet, Quoten entsprechend der Menge an Treibhausgasen einzuhalten, die sie ausstießen und die derzeit nicht besteuert würden. Vor diesem Hintergrund beantragte die norwegische Regierung, dass die Behörde im Rahmen des förmlichen Prüfungsverfahrens die geltende Ermäßigung für die Papier- und Zellstoffindustrie unter der Voraussetzung genehmigen solle, dass die Ermäßigung 2005 aufgehoben werde, und mit der Möglichkeit, dass die Regierung danach eine Verlängerung beantrage.

⁽²⁶⁾ Richtlinie 92/82 EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle (Abl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19).

⁽²⁷⁾ Die Basissteuer auf Heizöl wurde 2000 in der Absicht eingeführt, den Wechsel von Strom auf Öl für Heizzwecke uninteressant zu machen. Die Steuer wurde auf derselben Steuergrundlage erhoben wie die CO₂-Steuer auf Mineralöl. Die Papier- und Zellstoffindustrie ist seit deren Einführung ohne Einschränkungen von der Basissteuer auf Heizöl befreit.

3. Teilweise Aufhebung der SO₂-Steuer

Die norwegische Regierung behauptete, ein Steuersystem, das einzelne Erzeugnisse oder eine bestimmte Verhaltensweise im Gegensatz zu anderen besteuere, sei nicht dem Wesen nach selektiv. Daher könne nach Auffassung der norwegischen Regierung die Aufhebung der SO₂-Steuer auf den Einsatz von Kohle und Koks nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens gewertet werden.

Soweit die Erdölraffinerien bei der Erdölverarbeitung Mineralöl einsetzen, handele es sich bei der 1999 vorgenommenen Änderung in Wirklichkeit nur um eine technische Frage. An die Stelle einer indirekten Besteuerung der Emissionen über die Erstattungsregelung sei eine direkte Emissionssteuer getreten. Soweit die Steuer eine „neue“ Steuer darstelle, sei diese Steuer selektiv, da sie nur für Erdölraffinerien gelte. Die Aufhebung der selektiven Besteuerungsmaßnahme könne nicht als selektiv in dem Sinne betrachtet werden, dass sie eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstelle.

Abschließend wurde darauf verwiesen, dass praktisch alle Unternehmen, auch alle Unternehmen mit erheblichen Emissionen, die zuvor unter die SO₂-Steuer auf Emissionen aus Kohle und Koks gefallen seien, jetzt in der zwischen dem Umweltministerium und dem PIL geschlossenen Grundsatzvereinbarung und der zwischen dem vom PIL errichteten Fonds und den daran beteiligten Unternehmen getroffenen Umsetzungsvereinbarung erfasst würden.

4. Einstufung als „neue Beihilfe“

Nach Auffassung der norwegischen Regierung sollten die zu prüfenden Beihilfemaßnahmen als „bestehende Beihilfen“ eingestuft werden. Die norwegische Regierung bestritt nicht, dass sie durch die Zustimmung zu den zweckdienlichen Maßnahmen rechtlich verpflichtet sei, die bestehenden Beihilferegulungen bis zum 1. Januar 2002 mit den in den neuen Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen genannten Kriterien in Einklang zu bringen. Sie argumentierte jedoch, dass die Nichteinhaltung der durch die Zustimmung zu den zweckdienlichen Maßnahmen übernommenen Verpflichtungen keine erneute Einstufung von bestehenden Beihilferegulungen als neue Beihilfen mit der möglichen Folge der Wiedereinziehung von den Empfängern der Beihilfe impliziere.

Die zweckdienlichen Maßnahmen seien, so die norwegische Regierung, vage und allgemein gehalten und stellten keine individuelle Bewertung der angeblich rechtswidrigen Beihilfemaßnahmen dar. Eine Bewertung von konkreten Beihilferegulungen sei nicht gegeben, daher gelangten sie auch nicht zu dem Schluss, dass irgendeine dieser Regelungen gegen die Vorschriften für staatliche Beihilfen verstoße. Eine Bewertung der bestehenden Beihilferegulungen als rechtswidrig sei nur nach einer Einzelbewertung und einer diesbezüglichen endgültigen Entscheidung möglich. Zudem setze die Rückforderung von den Beihilfeempfängern eine negative Entscheidung zu jeder einzelnen Beihilferegulung voraus. Die Zustimmung zu den zweckdienlichen Maßnahmen könne eine negative Entscheidung als Rechtsgrundlage für die Rückforderung nicht ersetzen.

Die norwegische Regierung behauptete auch, dass das in Kapitel 7 des Leitfadens für staatliche Beihilfen festgelegte Verfahren im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden sei. Zudem sei die Frage der Rückforderung zwischen der Behörde und der Regierung nicht erörtert worden, bevor die zweckdienlichen Maßnahmen akzeptiert worden seien.

Abschließend machte die norwegische Regierung geltend, dass die Rückforderung von den Empfängern gegen den allgemeinen Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoße.

E. STELLUNGNAHMEN DRITTER ZUM BESCHLUSS ZUR EINLEITUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFUNGSVERFAHRENS

Als einziger Beteiligter gab der PIL eine Stellungnahme zu dem Beschluss ab.

1. Freistellungen von der Stromverbrauchsteuer

Der PIL vertrat die Auffassung, dass die Freistellungen nicht selektiv seien. Eine allgemeine und unbestimmte Maßnahme, die auf einen bestimmten Beitragsfaktor oder auf eine bestimmte Nutzung des Produkts oder auf eine bestimmte Verhaltensweise beschränkt sei, sei als allgemeine Maßnahme zu werten. Im Gegensatz zu den faktischen Gegebenheiten in der Entscheidung „Adria-Wien“⁽²⁸⁾ sei die Freistellung von der Stromverbrauchsteuer in Norwegen generell auf alle Produktionsprozesse anwendbar und nicht auf Unternehmen beschränkt, die körperliche Güter herstellten. Außerdem hob der PIL hervor, dass aufgrund der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Änderungen die Stromverbrauchsteuer so ausgelegt sei, dass nur der Stromverbrauch für andere Zwecke als Produktionsprozesse besteuert werde.

Der PIL vertrat auch den Standpunkt, dass die Freistellungen durch Wesensmerkmale und Logik des Steuersystems gerechtfertigt seien. Die Stromverbrauchsteuer zielle darauf ab, den Energieverbrauch in denjenigen Wirtschaftszweigen zu verringern, in denen das größte Einsparungspotenzial bestehe und in denen der erheblichste Verbrauchszuwachs erwartet werde, insbesondere den privaten Haushalten. Laut PIL sei die logische Schlussfolgerung dieser Zielsetzung, Freistellungen für Zwecke der industriellen Produktion beizubehalten. Die Freistellungen stünden somit mit der Logik der Stromverbrauchsteuer völlig im Einklang.

Abschließend vertrat der PIL den Standpunkt, die Behörde sei verpflichtet, eine sachgerechte Marktanalyse durchzuführen um zu bestimmen, ob die zu prüfenden Maßnahmen den Wettbewerb verfälschten. Bei dieser Marktanalyse müssten „... alle wichtigen Faktoren, die einen gewissen Grad der Harmonisierung erreichen ...“ berücksichtigt werden. Diesbezüglich wurde auf weit reichende Harmonisierungspflichten nach Maßgabe der IVU-Richtlinie⁽²⁹⁾, das künftige System für den Emissionshandel nach einer EG-Richtlinie⁽³⁰⁾ und den Entwurf für eine EG-Richtlinie über die Energiebesteuerung⁽³¹⁾ verwiesen. Der PIL machte geltend, dass die Freistellung von der Stromverbrauchsteuer die Stellung norwegischer Unternehmen gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern nicht stärke, da alle Unternehmen in anderen EWR-Ländern von Steuersystemen profitierten, mit denen ähnliche Beihilfen gewährt würden.

2. Ausnahmen von der CO₂-Besteuerung

a) *Ausnahmeregelung für Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder als Reduktionsmittel in industriellen Verfahren*

Der PIL führte an, die Ausnahmeregelung sei mit Blick auf einen bestimmten Einsatz und nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige definiert, daher seien die Maßnahmen nicht selektiv. Außerdem teilte der PIL der Behörde mit, dass Kohle und Koks in Norwegen kaum für die Energieerzeugung eingesetzt würden und dass der Einsatz von Kohle und Koks für andere Zwecke außer als Rohstoff oder Reduktionsmittel begrenzt sei. Diesbezüglich verwies der PIL auf die Tatsache, dass die Einnahmewirkungen der Aufhebung der CO₂-Steuer auf den Einsatz von Kohle und Koks mit weniger als 500 000 NOK⁽³²⁾ zu veranschlagen seien.

Weiter argumentierte der PIL, dass die Ausnahmeregelung durch die Wesensmerkmale und das allgemeine Konzept des in Rede stehenden Steuersystems gerechtfertigt sei. Mit der CO₂-Steuer werde das übergeordnete Ziel verfolgt, die CO₂-Emissionen zu verringern. Daher werde die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke mit einer Strafe belegt, da andere inländische Versorgungsquellen mit geringeren Emissionen zur Verfügung stünden (Wasserkraft sei praktisch emissionsfrei). Andererseits gebe es auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken kein Mittel, Kohle oder Koks als Rohstoff und Reduktionsmittel in industriellen Verfahren zu ersetzen, ohne dass hierdurch überhöhte Kosten entstünden. Die Besteuerung als solche fördere daher nicht den Einsatz alternativer oder umweltfreundlicherer Produkte. Nach Auffassung des PIL müsste bei ökologischen Anreizen der Schwerpunkt darauf liegen, Emissionen soweit als möglich einzuschränken, wobei zu berücksichtigen sei, dass Kohle und Koks in den fraglichen industriellen Verfahren in jedem Fall notwendige Beitragsfaktoren darstellten.

⁽²⁸⁾ Rechtssache C-143/99, Adria-Wien Pipeline, Slg. 2001, I-8365, Randnr. 49.

⁽²⁹⁾ Siehe Fußnote 19 oben.

⁽³⁰⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen.

⁽³¹⁾ Die Richtlinie wurde zu einem späteren Zeitpunkt angenommen als die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

⁽³²⁾ Verweis auf St.prp.nr. 1 (2002-2003).

Abschließend äußerte sich der PIL zur Aufhebung der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks mit Wirkung vom 1. Januar 2003. Unter Hinweis auf die beschränkte Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke wurde angeführt, die Beibehaltung dieser Steuer würde für den Umweltschutz nichts bringen. Es bestünde nicht die Gefahr, dass aufgrund der Abschaffung der Steuer Kohle und Koks umweltfreundlichere Energiequellen ablösen. Die Aufhebung der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks stelle keine Begünstigung bestimmter Unternehmen dar und könne somit nicht als Beihilfe betrachtet werden.

- b) *Ausnahmeregelung betreffend die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke bei der Herstellung von Zement und Blähton*

Der PIL verwies darauf, dass diese Ausnahmeregelung auf die Tatsache zurückgehe, dass dieser Industriezweig Kohle und Koks nur zu überhöhten Kosten durch Strom ersetzen könne. Folglich hätte eine Besteuerung der Verwendung von Kohle und Koks für derartige Zwecke keinen Sinn. Die Ausnahmeregelung stehe daher mit der Logik des allgemeinen Steuersystems im Einklang. Dieses Fazit werde darüber hinaus durch den Entwurf für eine EG-Richtlinie zur Energiebesteuerung⁽³³⁾ belegt, in der die Besteuerung von mineralogischen Verfahren wie den in Rede stehenden vom Anwendungsbereich ausgenommen werde.

- c) *Ermäßigter CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie*

Der PIL gestand zu, dass der ermäßigte Steuersatz für die Papier- und Zellstoffindustrie eine Beihilfe beinhalten könnte. Eine derartige Beihilfe sei allerdings mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar, insbesondere da die Steuer unbestreitbar einen nennenswerten Umwelteffekt habe.

3. Teilweise Aufhebung der SO₂-Steuer

Der PIL führte an, dass es aufgrund des Fehlens eines „harmonisierten Instrumentariums im EWR“ für das Erreichen der Ziele des Göteborger Protokolls zum UN-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung den nationalen Regierungen überlassen werden müsse, über den Mix an politischen Instrumenten zu entscheiden, mit dem sie ihren Verpflichtungen nachkommen wollten, solange dabei die Grundsätze des EWR-Abkommens eingehalten würden.

Nach Auffassung des PIL stelle die Aufhebung der SO₂-Steuer keine selektive Maßnahme dar. In der Frage der Selektivität der in Rede stehenden Steuer schloss sich der PIL dem Standpunkt der norwegischen Regierung von 1999 an, ebenso im Hinblick auf ihre nachfolgende Aufhebung.

Der PIL argumentierte, die 1999 eingeführte und mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgehobene SO₂-Steuer sei eine andere Steuer als die 1970 eingeführte und nach wie vor geltende Schwefelsteuer auf Mineralöl. Der PIL vertrat den Standpunkt, einer Vertragspartei des EWR-Abkommens stehe es frei, nach eigenem Ermessen eine Steuer einzuführen und wieder abzuschaffen, ohne dass diese Abschaffung auf eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 des EWR-Abkommens hinauslaufe.

4. Einstufung als „neue Beihilfe“

Nach Meinung des PIL verfüge die Behörde nicht über die Befugnisse die Rückforderung von Beihilfen rückwirkend anzuordnen, da die angeblichen Beihilfen bis zum Abschluss des förmlichen Prüfungsverfahrens eine bestehende Beihilfe darstellten. Der Entscheidung der Behörde, zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen, sei keine Bewertung der einzelnen Umweltsteuermaßnahmen und ob diese als mit den neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen zu vereinbaren betrachtet werden könnten, vorangegangen. Die zweckdienlichen Maßnahmen seien zu ungenau, als dass sie der norwegischen Regierung irgendeine weitere Pflicht auferlegten oder gar norwegischen Industriezweigen Belastungen aufbürdeten. Dieser Mangel an Spezifität habe auch zur Folge, dass die Zustimmung der norwegischen Regierung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich bedeute, dass die Regierung gewillt sei, die Prüfung der potenziellen Beihilferegulierung mit Blick auf die Umsetzung der Leitlinien ab dem 1. Januar 2002 fortzuführen. Dies um so mehr als die Behörde offenkundig den norwegischen Behörden signalisiert habe, dass die tatsächliche Einhaltung der Leitlinien bis zum 1. Januar 2003 hinausgeschoben werden könne. Für die norwegische Regierung sei nur ihr eigenes Verständnis ihrer Einwilligung bindend.

⁽³³⁾ Siehe Fußnote 31 oben.

Weiter behauptete der PIL, die Behörde habe nicht im Einklang mit der in Artikel 1 Absatz 1 in Teil I des Protokolls 3 des Überwachungs- und Gerichtsabkommens festgelegten Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit gehandelt, da sie Norwegen keine genauen Leitlinien dahingehend vorgegeben habe, welche Maßnahmen als Umweltschutzbeihilfen betrachtet würden und wie die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen umzusetzen seien. Der Grundsatz der Zusammenarbeit bedeute nach Auffassung des PIL eine Pflicht, jede Regelung individuell zu prüfen.

Abschließend vertrat der PIL den Standpunkt, dass selbst dann, wenn die in Rede stehenden Beihilfemaßnahmen als neue Beihilfe eingestuft würden, die Anordnung zur Wiedereinziehung sowohl dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens als auch dem Grundsatz der Angemessenheit zuwiderlaufe. Norwegische Unternehmen hätten nicht vorhersehen können, dass die in Rede stehenden Steuervorschriften eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 des EWR-Abkommens darstellten, und sie hätten keine Möglichkeit gehabt, die rechtlichen Folgen einer Einwilligung der norwegischen Regierung in die zweckdienlichen Maßnahmen vorherzusehen. In jedem Falle sei aufgrund der Ausnahmeregelungen, die Unternehmen in anderen EWR-Staaten genossen, eine Wiedereinziehung nicht geeignet, die vorher bestehende Wettbewerbssituation wiederherzustellen.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. ANWENDUNGSBEREICH DES BESCHLUSSES

Der vorliegende Beschluss beschränkt sich auf die Bewertung, ob die norwegische Regierung ihren aus den von der Behörde vorgeschlagenen und von der norwegischen Regierung akzeptierten zweckdienlichen Maßnahmen hervorgehenden Pflichten entstehenden Pflichten nachgekommen ist.

Der Beschluss betrifft erstens die bis zum 31. Dezember 2003 geltende Freistellung von der Stromverbrauchsteuer zugunsten des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus sowie bestimmter Regionen (Städte). Im Gegensatz hierzu betrifft er nicht die ähnlich gelagerte Freistellung für den Gewächshausanbau, da dieser Wirtschaftszweig Waren betrifft, die nicht zu dem Spektrum von Waren gehören, auf welches die Bestimmungen des EWR-Abkommens, einschließlich der Bestimmungen über staatliche Beihilfen, anwendbar sind (vgl. Artikel 8 Absatz 3 des EWR-Abkommens). Bezüglich des Bergbaus ist das EWR-Abkommen auf den Handel mit Kohle- und Stahlerzeugnissen anwendbar, ausgenommen Fälle, in denen das bilaterale Freihandelsabkommen⁽³⁴⁾ spezifische Bestimmungen enthält, die nicht durch Protokoll 14 des EWR-Abkommens aufgehoben wurden. Der Beschluss ist daher auf den Bergbau anwendbar, vorbehaltlich der Waren, für die weiterhin die Bestimmungen des bilateralen Freihandelsabkommens gelten und auf die dieser Beschluss nicht anwendbar ist⁽³⁵⁾.

Zweitens betrifft der vorliegende Beschluss die Ausnahmeregelungen von der CO₂-Steuer für den Einsatz von Kohle und Koks als Rohstoff oder Reduktionsmittel und für die Verwendung in der Zement- und Blähtonindustrie. Diese Ausnahmeregelungen galten bis zum 31. Dezember 2002. Darüber hinaus betrifft der Beschluss den ermäßigten CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie.

Drittens betrifft der vorliegende Beschluss die Aufhebung der SO₂-Steuer auf den Einsatz von Kohle und Koks und der SO₂-Steuer auf Emissionen von Erdölraffinerien mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

B. STAATLICHE BEIHILFE IM SINNE VON ARTIKEL 61 ABSATZ 1 DES EWR-ABKOMMENS

Laut Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens sind „Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen“.

⁽³⁴⁾ Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits (ABl. L 348 vom 27.12.1974, S. 17). Dieses Freihandelsabkommen bleibt bis nach dem Ablauf des EGKS-Vertrags in Kraft. Die Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen wurden aufgrund des Beschlusses der Konferenz der Vertreter der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten vom 19. Juli 2002 von der EGKS auf die Europäische Gemeinschaft übertragen. Mit dem Ablauf des EGKS-Vertrags im Juli 2002 wurde die Behandlung von staatlichen Beihilfen für den EGKS-Stahlsektor in der Gemeinschaft in den Rechtsrahmen des EG-Vertrags integriert.

⁽³⁵⁾ Bezüglich des Stahlsektors siehe Protokoll 26 des EWR-Abkommens in Verbindung mit Artikel 5 des Protokolls 14 des EWR-Abkommens. Bezüglich der übrigen Erzeugnisse siehe die Artikel 1 und 2 Absatz 1 des Protokolls 14 des EWR-Abkommens sowie Artikel 1 des bilateralen Freihandelsabkommens und den zugehörigen Anhang, in welchem die in Artikel 1 angesprochenen Erzeugnisse aufgeführt sind.

Die Einführung von Umweltabgaben als solche ist nicht Gegenstand von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens, soweit es sich um allgemeine Maßnahmen handelt, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen⁽³⁶⁾. Allerdings fallen Freistellungen von einer allgemeinen Abgabe unter diese Bestimmung, wenn sie bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige betreffen und wenn diese Ausnahmeregelungen nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des fraglichen Steuersystems gerechtfertigt sind⁽³⁷⁾.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob bestimmte Maßnahmen Ausnahmen oder Freistellungen von einer allgemeinen Vorschrift/einem allgemein geltenden System darstellen, ist die Struktur der betreffenden steuerlichen Maßnahme. Anhand der für die steuerliche Maßnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob allgemeine Vorschriften bestehen, von denen Ausnahmen gewährt werden⁽³⁸⁾. Danach muss untersucht werden, ob die in Rede stehende Maßnahme aufgrund ihres tatsächlichen Charakters eine Ausnahme vom allgemein geltenden System darstellt, in das sie eingeordnet ist⁽³⁹⁾. Im Falle einer positiven Antwort ist als zweites zu ermitteln, ob „Befreiung durch die Natur oder den inneren Aufbau dieses Systems gerechtfertigt ist“⁽⁴⁰⁾.

Vor diesem Hintergrund hat die Behörde eine Bewertung der verschiedenen steuerlichen Maßnahmen vorgenommen.

1. Freistellungen von der Stromverbrauchsteuer

a) Freistellung von der Stromverbrauchsteuer für das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau

Das für die Stromverbrauchsteuer maßgebliche System war so gestaltet, dass als allgemeine Regel jeglicher Stromverbrauch der Besteuerung unterlag. Der Stromverbrauch des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus wurde von dieser Regel ausgenommen. Der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung wurde unter Bezugnahme auf bestimmte Wirtschaftszweige in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige vorgenommen. Somit handelte es sich um eine sektorale Freistellung.

Die norwegische Regierung argumentierte, dass mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2001 geltenden Änderung ein System eingeführt wurde, nach dem alle Unternehmen, die Strom für Produktionszwecke einsetzen, von der Steuer freigestellt würden und dass daher die Freistellung als eine allgemeine Maßnahme zu sehen sei, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens falle.

Die Behörde kann sich dieser Auffassung nicht anschließen.

Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgert, dass nationale Maßnahmen, die eine teilweise Vergünstigung auf elektrische Energie nur für Unternehmen vorsehen, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Güter besteht, als staatliche Beihilfen anzusehen sind⁽⁴¹⁾. Eine staatliche Initiative kann weder aufgrund der großen Zahl der begünstigten Unternehmen noch aufgrund der Verschiedenartigkeit und der Bedeutung der Wirtschaftszweige, zu denen diese Unternehmen gehören, als eine allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahme angesehen werden⁽⁴²⁾. Außerdem hat eine Steuer, welche das verarbeitende Gewerbe gegenüber dem Dienstleistungssektor begünstigt, selektiven Charakter⁽⁴³⁾.

⁽³⁶⁾ Siehe Punkt 17B.3.1. (1) von Kapitel 17B des Leitfadens für staatliche Leitlinien zur Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung.

⁽³⁷⁾ Siehe Punkt 17B.3.1. (4) des Kapitels 17B des Leitfadens für staatliche Beihilfen; siehe auch Urteil in der Rechtssache 173/73, Slg. 1974, 709, Randnr. 15.

⁽³⁸⁾ Siehe Punkt 17B.3.1. (4) von Kapitel 17B des Leitfadens für staatliche Leitlinien.

⁽³⁹⁾ Siehe Schlussanträge des Generalanwalts Darmon vom 17. März 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-72 und 73/91, Firma Sloman Neptun Schifffahrts AG, Slg. 1993, I-887, Randnr. 50.

⁽⁴⁰⁾ Rechtssache 173/73, Randnr. 15.

⁽⁴¹⁾ Siehe Punkt 17B.3.1. (4) von Kapitel 17B des Leitfadens für staatliche Beihilfen; siehe auch Rechtssache C-75/97, Belgien/Kommission, Slg. 1999, I-3671, Randnr. 31, in welcher der Gerichtshof entschied, dass „die Beschränkung der Regelung über erhöhte Ermäßigungen auf bestimmte Wirtschaftszweige diese Maßnahmen selektiv macht, so dass sie die Voraussetzung der Spezifität erfüllt.“

⁽⁴²⁾ Rechtssache C-143/99, Randnr. 48, und Rechtssache C-75/97, Randnr. 32.

⁽⁴³⁾ Siehe Staatliche Beihilfe N 449/2001 — Deutschland: Fortführung der ökologischen Steuerreform nach dem 31. März 2002; Staatliche Beihilfe C 42/03 (ex-NN 3/B/2001 und ex-NN 4/B/2001) — Schweden: Energiebesteuerungsregelung; Staatliche Beihilfe NN 75/2002 — Finnland: Unterschiedliche Steuersätze für den Stromverbrauch.

Durch die 2001 in Kraft getretene Änderung der norwegischen Rechtsvorschrift über die Stromverbrauchsteuer wurde der Anwendungsbereich der Freistellung für das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau eingeschränkt, indem der Stromverbrauch der Begünstigten der Ausnahmeregelung in gewissem Umfang besteuert wurden, nämlich der Stromverbrauch in Gebäuden, die als „Verwaltungsgebäude“ eingestuft wurden, jedoch blieben sowohl die allgemeine Regel, dass der Stromverbrauch besteuert wurde, als auch die sektorale Freistellung weiter bestehen. Die Änderung hatte lediglich zur Folge, dass die sektorale Freistellung enger definiert war als zuvor.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Behörde bei ihrem Standpunkt, dass die Steuerbefreiung für das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau eine selektive Maßnahme im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte. Die Frage lautet daher nun, ob die Freistellung in „dem Wesen oder den allgemeinen Zwecken“ des Systems gerechtfertigt war.

Diesbezüglich sei an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Urteil *Adria-Wien* erinnert:

„... findet die Gewährung von Vorteilen an Unternehmen, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Güter besteht, in dem Wesen oder den allgemeinen Zwecken des Steuersystems [...] keine Rechtfertigung“⁽⁴⁴⁾.

Eine Unterscheidung zwischen Wirtschaftszweigen auf der Grundlage des jeweiligen Spielraums von Energiesparmaßnahmen oder eine allgemeine Unterscheidung zwischen energieintensiven und anderen Wirtschaftszweigen kann kaum als in dem Wesen oder den allgemeinen Zwecken des Systems begründet angesehen werden⁽⁴⁵⁾. Durch die Tatsache, dass in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen ein unterschiedliches Energieeinsparungspotenzial besteht, wird die Lenkungswirkung der Steuer nicht aufgehoben.

Die Behörde vertritt den Standpunkt, dass sich die Freistellung des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus nicht direkt aus den Grund- oder Lenkungsprinzip des Systems der Stromverbrauchsteuer ableiten ließ, so dass damit auch keine Rechtfertigung bestand.

Die Behörde teilt nicht die Auffassung der norwegischen Regierung, dass es sich bei dem Steuersystem nach der 2001 vorgenommenen Änderung nunmehr um ein System handle, nach dem alle Unternehmen, die Strom für Produktionszwecke verwendeten, von der Steuer befreit seien.

Wie die norwegische Regierung bestätigte, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Wirtschaftszweige auch Strom für Produktionszwecke eingesetzt haben, ohne von der Stromverbrauchsteuer freigestellt zu sein⁽⁴⁶⁾. Umgekehrt kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige freigestellte Industriezweige von der Zahlung von Steuern auf den Stromverbrauch für andere als Produktionszwecke befreit waren⁽⁴⁷⁾. Hieraus würde sich de facto ergeben, dass weder die Steuer ausschließlich auf den Einsatz von Strom für andere als Produktionszwecke anwendbar war, noch die Steuerfreistellung ausschließlich auf den Einsatz von Strom in Produktionsprozessen anwendbar war.

Nach Auffassung der Behörde erscheint es recht willkürlich, dass eine Stromverbrauchsteuer für produktionsfremde Zwecke in Fällen ausgesetzt wird, in denen durch die Produktionstätigkeit knapp über 20 % der gesamten Gebäudefläche belegt werden. Hier hätte anstelle der rein physischen Gebäudebelegung der tatsächliche Stromverbrauch berücksichtigt werden müssen. Da keine eindeutige Definition vorliegt, was unter „Produktionszwecken“ zu verstehen ist, kann außerdem nicht nachgeprüft werden, ob die Auswahl der Wirtschaftszweige, die in den Genuss der Freistellung kommen, durch die Tatsache zu rechtfertigen ist, dass nur diese Wirtschaftszweige Strom für Produktionszwecke einsetzen.

⁽⁴⁴⁾ Rechtssache C-143/99, Randnr. 49.

⁽⁴⁵⁾ Staatliche Beihilfe C 33/2003 (ex-NN 34/2003) — Österreich: Erstattung von Energiesteuern auf Gas und elektrischen Strom in den Jahren 2002 und 2003; Staatliche Beihilfe N 449/2001 — Deutschland: Fortführung der ökologischen Steuerreform nach dem 31. März 2002; Staatliche Beihilfe NN 3/A/2001 und NN 4/A/2001 — Schweden: Verlängerung der CO₂-Steuerregelung; Staatliche Beihilfe C 18/2001 (N 123/2000) — Vereinigtes Königreich: Klimaänderungsabgabe.

⁽⁴⁶⁾ So war die Stromverbrauchsteuer z. B. auf das Baugewerbe („Bygge- og anleggsvirksomhet“), das unter die statistische Systematik F, entsprechend Abteilung F der NACE, fällt, uneingeschränkt anwendbar.

⁽⁴⁷⁾ Die norwegische Stromverbrauchsteuer könnte zu Situationen geführt haben, in denen beispielsweise 75 % der Bürofläche für Verwaltungszwecke genutzt wurden, mit dem Ergebnis, dass der gesamte Stromverbrauch für das komplette Gebäude von der Stromverbrauchsteuer freigestellt war.

Die Behörde stellt fest, dass sich die norwegische Regierung in ihrer Argumentation darauf beschränkt hat, dass die Ausschluss des Stromverbrauchs in Verwaltungsgebäuden für das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau die einzig praktikable Möglichkeit darstelle zu gewährleisten, dass die Steuer nur auf den Stromverbrauch für produktionsfremde Zwecke erhoben werde. Die Behörde hat diesbezüglich keine weitere Erklärung erhalten. Die Behörde kann nicht erkennen, dass die Verhängung einer Steuer auf den Stromverbrauch in Verwaltungsgebäuden, wie definiert, im verarbeitenden Gewerbe und im Bergbau als Umsetzung eines Systems betrachtet werden könnte, nach dem die Stromverbrauchsteuer nur für produktionsfremde Zwecke erhoben wird.

Es trifft zu, dass die Kommission vor dem *Adria-Wien-Urteil* zugestimmt hatte, dass eine dänische Stromsteuerregelung keine staatliche Beihilfe darstellte, weil sich die Unterscheidungen innerhalb dieses Systems „direkt aus dem Grundprinzip des Stromverbrauchsteuersystems ergaben“⁽⁴⁸⁾, das heißt, durch die Natur und den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt waren. In diesem Fall akzeptierte die Kommission, dass das Prinzip des dänischen Systems darauf beruhte, nur den Verbrauch der privaten Haushalte und den damit vergleichbaren Verbrauch mit der Steuer zu belegen. In dem dänischen System waren allerdings, fast übertrieben genau, Vorschriften festgelegt, die gewährleisten sollten, dass der gesamte Verbrauch der privaten Haushalte und der damit vergleichbare Verbrauch besteuert, der gesamte übrige Verbrauch jedoch nicht besteuert wurde⁽⁴⁹⁾. Dies bedingte eine Methodik, nach der umsatzsteuerpflichtige Unternehmen ihren Stromverbrauch für haushaltsähnliche Zwecke (wie z. B. Beheizung von Büroflächen usw.) maßen und für derartigen Verbrauch den regulären Steuersatz zahlten, während sie auf Verbrauch, der als nicht dem Verbrauch der privaten Haushalte vergleichbar betrachtet wurde, keine Steuer zahlten. Die norwegische Freistellung von der Stromverbrauchsteuer war von der dänischen Steuer klar zu unterscheiden, erstens aufgrund der Beschränkung der norwegischen Freistellung auf das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau gemäß der statistischen Systematik, und zweitens aufgrund der ungenauen Art der Messung des Stromverbrauchs dieser Unternehmen für produktionsfremde Zwecke.

Aufgrund der vorgenannten Fakten muss die Behörde schließen, dass die Freistellung des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus von der Stromverbrauchsteuer eine selektive Maßnahme im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte, die bestimmte Unternehmen begünstigte.

Alle weiteren Bestandteile einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens waren gegeben. Die sektorale Freistellung von der Stromverbrauchsteuer stellte für den norwegischen Staat einen Verlust an Steuereinnahmen und für bestimmte Unternehmen einen Vorteil dar. Angesichts der Tatsache, dass die von der Freistellung begünstigten Produktionszweige eine Wirtschaftstätigkeit ausübten, die dem Wettbewerb in Märkten offen stand, in denen zwischen EWR-Vertragsparteien Handel stattfindet, drohte die Steuerfreistellung, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Die Behörde ist nicht verpflichtet, wie vom PIL gefordert, eine Marktuntersuchung durchzuführen, damit sie in der Lage ist zu folgern, dass die in Rede stehenden Maßnahmen den Wettbewerb verfälschen und den Handel beeinträchtigen. Für die Einstufung einer Steuererleichterung als Beihilfe ist es unerheblich, ob die von einer bestimmten steuerlichen Maßnahme freigestellten Unternehmen andere Kosten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz zu tragen hatten. Darüber hinaus hat die Tatsache, dass das verarbeitende Gewerbe und der Bergbau in anderen EWR-Ländern möglicherweise ebenfalls von Steuerfreistellungen profitierten oder dass andere Länder noch keine vergleichbaren Steuern eingeführt hatten, auf die Einstufung der Freistellung als Beihilfe keine Auswirkung. Dem Gesichtspunkt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wird im Zusammenhang mit der Bewertung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) Rechnung getragen.

Die Behörde gelangt daher zu dem Schluss, dass die sektorale Freistellung von der Stromverbrauchsteuer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte.

⁽⁴⁸⁾ Staatliche Beihilfe N 416/1999 — Dänemark: Reform des Elektrizitätsmarktes. Siehe Punkt 16 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung (ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3) und den entsprechenden Punkt 17B.3.1(4) von Kapitel 17B des Leitfadens für staatliche Beihilfen (ABl. L 137, 8.6.2000, S. 22, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 8.6.2000, S. 12).

⁽⁴⁹⁾ Siehe insbesondere Paragraph 11 des dänischen Gesetzes „Lov om afgift af electricitet“, im Internet verfügbar unter <http://147.29.40.90/DELFIN/HTML/A1998/0068929.htm>.

b) *Freistellung von Verbrauchern in bestimmten Regionen (Städten) von der Stromverbrauchsteuer*

In ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens kam die Behörde zu dem vorläufigen Ergebnis, dass Freistellungen für in bestimmten Regionen (Städten) ansässige Unternehmen als selektive Maßnahmen anzusehen seien, die eine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellten.

Die Behörde sieht keinen Anlass, von ihrem ursprünglichen Standpunkt abzuweichen. Die Freistellung stellte für den norwegischen Staat einen Verlust an Steuereinnahmen und für in den betreffenden Regionen (Städten) ansässige Unternehmen einen Vorteil dar. Da sich die Freistellung von der Steuer auf alle Wirtschaftszweige bezog, ist nicht auszuschließen, dass die Unternehmen in den betreffenden Regionen eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, die Wettbewerb und Handel unterliegt und dass die Freistellung daher den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen drohte. Die Behörde ist daher der Auffassung, dass die regionalen Ausnahmeregelungen von der Stromverbrauchsteuer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellten.

2. Ausnahmen von der CO₂-Besteuerung

a) *Ausnahmeregelung für Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder als Reduktionsmittel in industriellen Verfahren*

Wie unter Punkt I.C.2.a) oben erwähnt, kündigte die Behörde in ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens an, dass sie die Relevanz der Entscheidung der Kommission über die Freistellung der Verwendung für andere Zwecke als als Heizstoff und die Freistellung der Mischanwendung im Rahmen der Klimaänderungsabgabe im Vereinigten Königreich⁽⁵⁰⁾ noch eingehender würdigen werde. Nach dieser Entscheidung ging es in einem Fall, der die Verlängerung der CO₂-Besteuerung in Schweden betraf, um ähnliche Ausnahmeregelungen.

Im Falle der schwedischen Regelungen stellte die Kommission fest: „Ausgangspunkt für die Besteuerung von Energieerzeugnissen in Schweden ist, dass die Steuer nur dann auf Energieerzeugnisse erhoben werden sollte, wenn diese für Brennstoffzwecke eingesetzt werden. Auf Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke außer als Heiz- oder Kraftstoffe eingesetzt werden, wird die Steuer nicht erhoben“⁽⁵¹⁾. Weiter führte die Kommission aus, dass nach dem schwedischen System ein Energieerzeugnis, das hauptsächlich als Rohstoff in Produktionsprozessen, bei denen keine Verbrennung stattfindet, und in Reduktionsprozessen zum Einsatz komme, die Verwendung des Erzeugnisses insgesamt freigestellt wäre. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung zur Klimaänderungsabgabe im Vereinigten Königreich kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Ausnahmeregelungen durch die Wesensmerkmale und die Logik des Systems gerechtfertigt seien.

Der Ansatz der Kommission findet sich auch in der Energiebesteuerungsrichtlinie wieder, derzufolge die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie genannten Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, nicht der Besteuerung unterliegen. Somit sind derartige Energieerzeugnisse, die als Rohstoff und Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck eingesetzt werden, z. B. sowohl als Heizstoff als auch als Reduktionsmittel, von der Richtlinie ausgenommen⁽⁵²⁾. Es wird anerkannt, dass sofern für Energieerzeugnisse im Wesentlichen dann gemeinschaftliche Rahmenvorschriften gelten sollten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden, es der Art und Logik des Steuersystems entspricht, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als Kraft- oder Heizstoff vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen⁽⁵³⁾.

Die Behörde möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die steuerliche Harmonisierung als solche und damit die Energiebesteuerungsrichtlinie nicht in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt. Jedoch kann im Hinblick auf staatliche Beihilfen die Energiebesteuerungsrichtlinie genauso wie die Praxis der Kommission von der Behörde als Bezugspunkt herangezogen werden, ohne dass dies bedeuten würde, dass die EFTA-Staaten verpflichtet sind, die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu Steuerfragen einzuhalten⁽⁵⁴⁾, die nicht Bestandteil des EWR-Abkommens sind.

⁽⁵⁰⁾ Siehe Fußnote 22 oben.

⁽⁵¹⁾ Staatliche Beihilfe NN 3A/2001 und NN 4A/2001 — Schweden: Verlängerung der CO₂-Steuerregelung. Siehe Punkte 3.5 und 4.3 der Entscheidung.

⁽⁵²⁾ Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie.

⁽⁵³⁾ Erwägungsgrund 22 der Richtlinie.

⁽⁵⁴⁾ Kapitel 15 des Leitfadens für staatliche Beihilfen, Einführung, Absatz 5.

Die norwegischen Behörden führten vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens eine Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke ein. Der eigentliche Zweck dieser Steuer bestand zum Teil darin, das Risiko einer Umstellung von bereits besteuertem Mineralöl auf die nicht besteuerten Energieträger Kohle und Koks zu vermeiden, und zum Teil darin, die Verwendung umweltfreundlicherer Energieträger zu fördern. Die Steuer zielte somit nicht auf Industriezweige ab, die Kohle und Koks für andere Zwecke verwendeten. Nach Angaben der norwegischen Regierung war das Steuersystem vorrangig auf Emissionen in Verbindung mit energetischen Zwecken ausgerichtet. In Anbetracht dieser Erläuterungen akzeptiert die Behörde, dass die norwegische CO₂-Steuer auf Kohle und Koks darauf ausgerichtet war, lediglich die Verwendung dieser Energieträger in Verbindung mit energetischen Zwecken zu erfassen. Die norwegische Regierung führte aus, dass die Verwendung von Kohle und Koks in industriellen Verfahren als unvermeidbarer Nebeneffekt auch energetischen Zwecken dienen könne. Die Behörde akzeptiert, dass dies die Einstufung des freigestellten Zwecks nicht beeinträchtigt. Daher stimmt die Behörde zu, dass die Ausnahmeregelung für die Verwendung von Kohle und Koks als Rohstoff oder Reduktionsmittel den Wesensmerkmalen und der Logik des norwegischen Steuersystems entsprach.

Angesichts der vorstehenden Überlegungen gelangt die Behörde zu dem Schluss, dass die Ausnahmeregelungen von der CO₂-Steuer für die Verwendung von Kohle und Koks als Rohstoff oder Reduktionsmittel keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte.

b) *Ausnahmeregelung betreffend die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke bei der Herstellung von Zement und Blähton*

Die Behörde stellt fest, dass die Ausnahmeregelung von der CO₂-Steuer zugunsten der Zement- und Blähtonindustrie vom allgemeinen Grundsatz der CO₂-Steuer abwich, wonach jegliche Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke besteuert werden sollte.

Das Ziel der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks bestand zum Teil darin, das Risiko einer Umstellung von Mineralöl auf Kohle und Koks für energetische Zwecke zu vermeiden, und zum Teil darin, die Verwendung umweltfreundlicherer Energieträger zu fördern.

Die norwegische Regierung machte geltend, dass die Hersteller nur begrenzten Spielraum für einen Wechsel von Art und Menge des für den Prozess benötigten Energieträgers hätten. Im Verlauf des förmlichen Prüfungsverfahrens bestätigte die norwegische Regierung allerdings, dass Zweifel darüber bestehen könnten, dass dieser Umstand in Anbetracht der eigentlichen umweltpolitischen Ziele der Steuer als ausreichende Rechtfertigung für die Ausnahmeregelung dienen könnte.

Aus den von den norwegischen Behörden vorgelegten Informationen war nicht ersichtlich, dass die Ersetzung von Kohle und Koks für energetische Zwecke durch andere Energieträger technisch nicht machbar sei. Die norwegischen Behörden konnten auch nicht nachweisen, dass der Verbrauch von Kohle und Koks für energetische Zwecke in der Zementindustrie nicht durch Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Wirkungsgrads hätte verringert werden können. Nicht zuletzt betraf die Ausnahmeregelung nur die Herstellung von Zement und Blähton, während andere mineralogische Prozesse der CO₂-Steuer unterlagen⁽⁵⁵⁾. Die Behörde ist daher nicht der Auffassung, dass eine Ausnahmeregelung, mit der lediglich dieser Industriezweig von der Steuer freigestellt wurde, als den Wesensmerkmalen und der Logik des Systems entsprechend betrachtet werden könnte.

Zudem bedeutete die Ausnahmeregelung für die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke bei der Herstellung von Zement und Blähton für den norwegischen Staat einen Einnahmeverlust und für bestimmte Unternehmen einen finanziellen Vorteil. Da die in Rede stehende Industrie in Märkten tätig ist, in denen Handel zwischen EWR-Ländern stattfindet, drohte die Ausnahmeregelung den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

⁽⁵⁵⁾ Nach der Energiebesteuerungsrichtlinie ist es als der Art und Logik eines Umweltsteuersystems entsprechend anzusehen, wenn mineralogische Verfahren vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften ausgenommen werden (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) und Erwägungsgrund 22). Es kann allerdings nicht der Art und Logik des Systems entsprechen, nur einzelne, aber nicht alle mineralogische Verfahren von einer Energiesteuer auszunehmen, wie dies nach dem norwegischen Steuersystem der Fall ist.

Die Behörde nimmt zur Kenntnis, dass die CO₂-Steuer auf Kohle und Koks mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben wurde und damit in der Folge auch die Ausnahmeregelungen, die Gegenstand dieses Prüfungsverfahrens waren. Damit war mit Wirkung vom 1. Januar 2003 das in der Ausnahmeregelung für die Zement- und Blähtonindustrie enthaltene Element der Beihilfe hinfällig geworden.

c) *Ermäßigter CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie*

Der ermäßigte CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie ist branchenspezifisch. Darüber hinaus ist der ermäßigte Steuersatz durch die Natur und den inneren Aufbau des CO₂-Steuersystems nicht gerechtfertigt.

Der ermäßigte CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie stellt für den norwegischen Staat einen Verlust an Steuereinnahmen und für den betreffenden Wirtschaftszweig einen finanziellen Vorteil dar. Da die in Rede stehende Industrie in Märkten tätig ist, in denen Handel zwischen EWR-Ländern stattfindet, droht der ermäßigte Steuersatz auch, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen. Der ermäßigte Steuersatz für die Papier- und Zellstoffindustrie stellt daher eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar.

3. Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks und auf Emissionen von Erdölraffinerien

a) *Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks*

Bezüglich der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks ist die Behörde weiterhin der Ansicht, dass die Aufhebung der Steuer im Jahr 2002 den von der Steuer betroffenen Unternehmen einen finanziellen Vorteil einräumte und für den norwegischen Staat einen Verlust von Einnahmen zur Folge hatte. Aufgrund der ihr zwischenzeitlich vorliegenden Informationen ist die Behörde allerdings der Auffassung, dass die Aufhebung nicht als selektiv im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens betrachtet werden kann.

Wie die Behörde in ihrem Beschluss zur Einleitung des förmlichen Prüfungsverfahrens feststellte, schränkte die Abschaffung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks den Anwendungsbereich der SO₂-Steuer ein, ohne aber zwischen verschiedenen Unternehmenskategorien oder Sektoren zu unterscheiden. Der Anwendungsbereich der Steuer wurde durch den Ausschluss der Verwendung von Kohle und Koks bestimmt. Nach der Aufhebung im Jahr 2002 war daher die allgemeine Regel, dass die Verwendung von Kohle und Koks keiner SO₂-Besteuerung unterlag. Die Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks begünstigte daher grundsätzlich alle Unternehmen in Norwegen, die Kohle und Koks verwendeten.

Die in dem Beschluss geäußerten Zweifel, dass die Aufhebung dennoch eine selektive Maßnahme dargestellt haben könnte, wurden im Verlaufe des Prüfungsverfahrens ausgeräumt.

Es gab keine Anzeichen, die darauf hingedeutet hätten, dass die norwegischen Behörden mit der Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks das Ziel verfolgt hätten, auf die Wettbewerbsbeziehungen zwischen Herstellern Einfluss zu nehmen, die untereinander in direktem Wettbewerb standen. Die Prüfung durch die Behörde ergab auch nicht, dass die Gefahr bestand, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks derartige Wirkungen haben würde. Aus den der Behörde zugänglichen Informationen war nicht ersichtlich, dass Hersteller, die durch die Aufhebung der in Rede stehenden Steuer begünstigt wurden (weil sie in ihren Produktionsverfahren Kohle und Koks verwendeten), mit anderen Herstellern in Norwegen, die durch die Aufhebung nicht begünstigt wurden, weil sie in vergleichbaren Verfahren Mineralöl verwendeten, in unmittelbarem Wettbewerb standen⁽⁵⁶⁾. Schließlich gab es keine Anzeichen, dass es sich bei der Aufhebung der Steuer um ein Instrument zur Umgehung der EWR-Vorschriften über staatliche Beihilfen durch eine diskriminierende Besteuerung handelte⁽⁵⁷⁾. Somit war die Aufhebung der Steuer offenkundig das Ergebnis der Folgerung der norwegischen Behörden, dass zur Verringerung der SO₂-Emissionen andere als steuerliche Maßnahmen am besten geeignet wären.

⁽⁵⁶⁾ Im Gegensatz hierzu vgl. Rechtssache C-53/00, Ferring SA/Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS), Slg. 2001, I-9067, in welcher der Europäische Gerichtshof erkannte, dass eine Steuer, die nur Direktverkäufe von Arzneimitteln an Apotheken, nicht jedoch Großhändler betraf, eine selektive Steuerfreistellung zugunsten der Großhändler darstellte. In dieser Rechtssache standen die zwei Gruppen von Händlern in unmittelbarem Wettbewerb miteinander, die streitige Steuer hatte unmittelbare Auswirkungen auf das Wettbewerbsverhältnis und es war ein besonderes Ziel der französischen Behörden gewesen, derartige Wirkungen herbeizuführen.

⁽⁵⁷⁾ Vgl. Schlussanträge des Staatsanwalts Tizzano in der Rechtssache C-53/00, Ferring, Randnr. 38.

Die Behörde gelangt daher zu dem Schluss, dass die Aufhebung der SO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks im Jahr 2002 keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte.

b) *Aufhebung der SO₂-Steuer auf Emissionen von Ö raffinerien*

Bezüglich der SO₂-Steuer auf Emissionen von Ö raffinerien wird festgestellt, dass die Verwendung von Mineralöl als Brennstoff bei der Erdölverarbeitung vor der ökologischen Steuerreform 1999 besteuert wurde und nach Änderungen des Steuersystems aufgrund dieser Reform weiterhin besteuert wurden. Die Verwendung von Mineralöl als Brennstoff bei der Erdölverarbeitung war somit durchgängig besteuert.

Zudem wurde, wie unter Punkt I.B.3 oben angesprochen, 1999 eine Bestimmung eingeführt, mit der gewährleistet werden sollte, dass die Verwendung von Mineralöl durch Ö raffinerien nicht doppelt besteuert wurde (im Rahmen der normalen SO₂-Steuer auf Mineralöl und der neuen Steuer auf Emissionen). Dies führte dazu, dass Emissionen von Erdö raffinerien, die durch die Verwendung von Rohöl bei der Erdölverarbeitung entstanden, zusätzlich zu Emissionen besteuert wurden, die durch die Verwendung von Mineralöl als Brennstoff entstanden. Die Aufhebung dieser Steuer im Jahr 2002 führte dazu, dass die Bestimmung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gestrichen wurde und die Verwendung von Mineralöl als Brennstoff bei der Erdölverarbeitung voll unter die normale SO₂-Steuer auf Mineralöl fiel. Es wäre somit richtig anzunehmen, dass die Abschaffung der Steuer auf Emissionen von Ö raffinerien tatsächlich eine Abschaffung der Steuer auf die Verwendung von Rohöl bei der Erdölverarbeitung darstellte.

Nach Kenntnis der Behörde wird Rohöl bei der Erdölverarbeitung nicht als Kraftstoff oder Heizstoff, sondern vielmehr als Rohstoff eingesetzt. Im Einklang mit der Praxis der Kommission ⁽⁵⁸⁾ und dem vom Rat bei der Annahme der Energiebesteuerungsrichtlinie vertretenen Standpunkt bezüglich der Verwendung von Energieerzeugnissen zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff, erkennt die Behörde, dass es der Art und Logik des Steuersystems entspricht, die Verwendung von Rohöl bei der Erdölverarbeitung nicht zu besteuern, sofern Rohöl nicht für Brennstoffzwecke verwendet wird.

Hieraus folgt, dass der Beschluss des Staates Norwegen im Jahr 2002, die Steuer auf Emissionen von Ö raffinerien aufzuheben, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte.

C. BEWERTUNG DER VEREINBARKEIT

Die Vereinbarkeit derjenigen steuerlichen Maßnahmen, bei denen erkannt wurde, dass sie eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen, mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens wird nachstehend bewertet. Diese Maßnahmen werden nach Maßgabe von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens in Verbindung mit den Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen untersucht.

Gemäß Abschnitt D.3.2 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen können es EFTA-Staaten für notwendig erachten, vorübergehend Ausnahmen von Umweltsteuern zugunsten bestimmter Unternehmen vorzusehen, insbesondere wenn keine Harmonisierung auf europäischer Ebene oder zeitweilig das Risiko besteht, dass bestimmten Unternehmen auf internationaler Ebene an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Allerdings handelt es sich — wie aus Punkt 42 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen ersichtlich — bei diesen Ausnahmeregelungen um Betriebsbeihilfen, die den in den Leitlinien festgelegten Anforderungen genügen müssen.

Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen legt fest, dass im Falle, dass ein EFTA-Staat aus Umweltschutzgründen eine neue Steuer in einem Wirtschaftszweig oder für Erzeugnisse einführt, für die eine gemeinschaftliche Steuerharmonisierung fehlt, oder eine höhere Steuer als die aufgrund der Gemeinschaftsnormen vorgesehene Steuer plant, Freistellungsentscheidungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gerechtfertigt sein können,

- a) wenn derartige Befreiungen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem EFTA-Staat und den begünstigten Unternehmen sind, in der sich die Unternehmen verpflichten, Umweltschutzziele zu verwirklichen, oder

⁽⁵⁸⁾ Siehe Fußnoten 22 und 51 oben.

- b) wenn der von den Unternehmen im Anschluss an die Herabsetzung effektiv gezahlte Betrag über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegt (sofern eine Gemeinschaftssteuer existiert — erster Gedankenstrich) oder einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer darstellt (sofern die Steuer nicht einer harmonisierten Gemeinschaftssteuer entspricht — zweiter Gedankenstrich).

Unter bestimmten, in Punkt 46.2 der Leitlinien für Umweltbeihilfen festgelegten Bedingungen sind die obigen Bestimmungen auch auf bestehende Steuern anwendbar. Die einzelnen Bedingungen für diese Freistellungsmöglichkeiten werden für jede der betroffenen Maßnahmen nachstehend analysiert.

1. Freistellungen von der Stromverbrauchsteuer

- a) *Freistellung des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus von der Stromverbrauchsteuer*

Die norwegische Regierung wies nicht nach, dass die Voraussetzungen unter Punkt 46.1(a) der Leitlinien für Umweltbeihilfen (Umweltschutzvereinbarungen oder sonstige Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung) erfüllt wurden.

In den Jahren 2002 und 2003 gab es in der Europäischen Gemeinschaft keine harmonisierten Stromsteuern. Punkt 46.1(b) erster Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen ist daher nicht anwendbar. Jedenfalls wurde von der norwegischen Regierung nicht nachgewiesen, dass die fraglichen Unternehmen einen Betrag zahlten, der nach der Herabsetzung höher war als der gemeinschaftliche Mindestbetrag nach der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 anwendbaren Energiebesteuerungsrichtlinie ⁽⁵⁹⁾.

Die norwegische Regierung legte keine Informationen über die Folgen der 2001 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf die Erhebung der Stromverbrauchsteuer vor. Die Behörde war daher nicht in der Lage zu bestätigen, dass davon auszugehen war, dass einige der freigestellten Unternehmen einen wesentlichen Teil der Stromverbrauchsteuer zahlten (Punkt 46.1(b) zweiter Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen). Was noch wichtiger ist: Die in Rede stehende Stromsteuerregelung enthielt keine Bestimmungen, die gewährleisten hätten, dass Unternehmen einen wesentlichen Teil der Steuer zahlten.

Die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Freistellung für das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau mit Wirkung vom 1. Januar 2001 hatte zur Folge, dass Unternehmen dieser Wirtschaftszweige auf den Stromverbrauch insoweit Steuer zahlten, als ihre Gebäude als „Verwaltungsgebäude“ einzustufen waren. Damit könnten — je nach den jeweiligen Umständen — einige dieser Unternehmen die Steuer auf den Großteil ihres Stromverbrauchs gezahlt haben, der auf Verwaltungstätigkeiten entfiel. Andere Unternehmen könnten nur in sehr geringem Umfang oder auch gar keine Steuer auf diesen Verbrauch bezahlt haben, weil sie über Gebäude verfügten, deren Fläche zu weniger als 80 % für Verwaltungszwecke genutzt wurde. In jedem Fall könnte, angenommen dass viele dieser Begünstigten erhebliche Mengen an Strom für ihre Produktionsverfahren verbrauchten, die Gesamtsteuerbelastung für diese Unternehmen sehr niedrig gewesen sein.

Die Behörde gelangt daher zu dem Schluss, dass die sektorale Freistellung des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus von der Stromverbrauchsteuer mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens nicht vereinbar war.

- b) *Freistellung von Verbrauchern in bestimmten Regionen von der Stromverbrauchsteuer*

Bei der Behörde gingen keine Informationen ein, die belegt hätten, dass ab dem 1. Januar 2002 die Anforderungen der Leitlinien für Umweltbeihilfen erfüllt wurden.

Insbesondere kann, da Unternehmen in diesen Regionen von der Stromverbrauchsteuer vollkommen freigestellt waren, nicht davon ausgegangen werden, dass diese Unternehmen einen wesentlichen Teil der Steuer zahlten (Punkt 46.1(b) zweiter Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen).

⁽⁵⁹⁾ Das heißt 0,5 EUR je MWh, siehe Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Tabelle C der Richtlinie 2003/96/EG des Rates.

Im Verlauf des vorläufigen Prüfungsverfahrens argumentierte die norwegische Regierung, dass aufgrund der rauen Witterung und der großen Entfernungen die Freistellung von Verbrauchern in bestimmten Regionen als regionale Fördermaßnahme gerechtfertigt werden könnte. Bei der Behörde gingen allerdings keine Informationen ein, die sie in die Lage versetzt hätten, zu bestätigen, dass die Freistellungen nach den Leitlinien für Regionalbeihilfen⁽⁶⁰⁾ gerechtfertigt werden könnten.

Die Behörde gelangt daher zu dem Schluss, dass die Freistellung von der Stromverbrauchsteuer zugunsten von in Finnmark und sieben Städten des Nordteils der Provinz Troms (Karlsøy, Kvænangen, Kåfjord, Lyngen, Nordreisa, Skjervøy und Storfjord) ansässigen Unternehmen mit dem Funktionieren des EFTA-Abkommens nicht vereinbar war.

2. Ausnahmen von der CO₂-Besteuerung

- a) *Ausnahmeregelung betreffend die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke bei der Herstellung von Zement und Blähton*

Die norwegische Regierung wies nicht nach, dass die Voraussetzungen gemäß Punkt 46.1(a) der Leitlinien für Umweltbeihilfen (Umweltvereinbarungen oder sonstige Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung) erfüllt wurden.

In der Europäischen Gemeinschaft bestanden vor dem 1. Januar 2004 keine harmonisierten Steuern auf Kohle und Koks. Punkt 46.1(b) erster Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen war daher nicht anwendbar. Die Begünstigten waren von der CO₂-Steuer auf Kohle und Koks völlig freigestellt und es gab nach dem 1. Januar 2002 keine anderen Steuern auf die Verwendung von Kohle und Koks. Damit war auch der zweite Gedankenstrich von Punkt 46.1(b) der Leitlinien für Umweltbeihilfen nicht anwendbar.

Die Behörde gelangt daher zu dem Schluss, dass die in Rede stehende Beihilfemaßnahme mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens nicht vereinbar war.

- b) *Ermäßigter CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie*

Punkt 46.1 der Leitlinien kann auf bestehende Steuern angewandt werden, wenn die Bedingungen in Punkt 46.2(a) und (b) erfüllt werden. Gemäß Punkt 46.2(a) muss die betreffende Steuer eine beachtliche positive Wirkung auf den Umweltschutz haben. Punkt 46.2(b) erste Alternative schreibt vor, dass die Ausnahmen zugunsten der begünstigten Unternehmen bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer feststehen müssen.

Die CO₂-Steuer auf Mineralöl führt zu einem geringeren Verbrauch an fossilen Brennstoffen, daher ist von einer beachtlichen positiven Wirkung auf den Umweltschutz auszugehen. Die Behörde nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend der von den norwegischen Behörden vorgelegten Informationen die Papier- und Zellstoffindustrie ihre CO₂-Emissionen bis 1999 um 60 000 t verringert hatte. Außerdem heißt es im Bericht der norwegischen Regierung „Norway's third national communication under the Framework Convention on Climate Change“ (Dritte nationale Mitteilung Norwegens im Rahmen des Klimaschutzübereinkommens) (Juni 2002⁽⁶¹⁾):

„... Die CO₂-Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs in der Industrie wurden infolge von Verbesserungen des energetischen Wirkungsgrads und von Veränderungen im Energiemix erheblich verringert Im Industriesektor wurde Mineralöl als Energiequelle weitgehend durch Strom und Bioenergie abgelöst. Besonders deutlich wird dies in der Papier- und Zellstoffindustrie, in der zunehmend Baumrinde und andere biologische Abfallstoffe als Brennstoff eingesetzt werden.“

Die Behörde ist daher der Auffassung, dass die in Punkt 46.2(a) der Leitlinien für Umweltbeihilfen genannte Bedingung erfüllt wird.

⁽⁶⁰⁾ Kapitel 25 des Leitfadens für staatliche Beihilfen.

⁽⁶¹⁾ <http://odin.dep.no/archive/mdvedlegg/01/17/T1386032.pdf>.

Die Papier- und Zellstoffindustrie bezahlt den ermäßigten Steuersatz der CO₂-Steuer auf Mineralöl seit 1993, also vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1994. Daher vertritt die Behörde die Auffassung, dass im Einklang mit der in Punkt 46.2(b) der Leitlinien für Umweltbeihilfen genannten Voraussetzung die Ausnahmeregelung zugunsten der begünstigten Unternehmen zu dem Zeitpunkt festgelegt wurde, zu dem die in Rede stehende Steuer verabschiedet wurde.

Gemäß Punkt 46.1(b) erster Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen kann eine Befreiung von einer Umweltschutzsteuer in Fällen gerechtfertigt sein, in denen die Herabsetzung eine Steuer betrifft, die einer harmonisierten Gemeinschaftssteuer entspricht und der von den Unternehmen im Anschluss an die Herabsetzung effektiv gezahlte Betrag über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegt, damit sich die Unternehmen veranlasst sehen, etwas für die Verbesserung des Umweltschutzes zu tun.

Aus den von der norwegischen Regierung vorgelegten Angaben geht hervor, dass der von der Papier- und Zellstoffindustrie gezahlte ermäßigte Steuersatz auf Mineralöl über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegt.

Der von der Papier- und Zellstoffindustrie gezahlte Steuersatz betrug im Jahr 2002 0,245 NOK je Liter (etwa 33,62 € je 1000 Liter), im Jahr 2003 0,25 NOK je Liter (etwa 31,25 € je 1000 Liter) und liegt 2004 bei 0,26 NOK.

In der Europäischen Gemeinschaft wurden die Mindestsätze für 2002 und 2003 in der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle⁽⁶²⁾ festgelegt. Der relevante Mindestsatz der Verbrauchsteuer für Gasöl und Kerosin betrug 0,18 € je 1000 Liter und 13 € je 1000 kg (12,3 € je 1000 Liter) für schweres Heizöl.

Ab dem 1. Januar 2004 sind die Mindestsätze der Verbrauchsteuern in der Energiebesteuerungsrichtlinie⁽⁶³⁾ festgelegt. Der Mindestsatz beträgt 21 € je 1000 Liter für Gasöl und Kerosin bei Verwendung als Kraftstoff u. a. für ortsfeste Motoren. Bei Verwendung als Heizstoff beträgt der Mindestsatz 21 € je 1000 Liter für Gasöl, 0 € für Kerosin und 15 € je 1000 kg (14,3 € je 1000 Liter) für schweres Heizöl.

Damit wird die Bedingung in Punkt 46.1(b) erster Gedankenstrich erfüllt.

Gemäß Punkt 46.1 der Leitlinien für Umweltbeihilfen kann eine Freistellungsentscheidung mit einer Laufzeit von zehn Jahren ohne Degressivität gerechtfertigt sein, wenn die übrigen in Punkt 46.1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die norwegische Regierung forderte, dass die Behörde als Teil des förmlichen Prüfungsverfahrens die derzeitige Ermäßigung der CO₂-Steuer auf Mineralöl zugunsten der Papier- und Zellstoffindustrie unter der Voraussetzung genehmigen solle, dass diese Ermäßigung 2005 aufgehoben werde, und die Möglichkeit einräumen solle, dass die Regierung eine nachfolgende Verlängerung beantragen könne.

Vor diesem Hintergrund hält es die Behörde für zweckmäßig, die Beihilfe bis zum 31. Dezember 2004 zu genehmigen. Wenn die norwegische Regierung die Beihilfe über den 31. Dezember 2004 hinaus beizubehalten wünscht, müsste sie die Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 3 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen über die Beihilfemaßnahme unterrichten.

Abschließend stellt die Behörde fest, dass die vorstehende Schlussfolgerung auch dann gültig bleibt, wenn der ermäßigte CO₂-Steuersatz zusammen mit der Freistellung der Papier- und Zellstoffindustrie von der Basissteuer auf Heizöl bewertet werden sollte. Die CO₂-Steuer und die Heizölsteuer zusammen haben eine beachtliche positive Wirkung auf den Umweltschutz, da sie eine Verringerung des Verbrauchs an fossilen Brennstoffen zur Folge haben. Die Papier- und Zellstoffindustrie ist seit der Einführung dieser Steuer im Jahr 2000 von der Heizölsteuer befreit. Die Bedingungen in Punkt 46.2 würden daher erfüllt. Die Bewertung nach Punkt 46.1(b) erster Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen würde sich nicht ändern, solange die Papier- und Zellstoffindustrie den ermäßigten CO₂-Steuersatz auf Mineralöl bezahlt. Allerdings müsste die Befreiung von der Basissteuer auf Heizöl zeitlich befristet sein. Diese Freistellung könnte daher nur bis zu 31. Dezember 2004 zusammen mit dem ermäßigten CO₂-Steuersatz auf Mineralöl genehmigt werden, allerdings mit der Möglichkeit, dass die Regierung eine nachfolgende Verlängerung beantragen könnte.

⁽⁶²⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19.

⁽⁶³⁾ Richtlinie 2003/96/EG des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

D. EINSTUFUNG ALS „NEUE BEIHILFE“ NACH DEM 1. JANUAR 2002

a) *Rechtsverbindliche Wirkung der Zustimmung zu zweckdienlichen Maßnahmen*

In Artikel 62 Absatz 1 des EWR-Abkommens heißt es: „Alle bestehenden Beihilferegulungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien ... werden fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 61 überprüft.“ Weiter ist in Artikel 1 Absatz 1 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen vorgeschrieben: „Die EFTA-Aufsichtsbehörde überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des EWR-Abkommens erfordern.“

Zweckdienliche Maßnahmen können vorgeschlagen, nachdem der betroffene EFTA-Staat über die vorläufige Auffassung der Behörde unterrichtet wurde, dass eine bestehende Beihilferegulung nicht oder nicht mehr mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar ist.

Alternativ wird die Behörde, wenn eine Überprüfung in Bezug auf eine unbestimmte Zahl von bestehenden Beihilferegulungen eingeleitet wird, in der Regel Leitlinien ausarbeiten, welche die Bedingungen festlegen, unter denen staatliche Beihilfen als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar betrachtet werden können. Neue Leitlinien wie z. B. die Leitlinien für Umweltbeihilfen geben Aufschluss darüber, wie die grundlegenden Bestimmungen des EWR-Abkommens über staatliche Beihilfen von der Behörde ausgelegt und angewandt werden. Die Behörde kann befinden, dass bestehende Beihilferegulungen, die die in den neuen Leitlinien festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht oder nicht mehr mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar sind. Daher würde die Behörde im Zusammenhang mit der Annahme neuer Leitlinien den EFTA-Staaten als zweckdienliche Maßnahme vorschlagen, die bestehenden Beihilferegulungen mit den neuen Voraussetzungen in Einklang zu bringen. Dieser Schlussfolgerung muss nicht unbedingt eine Bewertung des Einzelfalls vorangehen, sie kann vielmehr aufgrund allgemeiner Überlegungen hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Beihilfe in bestimmten Wirtschaftszweigen oder für bestimmte Zwecke erfolgen.

Die Annahme von zweckdienlichen Maßnahmen in Bezug auf alle — nicht unbedingt einzeln bewerteten — bestehenden Beihilferegulungen stellt somit für die EFTA-Behörde zusammen mit den EFTA-Staaten eine Möglichkeit dar, die bestehenden Beihilfen laufend zu überprüfen ⁽⁶⁴⁾.

Soweit ein EFTA-Staat den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmt, haben sie ihm gegenüber bindende Wirkung ⁽⁶⁵⁾. Die Tatsache, dass die neuen Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen auf eine Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten und der Behörde zurückgehen, ändert weder ihre objektive Bedeutung noch ihre bindende Wirkung ⁽⁶⁶⁾.

Mit Beschluss vom 23. Mai 2001 nahm die Behörde die neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen an und schlug den EFTA-Staaten als zweckdienliche Maßnahmen vor, „ihre Umweltschutzbeihilferegulungen so anzupassen, dass sie bis 1. Januar 2002 mit diesen Leitlinien vereinbar sind“. Die norwegische Regierung signalisierte ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen mit Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 6. Juli 2001.

⁽⁶⁴⁾ Siehe in diesem Zusammenhang Rechtssache C-242/00, Deutschland/Kommission, Slg. 2001, I-5603, Randnr. 28.

⁽⁶⁵⁾ Rechtssache C-242/00, Deutschland/Kommission, Randnr. 28. Die Rechtswirkung der Zustimmung zu zweckdienlichen Maßnahmen ist jetzt ausdrücklich in Artikel 19 Absatz 1, zweiter Satz, in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen geregelt.

⁽⁶⁶⁾ Siehe in diesem Zusammenhang Rechtssache C-313/90, CIRFS, Slg. 1993, I-1125, Randnr. 36.

Die bindende Wirkung der Zustimmung der norwegischen Regierung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen kann nicht unter Verweis auf vorgebliche verfahrenstechnische Ungenauigkeiten in Frage gestellt werden, da das Kooperationsverfahren im vorliegenden Fall in jeder Hinsicht eingehalten wurde. Die EFTA-Staaten wurden schriftlich über die zwei von der Kommission vorgelegten Entwürfe für Vorschläge für neue Leitlinien in Kenntnis gesetzt, einschließlich eines Verweises auf die vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen. Die norwegische Regierung wurde aufgefordert, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurden die EFTA-Staaten bei zwei Anlässen aufgefordert, an multilateralen Zusammenkünften am 21. März 2000 und am 16. Oktober 2000 teilzunehmen, bei denen die neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen auf der Tagesordnung standen. Mit Schreiben vom 11. April 2001 (Dok. Nr. 01-2734-D) wurde die norwegische Regierung aufgefordert, zu der endgültigen Fassung des Entwurfs der Behörde für Leitlinien für Umweltbeihilfen einschließlich gewisser, von der Kommission angenommener Änderungen der Leitlinien, die notwendig wurden, um EWR-relevanten Fragen Rechnung zu tragen, Stellung zu nehmen. Im Entwurf der Leitlinien für Umweltbeihilfen wurde auf die vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen Bezug genommen. Schließlich fand im April 2001 ein bilaterales Gespräch zwischen Vertretern der Behörde und der norwegischen Regierung statt, bei dem die Leitlinien für Umweltbeihilfen und die vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen eingehend erörtert wurden.

b) *Folgen der rechtsverbindlichen Wirkung*

Im Einklang mit der durchgängigen Praxis der Kommission⁽⁶⁷⁾ vertritt die Behörde den Standpunkt, dass die bindende Wirkung der Zustimmung der norwegischen Regierung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zur Folge hat, dass Beihilfen, die unter Verletzung der von Norwegen eingegangenen Pflichten gewährt werden, ab dem Zeitpunkt, zu dem Norwegen zusicherte, seine Beihilferegelungen an die Leitlinien für Umweltbeihilfen anzupassen (d. h. dem 1. Januar 2002), „neue Beihilfen“ darstellen.

Mit einem Vorschlag, zweckdienlichen Maßnahmen zuzustimmen, ersucht die Behörde die EFTA-Staaten, in dem angegebenen Umfang auf die Ausübung der Rechte zur Gewährung von Beihilfen, die sie aus den bisher anwendbaren Bestimmungen ableiten können, zu verzichten. Das Ersuchen an sich, den zweckdienlichen Maßnahmen zuzustimmen, hat keine Auswirkung darauf, ob einer Beihilferegelung als neu oder bestehend eingestuft wird. Im Gegensatz hierzu impliziert die Zustimmung eines Staates zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen die Zusage des betreffenden Staates, falls erforderlich, seine Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass sie zu einem bestimmten Datum mit den zweckdienlichen Maßnahmen vereinbar sind. Jede Beihilfe, die nach diesem Datum nicht mit den zweckdienlichen Maßnahmen vereinbar ist, muss danach als neue Beihilfe eingestuft werden. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „CIRFS“ hat die Zustimmung eines Mitgliedstaats, dem Ermessen der Kommission (der Behörde) nachzukommen „die Wirkung [...], dass bestimmten in den Anwendungsbereich der Beihilfendisziplin fallenden Beihilfen die früher ausgesprochene Genehmigung entzogen wird und dass sie folglich als neue Beihilfen anzusehen sind, für die die Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung gilt“ (Hervorhebung hinzugefügt)⁽⁶⁸⁾. Diesbezüglich ersetzt die Zustimmung eines Staates zu zweckdienlichen Maßnahmen ein förmliches Prüfungsverfahren der Behörde gegen alle bestehenden Beihilferegelungen mit Blick darauf, die Forderung, bestehende Beihilferegelungen an die Bestimmungen der neuen Leitlinien anzupassen, im Wege einer endgültigen und bindenden Entscheidung. Jede nach der in einer solchen Entscheidung festgelegten Einhaltungfrist gewährte Beihilfe würde eine „neue Beihilfe“ darstellen.

Die Behörde stimmt daher nicht mit der von der norwegischen Regierung und dem PIL vertretenen Auffassung überein, dass Beihilferegelungen, die vor der Zustimmung zu zweckdienlichen Maßnahmen den Charakter einer „bestehenden Beihilfe“ hatten, nur nach einer individuellen Beurteilung jeder einzelnen Regelung und Feststellung der Behörde, dass die betreffende Regelung nicht mit den Leitlinien in Einklang steht, als „neue Beihilfe“ angesehen werden kann.

⁽⁶⁷⁾ Vgl. u. a. Staatliche Beihilfe C 42/2003 — Schweden; Staatliche Beihilfe E 10/2000 — Deutschland und Staatliche Beihilfe C 37/2000 — Portugal.

⁽⁶⁸⁾ Rechtssache 313/90, CIRFS, Randnr. 35.

Die Behörde ist auch nicht mit einer Unterscheidung zwischen Vorschlägen für zweckdienliche Maßnahmen in Bezug auf spezifisch identifizierte Bestimmungen in nationalen Rechtsvorschriften einerseits und allgemein gehaltenen Vorschlägen andererseits einverstanden. In der vorgenannten Rechtssache CIRFS wurden die relevanten vereinbarten Maßnahmen (die so genannte „Disziplin“) recht allgemein formuliert⁽⁶⁹⁾. Zudem lagen der Kommission keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass die Maßnahme diese „Disziplin“ verletzte. Dennoch erkannte der Europäische Gerichtshof, dass die streitige nationale Maßnahme eine neue Beihilfe dahingehend darstellte, dass sie nicht der besagten „Disziplin“ entsprach⁽⁷⁰⁾. In der Tat wäre jede andere Schlussfolgerung auch kaum mit der vorerwähnten Rechtsprechung vereinbar gewesen, derzufolge die bindende Wirkung einer Zustimmung zu zweckdienlichen Maßnahmen nicht davon abhängt, ob die Behörde vor dem Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen eine individuelle Bewertung von bestehenden Beihilferegelungen vorgenommen hat⁽⁷¹⁾.

Damit bedeutete die Tatsache, dass sich die Entscheidung der Behörde, zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen, auf die in den neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen festgelegten Anforderungen bezog, ohne dass spezifische Maßnahmen in Bezug auf individuelle Beihilferegelungen vorgeschlagen wurden, nicht, dass Beihilfen, die mit der Zustimmung Norwegens zu den zweckdienlichen Maßnahmen nicht vereinbar waren, mit dem Ablauf der vereinbarten Einhaltungsfrist nicht zu neuen Beihilfen würden. Vielmehr bedeutete dies lediglich, dass es der norwegischen Regierung selbst oblag, die notwendige Bewertung vorzunehmen, welche Beihilferegelungen geändert werden mussten — vorbehaltlich einer späteren Kontrolle durch die Behörde.

Aus diesem Grund erachtet es die Behörde auch für unerheblich, dass die Zustimmung Norwegens zu den zweckdienlichen Maßnahmen nicht bedeutete, dass die Regierung damit anerkannte, dass die in Rede stehenden Beihilferegelungen gegen die Leitlinien für staatliche Beihilfen verstießen.

In ihrer Stellungnahme zum Beschluss zur Einleitung des Verfahrens führte die norwegische Regierung an, dass die ausgesprochenen zweckdienlichen Verfahren keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Rückforderung darstellten. Nach Auffassung der Behörde ist diese Feststellung zwar zutreffend, jedoch unerheblich. Es ist richtig, dass die Rückforderung nicht allein auf eine Verletzung von Pflichten aufgrund der Einwilligung in zweckdienliche Maßnahmen gestützt werden kann. Eine mögliche Rückzahlungsanordnung muss sich auf eine Entscheidung stützen, in welcher erkannt wird, dass die in Rede stehenden Beihilferegelungen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens nicht vereinbar sind (vgl. Artikel 14 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen). Darüber hinaus muss einer derartigen negativen Entscheidung ein förmliches Prüfungsverfahren vorausgehen, in welchem individuelle Beihilferegelungen untersucht werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Beihilferegelung nur nach einem endgültigen Beschluss zum Abschluss eines förmlichen Prüfungsverfahrens gegen individuelle Beihilferegelungen als „neue Beihilfe“ eingestuft werden kann. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Situation nicht von Fällen, in denen eine Beihilfe als neue Beihilfe eingestuft wird, weil sie ohne Beachtung der in einer genehmigten Beihilferegelung festgelegten Bedingungen oder nach Ablauf einer derartigen Beihilferegelung gewährt wird. In derartigen Fällen sind Beihilfen, die unter Verletzung der Pflicht eines EFTA-Staats zur Einhaltung von neuen Bedingungen für die Gewährung von Beihilfe oder zur Abschaffung von nicht vereinbarten Beihilfen ab einer bestimmten Frist gewährt werden, als neue Beihilfen einzustufen. Außerdem kann auch in diesen Fällen die endgültige Entscheidung, ob die gewährte Beihilfe von genehmigten Regelungen gedeckt wird oder nicht, nur nach Durchführung eines förmlichen Prüfungsverfahrens getroffen werden. Unabhängig davon würde jede Hilfe, die außerhalb genehmigter Regelungen (oder bindender Bedingungen) gewährt wird, ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung und nicht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde eine endgültige (negative) Entscheidung trifft, eine neue Beihilfe darstellen⁽⁷²⁾.

Abschließend bleibt die Behörde bei dem Standpunkt, dass die sektoralen Freistellungen und die regionalen Ausnahmeregelungen von der Stromverbrauchsteuer sowie die Freistellung von der CO₂-Steuer auf die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke zugunsten der Zement- und Blähtonindustrie, die nach dem 1. Januar 2002 anwendbar und mit den in den neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen festgelegten Voraussetzungen unvereinbar waren, als neue Beihilfen zu betrachten sind.

⁽⁶⁹⁾ Vgl. Randnr. 14 des Sitzungsberichts, Slg.1993, I-1151.

⁽⁷⁰⁾ In einem ähnlichen Fall vertrat die Kommission in dem vorerwähnten Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens in Bezug auf Umweltsteuerregelungen in Schweden den Standpunkt, dass bereits die Zustimmung Schwedens zu den zweckdienlichen Maßnahmen bewirkte, dass bisher bestehende Beihilfen insoweit zu neuen Beihilfen wurden, als die Beihilferegelungen nicht den neuen Leitlinien entsprachen. Wie im vorliegenden Fall hatte die Kommission vor der Annahme des Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens keine individuelle Bewertung der verschiedenen schwedischen Regelungen vorgenommen, vgl. Staatliche Beihilfe C 42/2003.

⁽⁷¹⁾ Rechtssache C-242/00, Randnr. 28.

⁽⁷²⁾ Rechtssache C-36/00, Spanien/Kommission, Slg. 2002, I-3243, Randnr. 24, 25 und 32.

E. RÜCKFORDERUNG

a) *Berechtigtes Vertrauen*

Die sektorale Freistellung und die regionalen Ausnahmeregelungen von der Stromverbrauchsteuer sowie die Freistellung von der CO₂-Steuer für die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke zugunsten der Zement- und Blähtonindustrie wurden der Behörde nicht notifiziert, weiter handelte es sich dabei um Beihilfen, die entgegen den Bestimmungen von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) des EWR-Abkommens und der neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen gewährt wurden. Bei diesen Freistellungen handelte es sich somit nach dem 1. Januar 2002 um rechtswidrige und unvereinbare Beihilfen. Die Beihilfen unterliegen somit der Rückforderung, sofern dies nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts, insbesondere dem berechtigten Vertrauen seitens der Begünstigten, steht ⁽⁷³⁾.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sollte es einem sorgfältigen Gewerbetreibenden möglich sein, sich zu vergewissern, dass eine neue Beihilfe entsprechend den anwendbaren Verfahrensvorschriften, insbesondere Artikel 88 EG-Vertrag, entsprechend Artikel 1 in Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen, in Kraft gesetzt wurde. Aus diesem Grund kann der Empfänger einer neuen Beihilfe, die unter Umgehung dieser Bestimmung gewährt wurde, nur unter außergewöhnlichen Umständen geltend machen, dass ein berechtigtes Vertrauen seinerseits bestand, das die Rückzahlung der Beihilfe ausschließt ⁽⁷⁴⁾.

Im vorliegenden Fall war die rechtswidrige Beihilfe ursprünglich als bestehende Beihilfe einzustufen. Erst ab dem 1. Januar 2002 wurde sie infolge der Zustimmung der norwegischen Regierung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zu einer neuen Beihilfe. Es stellt sich daher die Frage, zum welchem Zeitpunkt sorgfältigen Empfängern aufgrund Beihilfeempfängern zugänglicher ausreichender Informationen hätte bewusst sein müssen, dass die betreffende Beihilfe zu einer rechtswidrigen Beihilfe werden könnte oder bereits geworden war.

Nach Auffassung der Behörde erhielten die betroffenen Unternehmen durch die Bekanntmachung des Vorschlags der Behörde für zweckdienliche Maßnahmen keine derartigen Informationen. Erstens bedingte der Vorschlag an sich nicht, dass bestehende Beihilferegulungen zu neuen Beihilferegulungen wurden. Eine derartige Wirkung konnte erst eintreten, nachdem der betroffene EFTA-Staat den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zugestimmt hatte. Zweitens hieß es in Absatz 70 der neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen (auf welche sich der Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen bezog), dass bei Ausbleiben einer Antwort des EFTA-Staats die Behörde annehme, dass der betreffende Staat nicht mit dem Vorschlag einverstanden sei.

Im Gegensatz hierzu vertritt die Behörde den Standpunkt, dass eine Bekanntmachung der Zustimmung des EFTA-Staats zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen in Verbindung mit den vorgeschlagenen Maßnahmen einem sorgfältigen Beihilfeempfänger genügend Informationen bieten könne, um sich dessen bewusst zu sein, dass die erhaltenen Beihilfen die neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen erfüllen mussten. Damit wären Beihilfeempfänger in der Lage zu bewerten, ob die fragliche Beihilferegulung nach der Frist für die Erfüllung, welcher der EFTA-Staat zugestimmt hatte, mit den neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen vereinbar wäre. Nachdem jedoch die Änderungen des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen, mit welchen die Verordnung über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽⁷⁵⁾ aufgenommen wurde, zu dem Zeitpunkt, zu welchem Norwegen den zweckdienlichen Maßnahmen zustimmte, noch nicht in Kraft getreten waren, machte die Behörden nicht — wie zwischenzeitlich in Artikel 26 Absatz 1 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen vorgesehen — die Zustimmung der norwegischen Regierung zu den zweckdienlichen Maßnahmen bekannt. Informationen über die Zustimmung zu den zweckdienlichen Maßnahmen enthielt lediglich der Beschluss der Behörde zur Einleitung eines förmlichen Prüfungsverfahrens in dem vorliegenden Fall.

⁽⁷³⁾ Siehe Artikel 14 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen und vor dem Inkrafttreten der Änderung des Protokolls 3 am 28. August 2003 Punkt 6.2.3 von Kapitel 6 des Leitfadens für staatliche Beihilfen.

⁽⁷⁴⁾ Vgl. Rechtssache C-169/95, Spanien/Kommission, Slg. 1997, I-135, Randnr. 51; Rechtssache C-24/95, Alcan Deutschland, Slg. 1997, I-1591, Randnr. 25, und Rechtssache T-55/99, Confederación Española de Transporte de Mercancías (CETM), Slg. 2000, II-3207, Randnr. 121 bis 131.

⁽⁷⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

Dieser Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde am 6. Februar 2003 im Amtsblatt der Europäischen Union und in der dazugehörigen EWR-Beilage bekannt gemacht ⁽⁷⁶⁾. Darüber hinaus enthielt die Bekanntmachung nicht nur Angaben über die Zustimmung der norwegischen Regierung zu den zweckdienlichen Maßnahmen, sondern benannte auch die zu prüfenden nationalen Beihilferegulungen, die den Charakter rechtswidriger und unvereinbarer Beihilfen haben könnten. Schließlich wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Behörde davon ausging, dass jegliche Beihilferegulung, die für unvereinbar mit den neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen befunden wurde, als neue Beihilfe einzustufen sei, die der Rückforderung unterliege. Aus diesem Grund vertritt die Behörde die Auffassung, dass spätestens nach der Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens sorgfältige Beihilfeempfänger nicht mehr das berechtigte Vertrauen hegen konnten, dass die Beihilfe noch den Charakter rechtmäßiger und vereinbarer Beihilfemaßnahmen hatte ⁽⁷⁷⁾.

Hieraus ergibt sich, dass Beihilfen, die zwischen dem 6. Februar 2003 und dem 31. Dezember 2003 in Form der Freistellung von der Stromverbrauchsteuer für das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau und der Freistellung für Unternehmen in Finnmark und sieben Städten im Nordteil der Provinz Troms von den Begünstigten zurückzufordern sind.

Was die Freistellung von der CO₂-Steuer für die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke zugunsten der Zement- und Blähtonindustrie betrifft, die bis 31. Dezember 2002 anwendbar war, entscheidet die Behörde im Lichte der obigen Bewertung des berechtigten Vertrauens, dass eine Rückforderung nicht verlangt wird.

b) *Zurückzufordernder Betrag*

Gemäß Punkt 46.1(b) zweiter Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen müssen die Begünstigten einen wesentlichen Teil einer nationalen Steuer zahlen, für die eine gemeinschaftliche Steuerharmonisierung fehlt. Der Grund für diese Forderung ist, dass den Begünstigten ein Anreiz zur Verbesserung des Umweltschutzes geboten werden soll. Auf dem gleichen Grundsatz basiert Punkt 46.1(b) erster Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen, der vorsieht, dass eine Herabsetzung, die eine Steuer betrifft, die einer harmonisierten Gemeinschaftssteuer entspricht, genehmigt werden kann, wenn der von den Begünstigten effektiv gezahlte Betrag über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegt, „damit sich die Unternehmen veranlasst sehen, etwas für die Verbesserung des Umweltschutzes zu tun“.

Während es im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2003, in dem die Ausnahmeregelungen von der Stromverbrauchsteuer anwendbar waren, keine harmonisierte Gemeinschaftssteuer gab, wurden derartige harmonisierte Steuern nach der Energiebesteuerungsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2004 eingeführt. Die Energiebesteuerungsrichtlinie verfolgt das Ziel, die Erfordernisse des Umweltschutzes ausdrücklich einzubeziehen (vgl. Erwägungsgründe 3, 6, 7 und 12). Ausgehend hiervon vertritt die Behörde die Auffassung, dass ein von den Unternehmen zu zahlender Betrag, der dem in der Energiebesteuerungsrichtlinie festgesetzten gemeinschaftlichen Mindeststeuerbetrag entspricht, den Unternehmen einen Anreiz zur Verbesserung des Umweltschutzes bietet. Es kann daher akzeptiert werden, dass eine Steuer, die dem in der Energiebesteuerungsrichtlinie festgesetzten Mindeststeuerbetrag für elektrischen Strom, d. h. 0,5 € je MWh, entspricht, auch einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer nach Punkt 46.1(b) zweiter Gedankenstrich der Leitlinien für Umweltbeihilfen ausmachen würde ⁽⁷⁸⁾. Zurückzufordern ist daher ein wesentlicher Teil der nationalen Steuern, der mindestens dem in der Energiebesteuerungsrichtlinie festgesetzten Mindeststeuerbetrag für elektrischen Strom entsprechen muss.

⁽⁷⁶⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽⁷⁷⁾ In der Tat scheint es so, dass die meisten Beihilfeempfänger entweder im Mai 2002 mit der Bekanntmachung im geänderten Haushaltsplan für 2002 der norwegischen Regierung, im Oktober 2002 mit der Veröffentlichung der Stellungnahme der Regierung zum Beschluss der Behörde zur Einleitung des Verfahrens im Internet und außerdem der Unterrichtung der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses im Haushaltsplan für 2003 oder spätestens im Dezember 2002 mit der Veröffentlichung eines Berichts über die Folgen der neuen Leitlinien für Umweltbeihilfen für die Stromsteuer durch die Regierung von der Zustimmung Norwegens zu den zweckdienlichen Maßnahmen und den Zweifeln bezüglich der Vereinbarkeit der Beihilferegulungen Kenntnis erhielten.

⁽⁷⁸⁾ Dies entspricht der Praxis der Kommission (vgl. Staatliche Beihilfe C 33/2003 — Österreich), wengleich die Kommission vor Annahme der Energiebesteuerungsrichtlinie lediglich einen Satz unter 20 bis 25 % des allgemeinen Steuersatzes als einem wesentlichen Teil der nationalen Steuer entsprechend betrachtet hatte (Staatliche Beihilfe N 449/2001 — Deutschland; Staatliche Beihilfe NN 3A/2001 und NN 4A/2001 — Schweden).

F. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die sektorale Freistellung und die regionalen Ausnahmeregelungen von der Stromverbrauchsteuer stellten eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar. Die Behörde gelangt zu dem Schluss, dass diese steuerlichen Maßnahmen mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens nicht vereinbar waren. Ab dem 6. Februar 2003 erhaltene Beihilfe sind zuzüglich Zinsen ⁽⁷⁹⁾ wieder einzuziehen.

Weiter gelangt die Behörde zu dem Schluss, dass die Freistellung von der Steuer auf Kohle und Koks beim Einsatz als Rohstoff oder Reduktionsmittel keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellte. Gleichermäßen schließt die Behörde, dass weder die Aufhebung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks noch die Aufhebung der SO₂-Steuer auf Emissionen von Ölraffinerien mit Wirkung vom 1. Januar 2002 staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellten.

Im Gegensatz hierzu stellte die Freistellung von der CO₂-Steuer für die Verwendung von Kohle und Koks für energetische Zwecke zugunsten der Zement- und Blähtonindustrie eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar. Die Behörde kann nicht erkennen, dass diese Beihilfe mit dem EWR-Abkommen vereinbar war. Für diese Beihilfe ist jedoch keine Wiedereinzahlung vorzunehmen.

Die Behörde gelangt auch zu dem Schluss, dass der ermäßigte CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellt. Die Behörde vertritt die Auffassung, dass der ermäßigte Steuersatz für die Papier- und Zellstoffindustrie bis zum 31. Dezember 2004 mit dem EWR-Abkommen, insbesondere mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) in Verbindung mit den Leitlinien für Umweltbeihilfen vereinbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

1. Die folgenden norwegischen Maßnahmen stellen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:
 - a) die Freistellung des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus von der Stromverbrauchsteuer;
 - b) die Freistellung von in Finnmark und sieben Städten im Nordteil der Provinz Troms (Karlsøy, Kvænangen, Kåfjord, Lyngen, Nordreisa, Skjervøy und Storfjord) ansässigen Unternehmen von der Stromverbrauchsteuer;
 - c) die Freistellung von Kohle und Koks, die in der Zement- und Blähtonindustrie für energetische Zwecke verwendet werden von der CO₂-Steuer;
 - d) der ermäßigte CO₂-Steuersatz auf Mineralöl für die Papier- und Zellstoffindustrie.
2. Die Freistellung von Kohle und Koks, die als Rohstoff oder Reduktionsmittel eingesetzt werden von der CO₂-Steuer, stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar.
3. Die Aufhebung der SO₂-Steuer auf Kohle und Koks und die Aufhebung der SO₂-Steuer auf Emissionen von Ölraffinerien mit Wirkung vom 1. Januar 2004 stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar.
4. Die Maßnahmen nach Punkt 1 des vorliegenden Beschlusses stellen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neue Beihilfen dar.
5. Die Maßnahmen nach Punkt 1 Buchstabe d des vorliegenden Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2004 mit dem EWR-Abkommen vereinbar.
6. Die Maßnahmen nach Punkt 1 Buchstaben a), b) und c) des vorliegenden Beschlusses sind mit dem EWR-Abkommen nicht vereinbar.

⁽⁷⁹⁾ Siehe Artikel 14 Absatz 2 in Teil II des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen und Kapitel 34 des Leitfadens für staatliche Beihilfen.

7. In Bezug auf die in Punkt 1 Buchstabe c) des vorliegenden Beschlusses aufgeführten unvereinbaren Beihilfen ist eine Wiedereinziehung nicht erforderlich.
8. Die Beihilfen nach Punkt 1 Buchstaben a) und b) des vorliegenden Beschlusses sind von den Empfängern der Beihilfen ab dem 6. Februar 2003 wieder einzuziehen. Die Wiedereinziehung muss ohne Verzögerung und entsprechend den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren erfolgen, vorausgesetzt, dass diese die unmittelbare und wirksame Ausführung des Beschlusses erlauben. Der Rückforderungsbetrag sollte einem wesentlichen Teil der nationalen Steuer und zumindest dem in der Energiebesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates) festgelegten Mindeststeuersatz von 0,5 € je MWh entsprechen. Die wieder einzuziehenden Beihilfen müssen Zinsen ab dem Zeitpunkt, zu welchem sie den Begünstigten zur Verfügung standen, bis zum Zeitpunkt ihrer Wiedereinziehung einschließen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents für Regionalbeihilfen verwendeten Referenzsatzes und jährlich nach der Zinseszinsformel zu berechnen.
9. Die norwegische Regierung wird ersucht, die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieses Beschlusses über die zur Einhaltung des vorliegenden Beschlusses ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
10. Der Beschluss richtet sich an das Königreich Norwegen.
11. Nur die englische Sprachfassung des Beschlusses ist verbindlich.

Brüssel, den 30. Juni 2004

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Hannes HAFSTEIN

Präsident

Einar M. BULL

Mitglied des Kollegiums

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**vom 9. September 2004****über den Status Islands im Hinblick auf die Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)**

(2004/C 319/09)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

Gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

Gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) und Protokoll 1,

Gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.1.5 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur, in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 5,

Gestützt auf die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 196/04/KOL vom 14. Juli 2004, mit der das besonders für den freien Warenverkehr zuständige Mitglied ermächtigt wird, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, insbesondere auf Nummer 1.

Um im Hinblick auf die Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und/oder Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) den Status eines zugelassenen Gebiets oder eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet zu erhalten, übermitteln die EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde die erforderlichen Belege und die einzelstaatlichen Vorschriften, die die Einhaltung der Richtlinie gewährleisten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit ihrer Entscheidung Nr. 155/03/KOL vom 18. Juli 2003 das Programm Islands zur Erlangung des Status eines im Hinblick auf die Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) zugelassenen Gebiets gemäß Artikel 5 der Richtlinie genehmigt.

Die Regierung Islands hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2003 bei der EFTA-Überwachungsbehörde für die isländischen Binnenwasser- und Küstengebiete den Status des hinsichtlich der beiden Fischseuchen VHS und IHN zugelassenen Gebiets beantragt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die Angaben Islands geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Binnenwasser- und Küstengebiete des isländischen Staatsgebiets den Anforderungen von Artikel 5 der Richtlinie erfüllen und ihnen deshalb hinsichtlich der beiden Fischseuchen VHS und IHN der Status des zugelassenen Gebiets gewährt werden kann.

Mit Erlangen des Status des zugelassenen Gebiets entspricht der Gesundheitsstatus Islands hinsichtlich der beiden Fischseuchen VHS und IHN dem Status eines in der Europäischen Union für diese beiden Seuchen zugelassenen Gebiets.

Der Klarheit halber empfiehlt es sich, die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 155/03/KOL vom 18. Juli 2003 zur Genehmigung des Programms Islands im Hinblick auf die beiden Fischseuchen VHS und IHN aufzuheben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit der Entscheidung Nr. 223/04/KOL die Sache an den EFTA-Veterinärausschuss verwiesen, der sie unterstützt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützenden EFTA-Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Die im Anhang bezeichneten Teile Islands werden in Bezug auf Fische als von den Fischseuchen Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) freie Binnenwasser- und Küstengebiete zugelassen.
2. Diese Entscheidung tritt am 15. September 2004 in Kraft.
3. Diese Entscheidung ist an Island gerichtet.
4. Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 2004.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN

Mitglied des Kollegiums

Niels FENGER

Direktor

ANHANG

In Hinblick auf die Fischseuchen Infektiöse Hämatoetische Nekrose (IHN) und/oder Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) zugelassene Gebiete**IHN**

Sämtliche Binnenwasser- und Küstengebiete Islands.

VHS

Sämtliche Binnenwasser- und Küstengebiete Islands.

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**vom 9. September 2004****zur Genehmigung des von Norwegen vorgelegten Plans zur Entfernung aller Fische aus norwegischen Betrieben, die von der infektiösen Anämie des Lachses (ISA) befallen sind**

(2004/C 319/10)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

Gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

Gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) und Protokoll 1,

Gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 3.1.7 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen, in der u. a. mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 6 Buchstabe a) erster Spiegelstrich,

Gestützt auf die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 196/04/KOL vom 14. Juli 2004, mit der das besonders für den freien Warenverkehr zuständige Mitglied ermächtigt wird, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, insbesondere auf Nummer 1,

Gemäß Artikel 6 Buchstabe a) erster Spiegelstrich der Richtlinie sind zur Bekämpfung eines Ausbruchs der Infektiösen Anämie des Lachses (ISA) in einem befallenen Betrieb alle Fische entsprechend einem von der amtlichen Stelle ausgearbeiteten und von der EFTA-Überwachungsbehörde genehmigten Plan zu entfernen.

In dem in Anhang I Kapitel I Ziffer 3.2.29 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt Entscheidung der Kommission 2003/466/EG vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektiösen Anämie der Lachse (ISA) sind die Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis der ISA sowie die Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der ISA festgelegt.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2003 und mit dessen Klarstellung durch Schreiben vom 7. April 2004 hat Norwegen bei der EFTA-Überwachungsbehörde beantragt, seinen Plan zu der in Artikel 6 der Richtlinie vorgesehenen, auf den Kriterien der Entscheidung 2003/466/EG beruhenden Entfernung aller Fische aus norwegischen Betrieben, die mit dem ISA-Virus befallen sind, zu genehmigen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat in enger Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den norwegischen Plan im Lichte der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse geprüft.

Die Fische werden in einer Weise entfernt, die gewährleistet, dass eine weitere Ausbreitung der Seuche auf andere Betriebe und für die Seuche empfängliche wildlebende Arten verhindert wird.

Die Entfernung der Fische muss von Fall zu Fall auf einer Analyse des Ausbreitungsrisikos beruhen, wobei das Ausmaß des Ausbruchs und andere Risikofaktoren sowie die derzeitigen praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass der von Norwegen vorgelegte Plan die einschlägigen Anforderungen erfüllt und daher genehmigt werden sollte.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit der Entscheidung Nr. 222/04/KOL die Sache an den EFTA-Veterinärausschuss verwiesen, der sie unterstützt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützenden EFTA-Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Der von Norwegen vorgelegte Plan zur Entfernung aller Fische aus norwegischen Betrieben, die von der infektiösen Anämie des Lachses (ISA) befallen sind, wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung tritt am 15. September 2004 in Kraft.
3. Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet.
4. Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 2004.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN

Mitglied des Kollegiums

Niels FENGER

Direktor

ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE**vom 9. September 2004****zur Anerkennung des gesamten Küstengebiets Norwegens als hinsichtlich der Weichtierkrankheiten Bonamiose (*Bonamia ostreae*) und Marteiliose (*Marteilia refringens*) zugelassenes Gebiet**

(2004/C 319/11)

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

Gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

Gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) und Protokoll 1,

Gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Ziffer 4.1.5 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt, Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur, in der mit Protokoll 1 zum EWR-Abkommen geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 5,

Gestützt auf die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 196/04/KOL vom 14. Juli 2004, mit der das besonders für den freien Warenverkehr zuständige Mitglied ermächtigt wird, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, insbesondere auf Nummer 1,

Um hinsichtlich der Weichtierkrankheiten Bonamiose und/oder Marteiliose — falls sie durch die Erreger *Bonamia ostreae* (*B. ostreae*) und *Marteilia refringens* (*M. refringens*) hervorgerufen werden — den Status des zugelassenen Gebiets zu erhalten, müssen die EFTA-Mitgliedstaaten der EFTA-Überwachungsbehörde die Belegdokumentation und die einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln, die die Einhaltung der Richtlinie gewährleisten.

Mit ihrer Entscheidung Nr. 191/94/KOL vom 30. November 1994 hat die EFTA-Überwachungsbehörde die norwegischen Programme zur Bekämpfung der Bonamiose und Marteiliose genehmigt.

Mit Schreiben vom 20. November 2000 hat die Regierung Norwegens bei der EFTA-Überwachungsbehörde beantragt, Norwegen als ein von Bonamiose und Marteiliose freies Küstengebiet anzuerkennen.

Die von der norwegischen Regierung vorgelegte Dokumentation wurde von externen Sachverständigen geprüft, die zu dem Schluss kamen, dass Norwegen die erforderlichen Belege vorgelegt hat, um für die gesamte norwegische Küste den Status eines hinsichtlich von *B. ostreae* und *M. refringens* zugelassenen Gebiets zu erhalten, und dass den übermittelten Angaben zufolge die geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Einhaltung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde teilt die Schlussfolgerungen der externen Sachverständigen, denen zufolge die Dokumentation Norwegens belegt, dass der gesamten norwegischen Küste der Status eines hinsichtlich von *B. ostreae* und *M. refringens* zugelassenen Gebiets gemäß Artikel 5 der Richtlinie verliehen werden kann.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat geprüft, ob ein nahe der norwegisch-russischen Grenze gelegenes Küstengebiet als Pufferzone dienen und daher ausgeschlossen werden sollte, und dies mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und einem Sachverständigen des Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für Weichtierkrankheiten erörtert; sie kam zu dem Schluss, dass zumindest zurzeit eine solche Pufferzone nicht gerechtfertigt wäre.

Aktuelle Auskünfte Norwegens zu dem Status hinsichtlich der beiden Krankheiten belegen, dass der Status unverändert ist.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat mit der Entscheidung Nr. 221/04/KOL die Sache an den EFTA-Veterinärausschuss verwiesen, der sie unterstützt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützenden EFTA-Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Die Gebiete, die hinsichtlich von *B. ostreae* und *M. refringens* als zugelassene Gebiete anerkannt sind, sind im Anhang aufgeführt.
2. Dieser Beschluss tritt am 15. September 2004 in Kraft.
3. Diese Entscheidung ist an Norwegen gerichtet.
4. Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 2004.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMANN

Mitglied des Kollegiums

Niels FENGER

Direktor

ANHANG

Hinsichtlich der Weichtierkrankheiten Bonamiose (*Bonamia ostreae*) und Marteiliose (*Marteilia refringens*) zugelassene Gebiete

1. Gesamtes norwegisches Küstengebiet.
-

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der Fesil ASA und Finnjord Smelteverk AS vom 31. August 2004 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde

(Rs. E-5/04)

(2004/C 319/12)

Fesil ASA und Finnjord Smelteverk AS, vertreten durch Rechtsanwalt Jan Magne Langseth, Advokatfirmaet Schjødt AS, Dronning Mauds gt. 11, P.b. 2444 Solli, N-0201 Oslo, haben am 31. August 2004 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Die Kläger begehren, der Gerichtshof möge:

1. die Entscheidung Nr. 148/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 30. Juni 2004 für nichtig erklären; und
2. der EFTA-Überwachungsbehörde die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- In der Entscheidung Nr. 148/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde (die „Entscheidung“) wird festgestellt, dass die norwegische Maßnahme zur Befreiung der verarbeitenden Industrie und des Bergbaus von der Stromverbrauchsteuer eine staatliche Beihilfe darstellt und als „neue Beihilfe“ ab 1. Januar 2002 einzustufen ist.
 - In der Entscheidung wird ferner festgestellt, dass die betreffenden Maßnahmen mit dem EWR-Abkommen unvereinbar sind, und die unrechtmäßige Beihilfe von den Beihilfeempfängern zurückzahlen ist.
 - Die EFTA-Überwachungsbehörde hat Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen nicht richtig bewertet.
 - Die EFTA-Überwachungsbehörde missbraucht ihre Befugnisse gemäß dem EWR-Abkommen durch die unrichtige Anwendung von Artikel 61 Absatz 3 EWR-Abkommen und der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen.
 - Es besteht keine Rechtsgrundlage für die Rückerstattung der angeblichen Beihilfe durch die Kläger.
-

Klage der Prosessindustriens Landsforening, Borregaard, Elkem ASA, Norsk Hydro ASA, Eramet Norway AS, Norske Skogindustrier ASA, Södra Cell Folla AS, Tinfos Titan & Iron KS und Yara International ASA vom 31. August 2004 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde

(Rs. E-6/04)

(2004/C 319/13)

Prosessindustriens Landsforening, Borregaard, Elkem ASA, Norsk Hydro ASA, Eramet Norway AS, Norske Skogindustrier ASA, Södra Cell Folla AS, Tinfos Titan & Iron KS und Yara International ASA, vertreten durch Advocaat Onno W. Brouwer und Rechtsanwalt Michael Schuette, Freshfields Bruckhaus Derringer, Bastion Tower, Place du Champ de Mars 5, 1050 Brüssel, haben am 31. August 2004 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Die Kläger begehren, der Gerichtshof möge:

1. die Entscheidung Nr. 148/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 30. Juni 2004 für nichtig erklären; und
2. der EFTA-Überwachungsbehörde die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- In der Entscheidung Nr. 148/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 30. Juni 2004 (die „Entscheidung“) über die Stromsteuer wird die Tatsache, dass die verarbeitende Industrie von dieser Steuer ausgenommen ist, als staatliche Beihilfe angesehen.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde hat gegen Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde hat gegen Artikel 61 EWR Abkommen und Teil II des Protokolls 3 über staatliche Beihilfen in Bezug auf die Qualifizierung einer bestehenden Beihilfe als neue Beihilfe verstoßen.
- Die Entscheidung verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde hat das vorgesehene Verfahren nicht eingehalten und damit gegen die Artikel 17, 18 und 19 des Teils II des Protokolls 3 zum EWR-Gerichtshofsabkommen verstoßen.
- Die Entscheidung verstößt gegen die Artikel 61 und 62 EWR-Abkommen hinsichtlich der Rückerstattung der Beihilfe.

**Klage des Königreichs Norwegen vom 1. September 2004 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde
(Rechtssache E-7/04)**

(2004/C 319/14)

Das Königreich Norwegen, vertreten durch Ketil Bøe Moen, Rechtsanwalt, Amt des Generalstaatsanwalts (Zivilsachen), und Ingeborg Djupvik, Beraterin, Außenministerium, als Bevollmächtigte, c/o Generalstaatsanwalt (Zivilsachen), Oslo, hat am 1. September 2004 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Der Kläger begehrt, der Gerichtshof möge:

1. die Entscheidung Nr. 148/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 30. Juni 2004 für nichtig erklären; und
2. der EFTA-Überwachungsbehörde die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Entscheidung Nr. 148/04/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 30. Juni 2004 (die „Entscheidung“) betrifft Umweltsteuerregelungen in Norwegen.
 - In der Entscheidung hat die EFTA-Überwachungsbehörde u. a. festgestellt, dass vier norwegische Steuerregelungen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellen.
 - In der Entscheidung hat die EFTA-Überwachungsbehörde die Rückerstattung der Beihilfe in Form von zwei dieser Steuerregelungen angeordnet, wobei sie davon ausgegangen ist, dass die vermeintlichen Beihilferegulungen ab dem 1. Januar 2002 als neue Beihilfen einzustufen waren.
 - Die EFTA-Überwachungsbehörde hat gegen Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen verstoßen.
 - Die betreffenden Steuerregelungen stellen keine neue Beihilfe dar.
 - Es besteht keine Rechtsgrundlage für die Rückerstattung der angeblichen Beihilfe durch den Kläger.
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EAC65/04

Tempus III: Leitlinien für Antragsteller 2004/2005

(2004/C 319/15)

1. ZIELSETZUNG UND BESCHREIBUNG

Tempus, das von der Europäischen Kommission aufgelegte europaweite Programm für Mobilität im Hochschulbereich, stellt Finanzhilfen zur Weiterentwicklung und Umstrukturierung des Hochschulwesens in den beteiligten Partnerländern bereit. Im Wege des Programms werden multilaterale Kooperationsprojekte zwischen Hochschuleinrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten und den Partnerländern gefördert, die sich zu sog. Projektkonsortien zusammenschließen. Gewährleistet ist die Koordinierung auf nationaler Ebene dadurch, dass nur Projekte eingereicht werden können, die den nationalen Prioritäten für die Durchführung von Tempus entsprechen. Diese nationalen Prioritäten werden ihrerseits im Jahresturnus gemeinsam von der Kommission und den zuständigen Behörden der einzelnen Partnerländer festgelegt.

Die drei wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit im Rahmen des Programms Tempus sind:

- individuelle Mobilitätszuschüsse: Sie sind dazu bestimmt, Lehr- und Verwaltungspersonal im Hochschulbereich zeitlich begrenzte Auslandsaufenthalte zu ermöglichen;
- strukturelle und ergänzende Maßnahmen: Hierunter fallen Projekte mit kurzer Laufzeit, die einen „Top-down“-Ansatz verfolgen und primär auf Reformen auf nationaler Ebene abstellen;
- Gemeinsame Europäische Projekte: Hierunter fallen mittelfristige Projekte, die einen „Bottom-up“-Ansatz verfolgen und auf Reformen auf institutioneller Ebene abstellen.

2. TEILNAHMEBERECHTIGTE ANTRAGSTELLER

Das Spektrum der Einrichtungen und Organisationen, die am Programm Tempus teilnehmen dürfen, reicht von Hochschulbildungseinrichtungen bis zu nichtakademischen Akteuren wie Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Projektträgern aus Wirtschaft und Industrie und Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Die Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben, die an dem Programm teilnehmen:

- die 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- die Partnerländer — derzeit bestehend aus den Ländern des westlichen Balkans Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro⁽¹⁾; den osteuropäischen und zentralasiatischen Ländern Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Mongolei, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan sowie folgenden Ländern des Mittelmeerraums: Algerien, Ägypten, Israel⁽²⁾, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästinensisches Autonomiegebiet, Syrien und Tunesien.

⁽¹⁾ Gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999 steht das Kosovo derzeit unter internationaler Übergangs-Zivilverwaltung.

⁽²⁾ Da Israel nicht in den Genuss bilateraler MEDA-Fonds kommt, ist die Beteiligung dieses Landes nur auf Eigenfinanzierungsbasis möglich.

An Tempus-Projekten teilnehmen können aber auch Einrichtungen und Organisationen aus folgenden Ländergruppen, jedoch nur auf Eigenfinanzierungsbasis:

- die derzeitigen Kandidatenländer Bulgarien, Rumänien und Türkei. Bulgarien und Rumänien haben bereits von 1990 bis 2000 als Partnerländer am Programm Tempus teilgenommen; sie verfügen über umfassende Erfahrungen und positive Erkenntnisse, die für interessierte Projektkonsortien nützlich sein könnten;
- nicht zur EU gehörende Drittstaaten aus der „Gruppe der 24“ (derzeit Australien, Kanada, Island, Japan, Liechtenstein, Norwegen, Neuseeland, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika).

3. FINANZIERUNG UND PROJEKTLAUFZEIT

Finanziert wird das Programm Tempus aus Mitteln der regionalen Partnerschafts- und Kooperationsprogramme CARDS (für die Länder des westlichen Balkans), MEDA (Mittelmeerländer) und Tacis (Osteuropa, Kaukasus und Zentralasien). Aus dem Programm CARDS werden rund 15 Millionen EUR für Tempus bereitgestellt und im Rahmen von MEDA und Tacis jeweils rund 20 Millionen EUR.

Als Individuelle Mobilitätszuschüsse gewährte Finanzhilfen decken 100 % der für die betreffenden Maßnahmen anfallenden Kosten ab. Sie können für die Dauer von 1 Woche bis zu 8 Wochen gewährt werden. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 5 000 EUR.

Für Strukturelle und ergänzende Maßnahmen sowie für Gemeinsame Europäische Projekte gewährte Finanzhilfen decken 95 % der förderfähigen Projektkosten ab. Die verbleibenden 5 % muss der einzelne Antragsteller bzw. das antragstellende Projektkonsortium tragen.

Strukturelle und ergänzende Maßnahmen können eine Laufzeit von bis zu 1 Jahr haben. Hier beläuft sich die Finanzhilfe für strukturelle Maßnahmen auf maximal 150 000 EUR und für ergänzende Maßnahmen auf maximal 100 000 EUR.

Für Gemeinsame Europäische Projekte mit zweijähriger Laufzeit beläuft sich der Höchstbetrag einer Finanzhilfe auf 300 000 EUR und für Gemeinsame Europäische Projekte mit dreijähriger Laufzeit auf 500 000 EUR.

4. JÄHRLICHE STICHDATEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen auf Individuelle Mobilitätszuschüsse ist jeweils der 15. Februar, 15. Juni und 15. Oktober.

Letzter Termin für Anträge auf Finanzhilfen für Strukturelle und ergänzende Maßnahmen ist jeweils der 15. Februar und 15. Oktober.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen auf Finanzhilfen für Gemeinsame Europäische Projekte ist jeweils der 15. Dezember.

5. WEITERE INFORMATIONEN

Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen zum Programm Tempus („Leitfaden für Antragsteller“ zur Durchführung des Programms 2004/2005) ist in fünf Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch, Arabisch und Russisch) auf der nachstehend aufgeführten Website veröffentlicht worden, die über den Link „Apply for Tempus“ zugänglich ist.

Auf dieser Website sind auch Informationen über ausgewählte Projektvorschläge und nähere Einzelheiten über die Förderfähigkeit eingereicherter Projekte aus bestimmten Partnerländern zu finden: <http://www.etf.eu.int/tempus.nsf>.

Anträge auf Finanzhilfe sind nach den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen spezifizierten Bedingungen zu erstellen und müssen auf den eigens dafür vorgesehenen Formblättern eingereicht werden.

Aufruf zur Interessenbekundung für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

(2004/C 319/16)

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung wendet sich an Wissenschaftler, die sich für eine Mitgliedschaft in einem Wissenschaftlichen Gremium der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit interessieren, die durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003), errichtet wurde. Die Behörde hat ihren ständigen Sitz in Parma, Italien.

Der Wissenschaftliche Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien haben ihre Tätigkeit im Mai 2003 aufgenommen. Dieser Aufruf richtet sich insbesondere an Wissenschaftler mit besonderem Fachwissen in den unten aufgeführten Bereichen, die die freien Stellen im Wissenschaftlichen Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette besetzen können. Die aktuelle Liste der Wissenschaftler finden Sie unter folgender Adresse: http://www.efsa.eu.int/science_en.html.

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Eine der wichtigsten Aufgaben der Behörde besteht in der Erstellung wissenschaftlicher Gutachten zur Unterstützung der Rechtsetzung und Politik der Gemeinschaft in allen Bereichen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie auf eng damit zusammenhängende Fragen auf dem Gebiet der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes beziehen. Sie stellt unabhängige Informationen über alle Fragen in diesen Bereichen bereit und spricht Warnungen für neue Gefahren aus. Der Auftrag der Behörde umfasst ferner die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten zu Ernährungsfragen, insbesondere in Bezug auf die Rechtsetzung der Gemeinschaft, genetisch veränderte Organismen und neue Lebensmitteltechnologien. Durch Gewährleistung eines hohen Maßes an Unabhängigkeit, Transparenz und wissenschaftlicher Qualität sollte sich die Behörde rasch als anerkannte Referenzstelle in diesen Bereichen etablieren. Die Behörde wird über eigene spezialisierte Mitarbeiter verfügen und zur Unterstützung ihrer Aktivitäten darüber hinaus Netzwerke kompetenter Organisationen innerhalb der EU leiten.

Die Rolle der Wissenschaftlichen Gremien der Behörde

Die Wissenschaftlichen Gremien sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten der Behörde verantwortlich.

Die Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Gremiums und die in diesem Aufruf geforderten einschlägigen Fachkenntnisse sind:

Das Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) befasst sich mit Kontaminanten in Lebensmitteln und Futtermitteln, damit zusammenhängenden Bereichen sowie unerwünschten Stoffen wie natürliche Giftstoffe, Mykotoxine und Rückstände von nicht genehmigten Stoffen, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums fallen.

Erforderliche Fachkenntnisse: allgemeine Toxikologie, Veterinärtoxikologie, Toxikokinetik (Modellierung und Stoffwechsel)

Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Gremien

Die Wissenschaftlichen Gremien setzen sich aus maximal 21 unabhängigen Wissenschaftlern zusammen. Anzahl und Bezeichnungen der Wissenschaftlichen Gremien können von der Kommission auf Antrag der Behörde gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Verfahren an die technische und wissenschaftliche Entwicklung angepasst werden.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

- einen Universitätsabschluss auf einem einschlägigen wissenschaftlichen Gebiet, vorzugsweise auf post-graduierter Ebene;
- mindestens zehnjährige Berufserfahrung auf einem Niveau, für das die vorstehend genannten Qualifikationen erforderlich sind.

Auswahlkriterien

Es werden Bewerber bevorzugt, die folgende Qualifikationen aufweisen:

- Erfahrung mit der Durchführung wissenschaftlicher Risikobewertungen und/oder der Bereitstellung wissenschaftlicher Beratung auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit im Allgemeinen, insbesondere in den Zuständigkeitsbereichen und Fachgebieten des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette;
- Erfahrung mit der gutachterlichen Evaluierung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen (Peer Review), vorzugsweise in Bereichen, die mit dem Fachgebiet des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette im Zusammenhang stehen;
- Fähigkeit zur Analyse komplexer Informationen und Dossiers, häufig aus den unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen und Quellen, sowie zur Ausarbeitung von Entwürfen wissenschaftlicher Gutachten und Berichte;
- nachgewiesene wissenschaftliche Leistungen auf höchstem Niveau in einem oder vorzugsweise in mehreren Bereichen, die mit dem Fachgebiet des Wissenschaftlichen Gremiums für Kontaminanten in der Lebensmittelkette im Zusammenhang stehen;
- Berufserfahrung in einem multidisziplinären Umfeld, vorzugsweise in einem internationalen Kontext;
- Führungsqualitäten und Kommunikationsfähigkeiten.

Da die Behörde beabsichtigt, moderne elektronische Kommunikations- und Dokumentenaustauschmedien optimal zu nutzen, wäre die Fähigkeit zum Umgang mit diesen Medien von Vorteil.

Unabhängigkeit, Verpflichtungserklärung und Erklärung zu eventuellen Interessenkonflikten

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien werden „ad personam“ ernannt. Die Bewerber müssen eine Erklärung, in der sie sich verpflichten, unabhängig von jeglicher äußeren Beeinflussung zu handeln, sowie eine Erklärung zu eventuellen Interessenkonflikten, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden können, beifügen.

Auswahlverfahren, Ernennung und Mandat

Bewerbungen, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, werden von der Behörde einer vergleichenden Prüfung auf der Grundlage der vorstehend genannten Auswahlkriterien unterzogen.

Die Behörde behält sich das Recht vor, zur Bewertung der Berufserfahrung der Bewerber im Rahmen ihrer Bewerbung für ein Wissenschaftliches Gremium die Meinung Dritter einzuholen.

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors ernannt. Der Wissenschaftliche Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien sind seit Mai 2003 im Amt und müssen alle 3 Jahre neu gewählt werden.

Bewerber können nur für eines der Wissenschaftlichen Gremien ernannt werden. Die Bewerber können nach vorheriger Zustimmung auch dann für ein Wissenschaftliches Gremium ernannt werden, wenn sie sich nicht ausdrücklich dafür beworben haben. Bewerber, die die Anforderungen für die Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht ernannt werden, können mit Blick auf die künftige Besetzung möglicher freier Stellen in eine Reserveliste aufgenommen werden.

Chancengleichheit

Die Behörde wendet die Politik der Europäischen Union in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen an.

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder sollten bereit sein, regelmäßig an Sitzungen des Wissenschaftlichen Gremiums teilzunehmen. Die Wissenschaftlichen Gremien werden schätzungsweise vier- bis sechsmal pro Jahr zusammenkommen. Mitglieder, die in Arbeitsgruppen der Wissenschaftlichen Gremien mitarbeiten, müssen möglicherweise an mehr Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gremien enthalten zwar keine Vergütung, haben jedoch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR für jeden Sitzungstag. Den Mitgliedern werden ferner die Reise- und Aufenthaltskosten gemäß den in der Geschäftsordnung der Behörde festgelegten Tabellen erstattet.

Bewerbungsverfahren

Die Behörde ruft für die Einreichung von Bewerbungsformularen zur Nutzung ihrer webbasierten Online-Funktion auf; per Post eingereichte Bewerbungen sind jedoch ebenfalls zulässig.

Online-Bewerbungsformulare stehen auf der Website der Agentur www.efsa.eu.int zur Verfügung und sollten über diese Website eingereicht werden. Formulare für die Bewerbung auf Papier können ebenfalls über die Website der Agentur www.efsa.eu.int, oder per Post unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)
Anja Van Impe (Office 7/17)
Aufruf zur Interessenbekundung — CONTAM-Gremium
Rue de Genève 10
B-1140 Brüssel

Die Bewerbungsformulare sollten per Einschreiben an dieselbe Anschrift gesandt werden.

Nachweise können zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden.

Obwohl Bewerbungen in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft möglich sind, sollte die Bewerbung zwecks Vereinfachung des Auswahlverfahrens in englischer, französischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

Alle Bewerbungen werden vertraulich behandelt.

Bewerbungsschluss

Die Bewerbungen sind auf elektronischem Wege (online) unter www.efsa.eu.int oder per Einschreiben bis spätestens 28. Februar 2005 (Datum des Poststempels) an die vorstehend genannte Anschrift zu senden.

Die Behörde behält sich das Recht vor, nach diesem Datum eingegangene Interessenbekundungen unberücksichtigt zu lassen.
